

Motivierende Gesprächsführung als Werkzeug einer nachhaltig erfolgreichen Schuldenregulierung

Was geht in Ratsuchenden vor, die sich an eine Schuldnerberatungsstelle wenden?

Prof. Dr. Uli Sann

Veranstaltungskalender 2023

Aktuelle Themen und fachliche Weiterbildung – interne und externe Veranstaltungen auf mehr als sechs Doppelseiten.

#4
2022

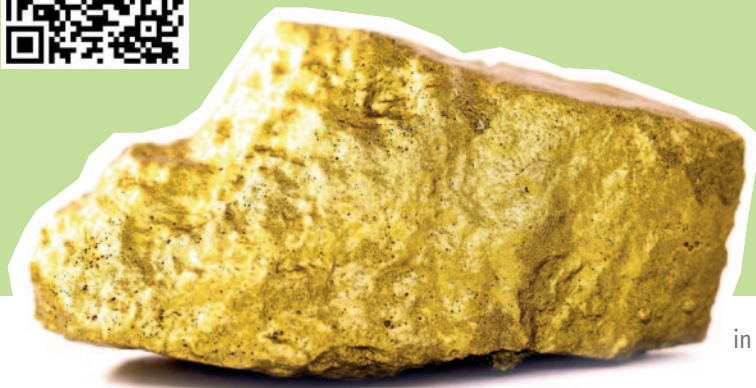
**BAG
SB**

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Das Netzwerktreffen der Schuldnerberatung in Deutschland

**Wir bringen Licht
ins Dunkel**

3. bis 5. Mai 2023
Freiburg/Breisgau



**Wissens
Nuggets**

in Kooperation
mit dem **fsb** ✓

Input von Frank Lackmann,
Julia Braun und Sandra Gillert

Fünf Themen, fünf Termine im Jahr 2023

BERATEN · WISSEN · HANDELN · BERATEN · WISSEN · HANDELN · BERATEN · WISSEN

**(K)eine
falsche
Scham**
www.meine-schulden.de



(K)eine falsche Scham
Jetzt Schuldnerberatung aufsuchen

**17. November 2023
10.00 bis 11.45 Uhr**

Kostenfreie Veranstaltung für Multiplikatoren

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Jetzt? Ja! JETZT ist unsere Zeit! Viel zu lange fristete die Schuldnerberatung ein Nischendasein. In der Öffentlichkeit wurde über Gründungen und Investitionen gesprochen, aber selten über Schulden und finanzielle Engpässe. Es wurde viel über die Scham gesprochen, sich schwierigen finanziellen Situationen zu stellen, aber wenig über den Mut derjenigen, die den Schritt gewagt haben.

Bis jetzt. Jetzt dominieren offline wie online Energiespartipps, Preisvergleiche und Geldthemen die Medien und wegen Sorgenfalten beim Öffnen des Briefkastens kassiert niemand einen schrägen Blick. Und auch die Politik handelt: In vielen Ländern und Kommunen werden die Budgets für die Schuldner- und Insolvenzberatung aufgestockt und im Bundeshaushalt sind jüngst zwei Millionen Euro im Bereich Verbraucherschutz für „Überschuldung und Resilienz von Verbraucherinnen und Verbrauchern“ sowie erstmals wieder ein kleines Budget für Verbraucherschutz bereitgestellt worden. Ein erster Schritt. Noch lange nicht ausreichend. Aber endlich ein Schritt in die richtige Richtung.

Jetzt ist aber nicht nur deshalb unsere Zeit, weil wir als Arbeitsfeld und unsere Ratsuchenden mit ihren Sorgen endlich gesehen werden. Gerade weil sich viele Menschen um ihre Existenz sorgen und nicht wissen, wie sie mit einer unsicheren (finanziellen) Zukunft umgehen sollen, ist es jetzt auch an der Zeit, unsere Ideen und Erfahrungen breit auszusprechen und nicht allein im Arbeitsfeld zu belassen. Nachdem wir Beratungskräfte in den letzten Jahren vor allem auf äußere Anforderungen reagiert haben – sei es auf die Pandemie, die steigenden Beratungsanfragen oder die vielen Gesetzesänderungen – ist es nun an der Zeit, selbstbewusst zu agieren und für Qualität, Nachhaltigkeit und Expertise einzustehen.

Die vielgepriesene Interdisziplinarität unseres Arbeitsfelds ist Herausforderung und Stärke gleichermaßen. Das umfassende Veranstaltungsprogramm für 2023 (ab Seite 354) zeigt deutlich, wie vielfältig wir Beratungskräfte uns weiterbilden, wie viel Wissen wir vorhalten und ständig aktualisieren. Das macht uns zu etwas Besonderem: zu Expertinnen und Experten für Menschen in finanziell schwierigen Situationen, die Veränderungsprozesse

begleiten und konstruktiv lösen können. „Klar sind wir das“, werden jetzt viele von Ihnen denken „Das müssen wir für unsere Ratsuchenden ja auch sein. Deshalb kommen die Menschen ja zu uns.“ Und Sie haben Recht. Doch befähigt uns diese Expertise auch dazu, konkrete Vorschläge ins politische Geschehen einzubringen, die über den Beratungsalltag hinaus gehen!

Denn endlich wird das Arbeitsfeld auch gehört. Ob es der sog. „Bescheid-Euro“ ist, den die SPD in diesen Tagen konkret in ihren Gremien diskutiert, um die Finanzierung der Schuldnerberatung aufzustocken. Ob es unser Vorschlag für eine Rahmenordnung ist, den die Weiterbildungsanbieter versuchen umzusetzen. Ob es die Unpfändbarkeit der Energiepreispauschale ist, die nach Intervention der Beratungspraxis wenigstens für die Rentnerinnen und Rentner klar geregelt wurde. Oder ob es die Abschaffung der Minderjährigenhaftung bei Sozialleistungsschulden der Eltern sind, die mit der Bürgergeldreform hoffentlich beendet ist: Ohne die Vorschläge aus der Schuldnerberatungspraxis wären einige Themen – da sind wir überzeugt – nicht so weit gekommen, wie sie es jetzt sind.


Wir möchten uns zum Jahresende deshalb ganz herzlich bei allen bedanken, die durch ihr Engagement die Schuldnerberatung und die Themen der Ratsuchenden vorangebracht haben. Durch Medienbeiträge, Leserbriefe, Stellungnahmen, Gremienarbeit oder Veranstaltungsbeteiligungen. Wir wünschen Ihnen allen einen entspannten Jahresausklang, in dem Sie Kraft und Inspiration tanken können, um auch im kommenden Jahr voller Elan an diesen schwierigen Themen weiterzuarbeiten. Denn es gibt noch viel zu tun!

Viel Spaß beim Lesen wünschen
Vorstand und Geschäftsstelle

Impressum

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
(BAG-SB), Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin

 www.bag-sb-informationen.de

 fachzeitschrift@bag-sb.de

Vorstand:

Sandra Gillert, Eva Müffelman, Malte Poppe,
Thomas Seethaler, Anja Wolf

Redaktionsleitung:

Ines Moers, Geschäftsführung BAG-SB e.V.
Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremerhaven

Satz, Korrektorat und Mettage:

Marten und Marion Dambeck, BAG-SB e.V.

Bezugsbedingungen und Preise:

Es gelten die **Abonnementbedingungen** der
BAG-SB Informationen in der aktuellen Fassung.

Adressänderungen:

Teilen Sie uns Ihre Adressänderung bitte rechtzeitig mit.
Dabei geben Sie bitte immer Ihr alte und Ihre neue
Adresse sowie nach Möglichkeit Ihre Kundennummer an.

Manuskripte und Zuschriften:

Manuskripte und Zuschriften senden Sie bitte an die
Redaktionsleitung. Weitere Hinweise finden Sie
in unserem **Infoblatt für Autor_innen**.

Anzeigenbetreuung:

Alle technischen Informationen, Preise, Konditionen
und Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpartner
entnehmen Sie bitte unseren **Mediadaten**.

Anzeigen- und Redaktionsschlussstermine:

- | | |
|-------------|--------------|
| 1. Quartal: | 10. Februar |
| 2. Quartal: | 20. Mai |
| 3. Quartal: | 10. August |
| 4. Quartal: | 10. November |

Druckproduktion:

Steffen Media GmbH
Friedland in Mecklenburg
Klimaneutral gedruckt auf CircleOffset
Premium White matt in 90 und 160 g/m²

Hinweise zum Heft:

Die BAG-SB e.V. versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Wir sensibilisieren unsere Autorinnen und Autoren entsprechend und unterbreiten konkrete Vorschläge, stellen jedoch frei, die Form des Genders selbst zu wählen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl immer für alle Geschlechter.

Alle Arbeitshilfen finden Sie unter
www.bag-sb.de/arbeitshilfen

Für die Inhalte der veröffentlichten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich, sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. der BAG-SB e.V. wider. Inhaltliche An- oder Rückfragen richten Sie daher bitte direkt an die Autorinnen und Autoren, zu denen wir gern den Kontakt herstellen.

Nachdruck nur mit Genehmigung der BAG-SB e.V.

Diese Ausgabe hat eine Auflage von 1.350 Stück.

ISSN 0934-0297

Themen

- Motivierende Gesprächsführung und Unterstützung selbstregulierten Handelns 310
als Werkzeuge einer nachhaltig erfolgreichen Schuldenregulierung
Prof. Dr. Uli Sann
- Beschwerdemanagement – ein perspektivisches Instrument zur Generierung 318
von Kundenzufriedenheit in der Sozialen Schuldnerberatung
Katharina Kalinin

Arbeitshilfen

- Basiskonto – Alle Ziele damit erreicht? 324
- Unterstützung für Ihren Social-Media-Kanal 328

Gerichtsentscheidungen

- Anbieter täuschte günstiges Darlehen zur Finanzsanierung vor 330
- Restschuldbefreiung ist zu versagen bei bekannter, unerwähnter Forderung 331
- Kein Erstattungsbescheid im eröffneten Insolvenzverfahren 332
- Pfändbarkeit der Energiepreispauschale 334

Buchrezension

- Insolvenzrecht – NJW Praxis, 3. Auflage 2022 336
Rebecca Viebrock-Weiser, von Pape, Reichelt, Schultz, Voigt-Salus

Berichte

- Das Geschäft mit den Schulden 338
Tagungsbericht der 8. Oltner Verschuldungstage
- Das Geschäft mit den Schulden 340
Einführungsvortrag zu den 8. Oltner Verschuldungstagen vom 10. und 11. November 2022

Aus dem Verein

- Leserbriefe an die Geschäftsstelle der BAG-SB 342
- Ein BAG-SB Mitglied stellt sich vor: Patrick Klöppel 344
- Wenn ich mir was wünschen dürfte 345
- Positionspapier: Schuldnerberatung, Kostenlos, für alle, jetzt! 346
- Berliner Gespräche mit Dr. Susanne Berner 348
- Kampagnenupdate – (K)eine falsche Scham 352
- Im Gespräch mit der Politik 353
- Orientierung für überschuldete Gewerkschafter 353

Veranstaltungskalender 354

Weitere Rubriken

- Die Advokatin* 329
- Literaturtipps* 337
- Kurzmeldungen aus den Bundesländern* 351
- Hier kommt der Gläubiger zu Wort* 368

Motivierende Gesprächsführung und Unterstützung selbstregulierten Handelns als Werkzeuge einer nachhaltig erfolgreichen Schuldenregulierung

Was geht in Ratsuchenden vor, die sich an eine Schuldnerberatungsstelle wenden?

Neben der Erwartung, Unterstützung bei der Bewältigung einer Überschuldungssituation zu finden, haben Ratsuchende vermutlich noch eine ganze Reihe anderer Gedanken und Gefühle im Kopf. Gedanken, die sich etwa um die Möglichkeit oder Unmöglichkeit drehen, die schwierige Situation zu bewältigen. Auch Gedanken, die sich damit beschäftigen, was und wer da in der Schuldnerberatung auf einen zukommt, dürften nicht ungewöhnlich sein. Damit verbunden sind vermutlich zumeist auch starke Gefühle von Unsicherheit, Scham oder sogar Resignation. Diese und eine ganze Reihe weiterer Gedanken und Gefühle sind angesichts der persönlichen Lebenssituation der Betroffenen sehr verständlich und nachvollziehbar. Aus Sicht von Beratenden erscheint diese Begleitmusik von Schuldnerberatung zunächst nicht unbedingt eine ideale Ausgangsbasis für ein planvolles und nachhaltig erfolgreiches Handeln im Sinne einer Schuldenregulierung. Werden diese naheliegenden Begleiterscheinungen von Lebenskrisen aber völlig ausgeklammert, kann das die tatsächliche Wirksamkeit von Schuldnerberatung deutlich limitieren.

Unsicherheit oder auch Scham gehen zudem zumeist mit Vermeidungsstrategien einher (z. B. ungeöffnete Post, Herausögern der Kontaktaufnahme, unvollständige Bestandsaufnahme der Verschuldung, Aussitzen notwendiger Handlungsschritte oder Termine etc.). In resignativen Phasen ist zudem die gesamte Handlungsfähigkeit oft schwer beeinträchtigt.

Es geht in der Regel in einer Schuldnerberatung um mehr als eine finanzielle und rechtliche Beratung. Laut Schruth et al. (2011: S. 21) stellt Schuldnerberatung ein „Hilfsangebot für hochverschuldete Familien und Einzelpersonen mit dem Ziel, die verschiedenartigen – gerade sozialen – Folgeprobleme von Überschuldung zu beseitigen oder zu minimieren“. Um das zu erreichen, reicht es häufig nicht aus, nur einen kleinen Seitenblick auf die mit der Verschuldung einhergehenden Folgeprobleme in der Lebensführung zu werfen. Es kommen Ratsuchende, die durch entsprechende Misserfolgserlebnisse und durch das Scheitern eigener Selbsthilfebemühungen häufig einen Großteil ihres Selbstbewusstseins eingebüßt haben, die

verunsichert und von Scham- und oder Schuldgefühlen gebeutelt sind und die sich oft auch das ein oder andere Vermeidungsverhalten angewöhnt haben, das ihnen vermeintlich hilft, anderen oder sich selbst gegenüber, eine Fassade der Normalität aufrechtzuerhalten. Häufig sind grundlegende menschliche Grundbedürfnisse der Ratsuchenden, wie „der Wunsch nach Selbstbestimmung, Kompetenzerleben und Zugehörigkeit“ (Deci und Ryan, 1993) bedroht oder bleiben unerfüllt.

Über die psychische Gemengelage von Ratsuchenden in der Schuldnerberatung ließe sich sicherlich noch mehr sagen. Dem vorliegenden Text geht es vor allem darum, deutlich zu machen, dass es selten genügen wird, wenn sich Beratende auf die rein fachlichen Aspekte der Überschuldung beziehen. Das gilt aus Sicht des Autors ausdrücklich auch unter Bedingungen begrenzter zeitlicher Ressourcen für eine Schuldnerberatung. Schuldnerberatung tut gut daran, die Perspektiven und Motivlagen von Schuldnerinnen und Schuldnern zu berücksichtigen und auch andere mit der Überschuldung zusammenhängende Lebensbereiche und Probleme hinreichend zu explorieren.

Eine gute Beratungsbeziehung als Vorbedingung gelingender Beratung

Laura Diehl (2022) schreibt in der letzten Sonderausgabe der BAG-SB Informationen von einem anleitenden, „von Unterstützung statt Handlungsübernahme“ geprägten Verständnis von Beratung (ebd.: S. 181) und empfiehlt „eine gezielte Vermittlung unterstützender und reflexiver Beratungshaltungen“, „um in der Sozialen Schuldnerberatung sozialarbeiterischen Grundsätzen wie Autonomie, Partizipation und Hilfe zur Selbsthilfe zu genügen“ (ebd.: S. 182). Als ein Ergebnis der von ihr durgeführten explorativen Studie, benennt sie, dass „insbesondere die Hinwendung zu den Ratsuchenden in Form einer empathischen Gesprächsführung“ (S. 184) als besonders wirkungsvoll erlebt zu werden scheint. Diehl sieht sich hier zu Recht im Einklang sowohl mit Ergebnissen von Ansen et al. (2017), in deren Studie Ratsuchende die Bedeutung eines „richtigen Zuhörens“ (ebd.: S. 48) betonen, als auch mit den Überlegungen von Schwarze (2020, zit. nach Diehl, 2022:



Die Grundsätze guter Schuldnerberatung finden Sie auf www.meine-schulden.de

183) zu der „zentralen Bedeutung“ eines sog. emotionalen Entlastungs-Nutzens. Die Bedeutung einer an den Bedürfnissen und Befindlichkeiten von Ratsuchenden orientierten Gesprächsführung und Beratung ist auch in anderen Beratungsfeldern weitgehend unstrittig.

Uwe Schwarze (2022) stellt in der gleichen Sonderausgabe der BAG-SB Informationen einen breiten Überblick über die bisherigen Überlegungen zu einem „Kompetenz- und Qualifikationsprofil Soziale Schuldnerberatung“ vor, um Anregungen für eine bessere fachliche Aus- und Weiterbildung, mit einer „stärker inhaltlichen, analytischen sowie reflexiven und methodisch“ Ausrichtung zu geben (ebd.: S. 152). In seinem überzeugenden Plädoyer für eine fachlich wie beratungsmethodisch gehaltvolle Aus-, Fort- und/oder Weiterbildungsstruktur, stellt auch er die Bedeutung von kritischem Reflexionsvermögen und methodischen Kompetenzen heraus (ebd.: S. 170).

Im Vorfeld des BAG-SB Workshops „Grundsätze einer guten Schuldnerberatung“ im Dezember 2019, fragte ein erfahrener Schuldnerberater die bei ihm Ratsuchenden, was sie sich von einer guten Schuldnerberatung wünschen (Haug, 2019). Neben der Hoffnung auf Unterstützung und Struktur, wurden insbesondere auch Wünsche im Hinblick auf eine wertschätzende und unterstützende Beratungsbeziehung formuliert. Ratsuchende möchten nicht verurteilt werden, sich in ihrer Perspektive gesehen fühlen, Verständnis finden und nicht allein gelassen werden. Sie wünschen sich Beratungskräfte, die versuchen, ihre Perspektive zu verstehen. Auch die aus der Veranstaltung hervorgegangenen Grundsätze, wie z.B. Respekt, Teamarbeit, Transparenz, individuelle Passung etc., verkörpern durchweg eine Orientierung an den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Ratsuchenden. Anknüpfend an die vorstehenden Überlegungen lässt sich also die hohe Bedeutung einer guten Arbeitsbeziehung für eine so-

ziale und nachhaltig wirksame Schuldnerberatung betonen. Übliche Ziele einer angemessenen Gesprächsführung und sozialen Beratung in der Schuldnerberatung sind neben dem Aufbau einer tragfähigen Beziehung auch die Erfassung wesentlicher mit einer Überschuldung verbundener Probleme, die Unterstützung Ratsuchender, bei der Krisenbewältigung, die Motivierung Ratsuchender sich auf den Prozess der Schuldenregulierung einzulassen, die Exploration eigener Ressourcen und Handlungsmöglichkeiten und die Vermittlung entsprechenden Handlungswissens (Ansen, 2018, S. 93). Um dies zu erreichen haben verschiedene Beratungsansätze unterschiedliche Methodiken entwickelt, die in der Regel auf einem empathischen Eingehen auf das Gegenüber, interessiertem Zuhören und dem Stellen entsprechender Fragen beruhen.

Essenziell ist, dass Ratsuchende Vertrauen zur beratenden Person fassen und sich von deren wohlwollender Unterstützungsabsicht überzeugen können. Für eine tatsächliche Veränderung von ungünstigen und zur weiteren Verschuldung beitragenden Verhaltensweisen und Gewohnheiten, ist eine gute Arbeitsbeziehung allerdings nur eine notwendige und noch keine ausreichende Voraussetzung. Ratsuchende brauchen zusätzlich erstens eine Veränderungsabsicht, zweitens die Fertigkeiten und Möglichkeiten, die für andere Handlungsweisen erforderlich sind und drittens die Zuversicht, den Weg einer erfolgreichen Verhaltensänderung auch zu gehen. Das ist alles nicht selbstverständlich und sollte – wenn eine langfristige und nachhaltige Entschuldung erfolgreich sein soll und es nicht nur um eine aktuelle Krisenbewältigung gehen soll – in den Beratungsgesprächen auch eine Rolle spielen. Das heißt nicht, dass Schuldnerberatung automatisch immer eine sozialarbeiterische oder gar therapeutische Qualität bekommen muss. Manche Baustellen lassen sich in einem – sinnvollerweise bestehenden



Ausbildungsoffensive digitale Schuldnerberatung

Entwurf einer Rahmenordnung für die Aus- und Weiterbildung, Fachaufsätze und Arbeitshilfen

gefördert durch



Bestellen Sie Ihr Printexemplar kostenlos unter www.bag-sb.de/sonderausgabe



– Hilfeleistungsnetzwerk durchaus auch an andere Stellen delegieren. Allerdings müssen die verschiedenen Bedarfe erst einmal gesehen und zumindest auch ein Stück weit in ihrer Bedeutung für die Schuldenproblematik verstanden werden, um eine angemessene Weitervermittlung zu ermöglichen.

Culley (2015) listet in ihrer praxisorientierten Betrachtung des Beratungsprozesses grundlegende Beratungsfertigkeiten auf: Präsent sein, Zuhören, Beobachten, Reflektierende Fertigkeiten (Wiederholen, Paraphrasieren, Zusammenfassen), Sondierende Fertigkeiten (Fragen, Feststellungen) und Konkretisieren. Diese Grundfertigkeiten der Gesprächsführung, die sich weitgehend an einem klientenzentrierten Beratungsbezugsrahmen orientieren, unterstützen die Entwicklung einer guten Arbeitsbeziehung und verhelfen dazu, die Gesamtsituation der Ratsuchenden angemessen explorieren zu können. Zur Vertiefung von angemessenen beratungsmethodischen Überlegungen und Ansätzen sei auf die sehr lesenswerten Ausführungen von Ansen (2018) zur Sozialen Schuldnerberatung verwiesen.

Motivierende Gesprächsführung in der Schuldnerberatung

Im Folgenden soll vor allem auf den spezifischen Nutzen einer motivierenden Gesprächsführung sowie auf einige motivationstheoretische bzw. verhaltenswissenschaftliche Ergänzungen zur Unterstützung einer selbstregulierten Umsetzung von Verhaltensänderungen eingegangen werden, die auch im Kontext der Schuldnerberatung bedeutsam sein könnten. Wenn sich die Schuldnerberatung der Aufgabe einer dauerhaft nachhaltigen Schuldenregulierung annimmt, stellt sich ihr auch die Frage, inwieweit sie Ratsuchende auch bei konkreten Verhaltensveränderungen unterstützen kann. Die Überwindung von Gewohnheiten, die zu einer zunehmenden Verschlechterung der finanziellen Situation von Ratsuchenden beitragen (ungebremstes oder sogar impulsives Ausgabeverhalten, Vermeidung sich mit der eigenen finanziellen Situation auseinanderzusetzen, Vertuschen der Problematik gegenüber anderen, Prokrastination etc.) ist notwendig, wenn sich Schuldnerberatung nicht nur darauf beschränken will Krisenmanagement zu leisten.

Wann sind Menschen aber bereit, ihr Verhalten oder ihre Einstellung zu verändern? Damit Ratsuchende angezielte

Verhaltens- oder Einstellungsänderungen in die Tat umsetzen, müssen diese auch als ausreichend bedeutsam und bewältigbar eingeschätzt werden. Dazu ist es notwendig, mit den Ratsuchenden herauszuarbeiten, inwieweit sich eine – für sie in der Regel nicht ganz einfache und oft auch mit unangenehmen Gefühlen verbundene – Arbeit an der Veränderung von Verhaltensweisen und Gewohnheiten, die zur Überschuldung beitragen und/oder eine Entschuldung verhindern, für sie auch lohnt (Ansen, 2018). Hinzu kommt die Aufgabe die Ratsuchenden dabei zu unterstützen, sich auch in der Lage zu fühlen, die notwendigen Schritte zu Anpassung ihrer Lebensführung an ihre finanzielle Situation zu gehen. Spätestens hier kommt die Motivierende Gesprächsführung (englisch: Motivational Interviewing, MI) ins Spiel. „Motivational Interviewing ist ein kooperativer, zielorientierter Kommunikationsstil mit einer besonderen Aufmerksamkeit auf die Sprache der Veränderung. Es ist daraufhin konzipiert, die persönliche Motivation für und die Selbstverpflichtung auf ein spezifisches Ziel hin zu stärken, indem es die Motivation eines Menschen, sich zu ändern, in einer Atmosphäre von Akzeptanz und Mitgefühl herausarbeitet und erkundet.“ (Miller/Rollnick 2015: 47) Eine hohe Eigenmotivation für ein Ziel, fachsprachlich als intrinsische Motivation bezeichnet, macht es sehr viel wahrscheinlicher, dass Personen Einsatz und Anstrengungsbereitschaft zeigen (Fuller/Taylor, 2019). In ihrer Haltung (Partnerschaftlichkeit, Mitgefühl, Akzeptanz, Empowerment) und den grundlegenden Techniken (offene Fragen, Würdigung, aktives Zuhören, Zusammenfassen) der Gesprächsführung entspricht die Motivierende Gesprächsführung in ihrer grundsätzlichen Orientierung in weiten Teilen der klassischen personenzentrierten Beratung nach Rogers (1959). Im Gegensatz zu einer rein personenzentrierten Beratung werden in der motivierenden Gesprächsführung Ratsuchende allerdings dahin geführt, Veränderungen in Betracht zu ziehen, indem herausgearbeitet wird, inwieweit das gegenwärtige Verhalten mit langfristigen Zielen und Werten im Konflikt steht. Miller und Rollnick (2015) bezeichnen dies als „Diskrepanzen entwickeln“. Die Kunst, Diskrepanzen zu entwickeln, besteht darin, Ungereimtheiten und Widersprüche in dem, was gesagt worden ist, vorsichtig hervorzuheben und zu reflektieren (Weigl/Mikutta, 2019).

Kennzeichnend für die MI ist dabei auch die sog. Evokation (lat.: hervorlocken). Statt lediglich Informationen über die Notwendigkeit einer Veränderung zur Verfügung

zu stellen, soll darauf hingewirkt werden, dass das Gegenüber die Argumente für eine Verhaltensänderung selbst verbalisiert. Um die Akzeptanz und das Commitment für eine Veränderung zu erhöhen, sollen diese also eher hervorgehoben als vonseiten der Beratenden benannt werden (Fuller/Taylor, 2019). Hinzu kommen bei der Motivierenden Gesprächsführung weiterhin spezifische Techniken, die auf die Exploration und Unterstützung von Veränderungsabsicht („change“), Veränderungszuversicht („confidence“) und den Umgang mit Widerständen abzielen. Die Motivierende Gesprächsführung ist ein anerkanntes und empirisch vielfach in seiner Wirksamkeit bestätigtes Konzept für die Exploration und Förderung von Veränderungsbereitschaft und Veränderungszuversicht (Miller/Rollnick, 2015, S. 429 ff., 449 ff.). Ursprünglich wurde sie als Gesprächsführungstechnik in der Suchtbehandlung entwickelt. Heute wird sie in der ganzen Breite unterschiedlichster Beratungskontexte eingesetzt. Im Kontext der Arbeit mit arbeitslosen Personen liegen z.B. Befunde vor, die zeigen, dass MI eine positive Wirkung auf Gesundheitsverhalten, Veränderungsmotivation und die Motivation zur Arbeitsaufnahme hat (z.B. Britt et al., 2018; Hampson et al., 2015). Selbst in herausfordernden und anspruchsvollen Gesprächssituationen lässt sich auf der Grundlage der Motivierenden Gesprächsführung zumeist eine gemeinsame Gesprächsgrundlage herstellen. Die Effektivität von MI mit ihrer spezifischen Haltung und dem Umgang mit Widerständen zeigt sich insbesondere auch in schwierigen Lebenslagen (Miller/Rollnick, 2015: S. 393 ff.), was sie auch im Kontext der Schuldnerberatung als besonders geeignet erscheinen lässt.

MI lässt sich gut nutzen, um die weiter oben bereits als essenziell angedeuteten Prozessziele einer gelingenden Beratung zu erreichen: eine tragfähige Arbeitsbeziehung, Exploration der Verschuldungssituation und damit einhergehender weiterer Probleme oder Unterstützung bei der Krisenbewältigung. Ihre Besonderheit entfaltet sie aber bei der Motivierung Ratsuchender für den Prozess einer Verhaltensänderung. Selbstschädigende Verhaltensweisen, die uns in der Schulden- und Insolvenzberatung begegnen sind etwa das Aufschieben von notwendigen Aufgaben, die Vermeidung, sich mit unangenehmen Tätigkeiten oder Realitäten auseinanderzusetzen, Rückzug, impulsives Kaufverhalten, Spielsucht, Ärger-Durchbrüche oder Suchtverhalten. Das Hauptaugenmerk richtet sich in der MI zunächst auf die Motivationsförderung in frühen

Phasen der Veränderung, in denen mangelndes Problembewusstsein oder Ambivalenz vorherrschen (Weigl/Mikutta, 2019). Da diese Phasen häufig nicht hinreichend durchlaufen werden, findet die Motivierende Gesprächsführung aber im gesamten Beratungsprozess sinnvolle Anwendungen. Ein wichtiges Kernelement von MI ist die Beschäftigung mit Ambivalenz, einer innerlichen Zerrissenheit der Ratsuchenden zwischen dem Beibehalten eines Problemverhaltens und dem Anstreben einer Änderung, um sich den eigenen Lebenszielen zu nähern.

MI nimmt an, dass Menschen keineswegs ausschließlich unmotiviert in Bezug auf eine Änderung sind, sondern zumeist bereits Wissen über die positiven Aspekte einer Änderung haben. Dieser Zwiespalt wird im MI mit dem Erleben von Ambivalenz beschrieben (Miller/Rollnick 2015). „Davon ausgehend haben Miller und Rollnick eine bestimmte Art der Kommunikation mit den Ratsuchenden entwickelt, die genau diesen Umstand aufgreift“ (Weigl/Mikutta, 2019). Es wird also davon ausgegangen, dass Menschen, die vor Entscheidungen stehen, ein Verhalten zu verändern oder beizubehalten, sich grundsätzlich in einem inneren Konflikt zwischen den Vor- und Nachteilen dieser Optionen befinden (Ansen, 2018: 108). Wie notwendig oder attraktiv eine Veränderung auch immer erscheinen mag, es gibt immer auch Gründe für eine Nicht-Veränderung und sei es nur der mit der Veränderung verbundene Aufwand. Um zu einer eindeutigeren Veränderungsbereitschaft zu gelangen, muss diese Ambivalenz zunächst – sowohl von den Beratenden als auch von den Ratsuchenden selbst – akzeptiert, dann beleuchtet und schließlich aufgelöst werden. Bei veränderungsunwilligen Personen muss die Ambivalenz häufig auch erst erzeugt werden. Dies geschieht durch das Beschreiben von Diskrepanz und gelingt in der Regel nur, wenn es sich auf dem Boden einer guten Beratungsbeziehung entfalten kann. Der Hinweis auf Diskrepanzen ist immer auch eine Konfrontation. Eine Konfrontation, sei es mit der Realität oder mit eigenen Widersprüchen, stellt eine Herausforderung für die Beratungsbeziehung dar. Diese muss hinreichend gut sein, damit sie die notwendige Konfrontation aushält. Der „Beziehungskreditrahmen“ muss eingehalten werden. In nachfolgenden Schritten können die Ratsuchenden durch weitere evokative Prozesse unterstützt werden, ihre Ambivalenz in Richtung der Veränderung aufzulösen und die Veränderungsmotivation zu steigern.

Nach Ansen (2018: 108) besteht eine Ambivalenz bei der Entscheidung für ein Insolvenzverfahren zum Beispiel zwischen einer späteren Restschuldbefreiung als Argument für eine Veränderung der Situation und der Last des mehrjährigen Lebens an der Pfändungsfreigrenze als Argument dagegen. Dazu käme das Stigma eines öffentlichen Bekanntwerdens der finanziellen Situation gegenüber dem Schutz vor weiteren Pfändungen. Innere Ambivalenzkonflikte blockieren Entscheidungen und lähmen das Handeln der Überschuldeten. Die Erkundung der verschiedenen Überlegungen, Hoffnungen und Befürchtungen – unter Zuhilfenahme von offenen Fragen oder aktivem Zuhören im Rahmen eines wertschätzenden Miteinanders – ermöglicht die Vor- und Nachteile einer Entscheidung zu beleuchten und sich aus einer Vermeidung der Beschäftigung mit einem unangenehmen Thema zu lösen. Entscheidend ist es in dieser Beratungsphase, dass die Ratsuchenden die Wünsche, Gründe und Notwendigkeiten explorieren und als Handlungsanreize zur Selbstmotivierung aufgreifen. Erst wenn die Ratsuchenden selbst zunehmend positiv über die Argumente für eine Veränderung sprechen, sich also im sogenannten Change Talk befinden, ist es sinnvoll, sich an reale Handlungsschritte zu wagen. Solange noch eine große Ambivalenz gegenüber der Änderungsabsicht besteht, bleibt eine erfolgreiche Durchführung jeglichen Plans sehr fraglich. Erschwerend kommt dazu, dass die Gründe für die Vermeidung einer bestimmten Verhaltensänderung in der Regel um so schwerer gewichtet werden, je näher die tatsächliche Umsetzung rückt. In verschiedenen Studien, etwa in der Metaanalyse von Magill et al. (2014), ermöglichten veränderungsbezogene Äußerungen von Ratsuchenden, im Gegensatz zu solchen Äußerungen, die sich am Status-quo orientieren, die Vorhersage von Verhaltensänderungen (Weigl/Mikutta, 2019).

Neben der Veränderungsabsicht ist die Veränderungsversicht bedeutsam. Ob eine Person sich einer Veränderung in ihrem Verhalten zuwendet oder nicht, hat wesentlich auch damit zu tun, ob sie sich dazu in der Lage sieht. Auch hier ist es möglich und sinnvoll, durch eine entsprechende Gesprächsführung das Gespräch auf die Ressourcen einer Person zu lenken und Elemente zu vertiefen, die eine erhöhte Selbstwirksamkeitserwartung der Ratsuchenden begünstigen und somit die Zuversicht in eine erfolgreiche Umsetzung der Veränderung erhöhen. Es gilt ebenfalls, dass eine ratsuchende Person, die sich nicht in der Lage sieht, einen Plan der beratenden Person – oder

auch einen tatsächlich gemeinsam entwickelten Plan – umzusetzen, dies nicht ohne größere Schwierigkeiten tun wird. Dass eine Person zunehmend Zutrauen in ihre Kompetenz zum Erreichen der gesetzten Ziele gewinnt, lässt sich am sogenannten Confidence Talk erkennen, d.h. daran, dass die Person häufiger positiv über ihre Handlungsmöglichkeiten und Kompetenzen spricht.

Da fast jeder Entwicklungsprozess mit Veränderungsnotwendigkeiten verbunden ist, finden sich also auch in der Schuldnerberatung eine Vielzahl von Anlässen, die Motivierende Gesprächsführung nutzbringend einzusetzen. Auch die meisten als schwierig empfundenen Beratungssituationen haben Elemente eines tatsächlichen oder unterstellten Mangels an Motiviertheit für die Zusammenarbeit in der Beratung. Wird die Ambivalenz gegenüber der Beratungssituation von den Beratenden zugelassen und bearbeitet, besteht eine große Chance, dass auch Personen, die sich mit der Akzeptanz einer Unterstützung aus den unterschiedlichsten Gründen schwertun, sich dennoch darauf einlassen. Insofern ist eine von den Ratsuchenden formulierte Schwierigkeit und auch ein geäußelter Zweifel an der Beratungsperson immer eine gute Chance, die Zusammenarbeit zu verbessern und damit auch die Chancen auf einen erfolgreich verlaufenden Beratungsprozess zu erhöhen. Insofern tun Beratende gut daran, auf Anfechtungen ihrer Kundschaft durchaus positiv und dankbar zu reagieren: „Ich freue mich, dass Sie mir das so offen sagen. Können Sie mir genauer erklären, was Sie schwierig finden ...“. Woran lässt sich nun aber erkennen, dass Ratsuchende noch nicht bereit für die Umsetzung von Aufgaben, Plänen oder Veränderungen sind? Grubman et al. (2011) listen einige Hinweise für eine Kluft zwischen den Erwartungen von Berater_innen und der Bereitschaft der Ratsuchenden auf, die als grobe Orientierung dienen können, wann motivierend gesprächsführend einzusteigen wäre. Anzeichen dafür, dass Ratsuchende noch eher unentschieden sind, sind z. B.: dass die Ratsuchenden Ihren Argumentationen häufig mit einem „Ja, aber...“ begegnen, versuchen das unliebsame Thema oder sogar den gesamten Kontakt mit Ihnen zu vermeiden, auf Ihre Überzeugungsversuche zögerlich oder gar skeptisch reagieren und sehr damit beschäftigt sind die eigene Position zu verteidigen. Auch die Betrachtung des eigenen Erlebens der beratenden Person kann Indikatoren dafür liefern, dass der oder die Ratsuchende noch nicht bereit für eine Veränderung ist. Wenn die Beratenden permanent fru-

striert sind, ob der Langsamkeit des Verständnis- und Veränderungsprozesses der ratsuchenden Person, wenn sie sich Termin für Termin immer wieder mit den gleichen Themen beschäftigten, wenn sie den Eindruck gewinnen, dass sie eher versuchen, das Gegenüber zu überreden, als dass zusammengearbeitet wird, wenn die beratende Person den gemeinsamen Terminen mit Unmut entgegenseht oder auch gar keine Lust mehr hat, mit der Person weiterzuarbeiten oder wenn sie die mangelnde Mitarbeit der Person sogar um den Schlaf zu bringen droht, sind das klare Hinweise, dass ein Perspektivenwechsel angezeigt ist.

Durch ein Sicheinlassen auf die Schwierigkeiten und Hindernisse aus Sicht der Ratsuchenden bekommen diese wieder mehr Autonomie und müssen sich weniger gegen ein als möglicherweise bevormundend und bestimmend erlebtes Verhalten der Beratungspersonen wehren. Gleichzeitig bekommen die Ratsuchenden die Verantwortung für die eigenen Entscheidungen und das eigene Handeln zurück, was sich ganz nebenbei auch ungemein positiv auf die eigene Gemütsverfassung und das Belastungsempfinden der Schuldnerberater_innen auswirkt. Außerdem ist die Übergabe der Verantwortung an die Betroffenen selbst eine notwendige Voraussetzung jeglicher Verselbstständigung. Es sei an dieser Stelle deutlich gesagt, dass es dem vorliegenden Text nicht darum geht, das Hauptgewicht in der Schuldnerberatung weg von den fachlichen Inhalten zu verlagern. Gesprächsführung, Exploration und Motivierung sind ein Mittel, um Akzeptanz und Mitarbeit zu erzielen. Im Extremfall kann das Ergebnis dann auch sein, dass unsere Unterstützung nicht gewünscht wird oder nicht angenommen werden kann. Auch dann ist es sinnvoll, dies mit einer angemessenen Gesprächsführung zügig zu eruieren, statt viel Zeit in ein fruchtloses Unterfangen zu stecken. Wenn Ratsuchende sich in ihren Anliegen gesehen und wertgeschätzt fühlen und den Eindruck gewinnen, dass die Beratenden aufrichtig daran interessiert sind, ihnen zu helfen ihre Ziele – also die der Ratsuchenden – zu erreichen, ist das allerdings sehr selten der Fall. Den Beratungsprozess an den Zielen und Möglichkeiten der Ratsuchenden zu orientieren, kostet dabei nur scheinbar mehr Zeit. Wenn Veränderungsbereitschaft und Veränderungsabsicht nicht geklärt und herausgearbeitet werden, verläuft die weitere Beratung häufig holpriger und braucht in der Regel mehr Zeit, um zu einem tragfähigen Ergebnis zu gelangen, wenn dies überhaupt gelingt. Um es in Anlehnung an eine japanische

Redewendung zu sagen: „Wenn du es eilig hast, geh langsam. Wenn du es noch eiliger hast, mach einen Umweg.“

Ein Paradebeispiel für die Eignung der Motivierenden Gesprächsführung für die Schuldnerberatung ist vermutlich ein unangemessenes Konsumverhalten. Die Wichtigkeit einer Berücksichtigung des Ausgabeverhaltens für einen dauerhaften Weg aus der Überschuldung wurde in diesem Text bereits betont. Nicht selten handelt es sich um eine schwer veränderbare Gewohnheit und manchmal sogar um ein impulsives Verhalten, dass im Extremfall Züge einer Abhängigkeit annehmen kann (Grubman, et al. 2011). Die verschiedensten Belastungsempfindungen können dann auslösende Faktoren sein, die einen Drang zum Kaufen auslösen. Am Ende eines solchen Kontrollverlusts stellt sich dann oft Bedauern und Scham ein. An diesem Beispiel wird besonders deutlich, was auch für andere Verhaltensweisen gilt, bei denen es oft weniger offensichtlich ist: Es ist meistens ein Irrtum, davon auszugehen, dass allein die Einsicht in ein Problem hinreicht, um zu einer entsprechenden Verhaltensänderung zu motivieren. Egal wie rational die Argumente für eine bestimmte Vorgehensweise auch sind, wenn Ratsuchende deren Notwendigkeit nicht sehen, nicht wahrhaben wollen oder sich nicht dazu in der Lage fühlen, werden sie sich nicht wirklich darauf einlassen. Auch stellt jede Konfrontation mit einer tristen Realität eine psychische Herausforderung dar, die in der Regel nur auf der Basis einer guten Beratungsbeziehung akzeptiert wird. Ist diese vorhanden, kann eine Veränderungsbereitschaft durch entsprechende Fragen, aufmerksames Zuhören und die Beobachtung und Rückspiegelung des Verhaltens der Ratsuchenden – das oft lauter spricht als viele salbungsvolle Wörter – exploriert und unterstützt werden. Eine typische MI-Frage wäre im Falle des problematischen Ausgabeverhaltens zum Beispiel: „Wie wichtig ist es für Sie Ihr Ausgabeverhalten zu verändern – auf einer Skala von eins (gar nicht) bis zehn (extrem)?“ Eine weitere Frage, die das Vertrauen in die eigene Veränderungszuversicht anzielen würde, wäre etwa: „Wenn Sie sich für eine Veränderung Ihres Ausgabeverhaltens entscheiden würden: Für wie sicher halten Sie es auf einer Skala von eins bis zehn, dass es Ihnen auch gelingt?“ Ganz grob gesprochen werden Personen mit geringer Problemeinsicht und/oder mit geringer Zuversicht in die eigenen Handlungsspielräume und -kompetenzen, sich eher im niedrigen Bereich der Skala verorten. Diese Skalierungsfragen sind Ausgangspunkt einer Reihe weiterer Interventionen

in der motivierenden Gesprächsführung. Eine ausführliche Darstellung der Motivierenden Gesprächsführung findet sich z. B. bei Miller und Rollnick (2015).

Selbstregulation und Selbstorganisation unterstützen

Die Erarbeitung von Veränderungsmotivation und Veränderungszuversicht ist eine notwendige Vorbereitung von tatsächlichen Umsetzungsschritten. Mit einer hohen Eigenmotivation steigt die Wahrscheinlichkeit eines tatsächlich eigenständigen und eigenverantwortlichen Handelns deutlich. Damit ist der Weg aber noch nicht gegangen. Neben einer motivierenden Begleitung bei der Aufrechterhaltung einer neuen Vorgehensweise, braucht es häufig auch sehr konkrete Unterstützung der realen Handlungsschritte. Hier liegt in der Tat aus Sicht des Autors ein entscheidender Knackpunkt für den Erfolg von Veränderungsbemühungen. Personen können – insbesondere nach ein paar guten und hoffnungsvoll stimmenden Beratungsgesprächen – durchaus motiviert für eine Veränderung sein und sich diese auch zunächst einmal durchaus zutrauen. Wenn es dann aber um die Umsetzung geht und erste Hindernisse auftauchen, stellen sich schnell wieder Zweifel und im schlimmsten Fall sogar Hoffnungslosigkeit und Resignation ein. Es ist daher sehr bedeutsam die Ratsuchenden auch bei der Umsetzung beratend, zu begleiten. Neben der motivierten Orientierung auf ein Ziel hin, ist auch das Durchhalten wesentlich. Eine entscheidende Rolle spielt hier die Selbstregulation (Nett & Götz, 2019). Bei persönlichen Veränderungsvorhaben hat es sich als sehr hilfreich erwiesen, auch Hürden und Hindernisse bereits von Anfang an mitzudenken und den Fokus auf eine realistische Planung der Überwindung von Umsetzungshindernissen zu legen (Oettingen, 2015). Auch in der Beratungsinteraktion sollten mögliche Umsetzungshindernisse thematisiert werden, bevor der Weg zu einer neuen Aufgabe oder einem neuen Vorgehen beschritten wird. Geschieht das nicht und die Person erlebt ein Scheitern in ihren Bemühungen, so ist das nicht nur bedauerlich für den Prozess der Schuldenregulierung. Häufig noch fataler ist es, dass der oder die Ratsuchende ihre Änderungszuversicht verliert und ein erneutes Aufraffen für weitere Entschuldungs- oder Verhaltensänderungsbemühungen zusätzlich erschwert wird. Häufig unterbleibt aus Zeitgründen etwa die Übung eines einkommensadäquaten Verhaltens und es wird angenommen, dass die Ratsuchenden das ja jetzt nur noch umsetzen müssten. Es empfiehlt sich daher, es sich zur Regel zu machen sehr kon-

kret nach dem Umsetzungsplan und nach möglichen Umsetzungshindernissen zu fragen. Mögliche Fragen, für die am Ende eines Termins unbedingt auch noch Zeit sein sollte, wären hier etwa: „Was ist der nächste Schritt?“, „Was sind meine Hausaufgaben, was Ihre?“, „Bis wann wollen Sie das erledigen?“, „Was oder wer könnte Ihnen dabei helfen, das zu schaffen?“, „Wie wahrscheinlich ist es, dass Sie es tatsächlich machen?“, „Was könnte dazwischenkommen?“, „Wie können Sie mit diesen Hindernissen umgehen?“ Die Forschung zu einem eigenständigen Transfer von Lernerfahrungen ist leider relativ ernüchternd. Wenn es Ziel sein soll, dass die Ratsuchenden langfristig ohne fremde Hilfe eigenständig mit ihrer Finanzsituation zurechtkommen, kann die Unterstützung bei der Selbstregulation ein zentraler Aktivposten der Hilfe zur Selbsthilfe und der zunehmenden Ver selbstständigung sein.

Als zentrale Argumente gegen die Umsetzung der hier aufgeführten Vorschläge werden in der Regel die Zeitnot im Kontext der konkreten Beratung sowie die mangelnde Ausbildung in einer beziehungs- und entwicklungsförderlichen Gesprächsführung genannt. Das Argument der mangelnden Ausbildung mag zum Teil zutreffen. Gleichzeitig gibt es zum einen vielfältige Möglichkeiten sich entsprechend weiterzubilden und zum anderen sind eine den spezifischen Motivations- und Umsetzungshindernissen der Klient_innen zugewandte Grundhaltung und die Bereitschaft den Klient_innen zuzuhören und sie bei der Exploration ihrer individuellen Handlungsmöglichkeiten zu unterstützen, bereits wichtige- und nicht zu unterschätzende – Mosaiksteine auf dem Weg zu einer, den Grundsätzen einer guten Schuldnerberatung entsprechenden Beratungstätigkeit. Das Argument der Zeitnot, erscheint dem Autor weniger begründet: Der Zeitaufwand der durch das Scheitern von übereilten und aktionistischen Maßnahmen oder durch den notwendigen Umgang mit Widerständen der Klient_innen den Handlungsvorschlägen der Berater_innen gegenüber, aufgrund der Nichtberücksichtigung einer noch zu entwickelnden Absicht oder Zuversicht, ist in der Regel um ein Vielfaches höher. Daher nochmal: Es macht gerade dann Sinn sich Zeit zu nehmen, wenn es schnell gehen soll.

Prof. Dr. Uli Sann lehrt Gesprächsführung und psychosoziale Beratung in der Schuldnerberatungsweiterbildung am Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule für angewandte Wissenschaften in Fulda.

Quellenverzeichnis

- ANSEN, H. (2018): Soziale Schuldnerberatung – Prävention und Intervention. Stuttgart: Kohlhammer.
- ANSEN, H./LANGER, A./MOLLE, J./PETERS, S./SCHWARTING, F./VAUDT, S. (2017): Bericht zum Forschungsvorhaben Herausforderungen moderner Schuldnerberatung. Verfügbar unter: <https://docplayer.org/54573467-Bericht-zum-forschungsvorhaben-herausforderungen-moderner-schuldnerberatung.html> (Stand: 22.06.2022).
- BRITT, E./SAWATZKY, R./SWIBAKER, K. (2018): Motivational Interviewing to Promote Employment. *Journal of employment counseling*, December 2018, 55, 176-189.
- CULLEY, S. (2015): Beratung als Prozess: Lehrbuch kommunikativer Fertigkeiten. Weinheim: Beltz.
- DECI, E.L./RYAN, R.M. (1993): Edward L.; Ryan, Richard M.: Die Selbstbestimmungstheorie der Motivation und ihre Bedeutung für die Pädagogik. In: *Zeitschrift für Pädagogik* 39, 2, S. 223-238 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-111739 - DOI: 10.25656/01:11173 (Stand: 11.11.2022).
- DIEHL, L. (2022): Beratungsmethodisches Handeln in der Sozialen Schuldnerberatung. Ausbildungsrelevante Ergebnisse einer qualitativen Studie mit Beratenden. *BAG SB Informationen Die Fachzeitschrift für Schuldnerberatung*, 37, 180-170.
- FULLER, C./TAYLOR, P. (2019): Therapie-Tools – Motivierende Gesprächsführung (2. Auflage). Weinheim: Beltz.
- GRUBMAN, J./BOLLERUD K./HOLLAND, C. (2011): Motivating and helping the overspending client: A stages-of-change model. *Journal of Financial Planning*, 24(3), 60–67.
- HAMPSON, M. E./HICKS, R.E./WATT, B.D. (2015): Exploring the effectiveness of motivational interviewing in re-engaging people diagnosed with severe psychiatric conditions in work, study, or community participation. *American Journal of Psychiatric Rehabilitation*, 18, 265–279.
- HAUG, V. (2019): Mündliche Mitteilung auf dem BAG-SB Workshop Gute Schuldnerberatung am 10.12.2019 in Fulda.
- MAGILL, M./GAUME, J./APODACA, T.R./WALTHERS, J./MATROLEO, N.R./BORSARI, B./LONGABABAUGH, R. (2014): The technical hypothesis of motivational interviewing: a meta-analysis of MI's key causal model. *J Consult Clin Psychol*. 2014 Dec;82(6):973-83. doi: 10.1037/a0036833. Epub 2014 May 19. PMID: 24841862; PMCID: PMC4237697 (Stand: 11.11.2022).
- MILLER, W.R./ROLLNICK, S. (2015): Motivierende Gesprächsführung (4. Auflage). Wiesbaden: Lambertus.
- NETT, U.E./GÖTZ, T. (2019): Selbstreguliertes Lernen. In: URHANE, D./DRESEL, M./FISCHER, F. (Hrsg.). *Psychologie für den Lehrberuf* (S. 67-84). Berlin: Springer. Verfügbar unter: https://dx.doi.org/10.107/978_662-55754-9_4 (Stand: 11.11.2022).
- OETTINGEN, G. (2015): Die Psychologie des Gelingens. München: Pattloch.
- ROGERS, C. R. (1959): A Theory of Therapy, Personality, and Interpersonal Relationships: As Developed in the Client-Centered Framework. In S. Koch (Ed.), *Psychology: A Study of a Science. Formulations of the Person and the Social Context* (Vol. 3, pp. 184-256). New York: McGraw Hill.
- SCHRUTH, P./SCHLABS, S./MÜLLER, K./STAMMLER, C./WESTERRATH, J./WOLOWSKI, B. (2011): Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit Sozialpädagogische, juristische und gesellschaftspolitische Grundkenntnisse für Theorie und Praxis. Juventa: Weinheim.
- SCHWARZE, U. (2022): Fachkräfte(-Gebot) in der Sozialen Schuldnerberatung. Befunde zur Ausbildung und Reflexionen zu einem „Kompetenz- und Qualifikationsprofil“ für ein originäres Handlungsfeld Sozialer Arbeit. *BAG-SB Informationen Die Fachzeitschrift für Schuldnerberatung*, 37, 150-170.
- SCHWARZE, U. (2020): Sachbericht/Verwendungsnachweis für den Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis 30. September 2019 zum Forschungsprojekt „SchuB NDS: Nutzen und Nachhaltigkeit sozialer Schuldnerberatung“. Verfügbar unter: <http://blogs.hawk-hhg.de/schub-nds/wp-content/uploads/sites/61/2020/03/HAWK-Abschlussbericht-EFRE-Projekt-SchuB-Nds-2017-2019.pdf> (Stand: 22.06.2022).
- WEIGL, T./MIKUTTA, J. (2019). Verbesserung der eigenen Gesprächsfertigkeiten. In: *Motivierende Gesprächsführung. essentials*. Springer: Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-24481-1_7 (Stand: 11.11.2022).

Erste Hilfe – Ratsuchende in Erst- und Notfallgesprächen zielführend und empathisch leiten

mit Nina Lubarski,
Systemische Theorie
und Praxis, Hannover

**Termin:
7. November 2023**

- 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten
- 10.00 Uhr bis 17.15 Uhr
- online via ZOOM

für Beratungskräfte in der Schuldner- und Insolvenzberatung (bundesweit)

Beschwerdemanagement – ein perspektivisches Instrument zur Generierung von Kundenzufriedenheit in der Sozialen Schuldnerberatung

„Wer Herausforderungen herausfordert, fordert sich selbst heraus!“ (Knecht, o.J.)

Die Sozialen Schuldnerberatungen handeln nach einem ganzheitlichen Beratungsansatz, in dessen Mittelpunkt die überschuldete Person und die Wiedererlangung der „wirtschaftlichen und psychosozialen Stabilität“ (Schon-delmaier, Stahl, Eichin, 2012, S. 9) steht. Fraglich ist, was in der Sozialen Schuldnerberatung dafür getan wird, um zu überprüfen, ob sie den Ansprüchen der Ratsuchenden tatsächlich gerecht wird. Aus der mehr als zehnjährigen Praxiserfahrung der Autorin in diesem Tätigkeitsfeld konnte wahrgenommen werden, dass das, was für die Hilfesuchenden als richtig erscheint, oft im Expertendialog bestimmt wird. Die Ratsuchenden selbst, die im Fokus stehen sollten, kommen dabei kaum zu Wort. Allenfalls widmen sich die Einrichtungen sporadisch Kundenbefragungen, die, wenn überhaupt, meist unregelmäßig stattfinden. Hierzu kann vorweggenommen werden, dass der Kundenbegriff nicht als typischer Begriff für das Klientel der Sozialen Arbeit gilt und dass dieser von vielen Fachkräften als unpassend bezeichnet werden wird.¹ Warum dennoch diese Bezeichnung verwendet wurde, wird später noch erläutert.

Sind die überschuldeten Personen tatsächlich mit dem zufrieden, was die Expertinnen und Experten als zufriedenstellend wahrnehmen? Unzufriedenheit wird in der Praxis kaum thematisiert, obwohl bei einem krisenbetroffenen Arbeitsfeld mit individuellen Problemstellungen und heterogenen Kunden objektiv betrachtet Beanstandungen zu erwarten sind. Im Austausch mit Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberatern konnte die Autorin mehrfach eine selbstbewusste Haltung feststellen, in der davon ausgegangen wird, dass Beschwerden nicht oder nur sehr selten vorzufinden sind. Zudem wurde meist betont, dass wenn Unzufriedenheit geäußert wird, dann solche, die andere Schuldnerberatungsstellen betreffen, deren Hilfe zuvor von den Kunden in Anspruch genommen und wegen Unzufriedenheit abgebrochen wurde. Aber warum wird hierbei nicht hinterfragt, was das im Umkehrschluss für die eigene Einrichtung bedeuten könnte? Es erscheint in der Wahrnehmung von Unzufriedenheit bzw.

Beschwerden ein Problem zu bestehen. Wenn der Anspruch gilt, die Ratsuchenden in den Mittelpunkt der Beratung zu stellen, sollte sowohl deren Zufriedenheit als auch ihre Unzufriedenheit als eine Herausforderung für die Praxis wahrgenommen werden. Herausforderungen können bewusst angenommen oder vermieden werden. Aktuell sieht es danach aus, als würde das Potenzial, das in Beschwerden steckt, bisher nicht von den Beratungsstellen aufgegriffen und genutzt werden. Aus dieser Erfahrung entstand für diese Masterarbeit die These, dass Beschwerdemanagement ein perspektivisches Instrument zur Generierung von Kundenzufriedenheit in der Sozialen Schuldnerberatung darstellen kann. Im Rahmen der Qualitätsdebatte oder der Wirksamkeitsfrage wird die Kundenperspektive in der Forschung der Sozialen Schuldnerberatung zwar thematisiert, jedoch konnten, trotz ausgiebiger Recherche, keine Forschungsergebnisse im Zusammenhang mit Beschwerden oder dem Beschwerdemanagement ermittelt werden. Daher befasst sich diese Forschungsarbeit mit einer Lücke in der Praxislandschaft.

Aufbau der Masterarbeit

Die Fragestellung der Arbeit wird in einem theoretischen und einem empirischen Teil behandelt. Der theoretische Teil stellt die Basis der Forschung dar, um ein Verständnis für die Praxis und deren Problemstellungen und Herausforderungen zu vermitteln. Zu Beginn ist ein begrifflicher Konsens zur Überschuldung herzustellen. Danach wird geprüft, ob eine perspektivische Auseinandersetzung mit dem Tätigkeitsfeld, in Anbetracht der Überschuldungsstatistiken privater Haushalte in Deutschland, erforderlich ist. Hierfür wird auf die Situation der Ratsuchenden eingegangen, um später Rückschlüsse auf die Entstehung von Zufriedenheit und Unzufriedenheit schließen zu können (vgl. Kapitel 1).

Das zweite Kapitel stellt einen fließenden Übergang in den Hauptteil dar. Es findet eine intensive Auseinandersetzung mit den Sozialen Schuldnerberatungsstellen statt und die komplexen Strukturen der Praxislandschaft werden beschrieben. Dabei werden Aspekte aufgezeigt, die eine Kundenorientierung erforderlich machen. Ebenso

¹ Thorwart schreibt, dass die „[...] Sprache der Marktwirtschaft [...] dem Menschenbild der sozialen Arbeit nicht im Mindesten gerecht [wird]“ (2000, S. 91).

wird die Kundenzufriedenheit und die damit zusammenhängenden Herausforderungen analysiert. Darauf folgt der empirische Teil der Forschungsarbeit. Darin wird das empirische Vorgehen, an dem 180 Expertinnen und Experten der Sozialen Schuldnerberatung beteiligt waren, erläutert. Die Ergebnisse werden in Verbindung mit den Erkenntnissen aus der Literatur vorgestellt. Es wird analysiert, was unter einer Beschwerde zu verstehen ist und welche Beschwerdegründe in der Praxis vorkommen. Auch eine Unterthese, die sich mit der Einstellung der Mitarbeitenden zu dieser Thematik auseinandersetzt, wird formuliert. Das Beschwerdemanagement wird näher analysiert, indem die Begriffsbestimmung und die Bedeutung für den Berufszweig aufgezeigt werden. Um sich der Hauptthese anzunähern, wird eine weitere Unterthese, die sich mit dem Vorhandensein des Beschwerdemanagements befasst, gebildet. Daraus wird ein Handlungsbedarf für die Soziale Schuldnerberatung abgeleitet (vgl. Kapitel 3). Im vierten Kapitel folgt eine Zusammenfassung und das fünfte Kapitel besteht aus einem Ausblick der Arbeit. Im Fazit wird die Hauptthese nochmals aufgegriffen und die Arbeit abgeschlossen (vgl. Kapitel 6).



Die gesamte Masterarbeit kann unter www.bag-sb.de/arbeitshilfen abgerufen werden.

Teil 1: Theorie

Soziale Schuldnerberatungen stellen komplexe Gebilde dar, die von Heterogenität geprägt und stetig neuen Anforderungen ausgesetzt sind. Die Ausführungen der theoretischen Grundlagen der Masterarbeit haben gezeigt, dass ein großer Anteil der Bevölkerung von Überschuldung betroffen ist und dass diese Problematik aktuell nicht von den Sozialen Schuldnerberatungen aufgefangen werden kann. Nur rund 10 Prozent der überschuldeten Personen werden von den Beratungsstellen beraten und es ist festzustellen, dass diese Stellen an ihren Belastungsgrenzen arbeiten (vgl. Institut für Finanzdienstleistungen e.V., 2016, S. 13). Somit handelt es sich um einen Berufszweig, der ausbaufähig ist und auch zukünftig eine besondere Rolle für den Sozialstaat einnehmen wird. Paradox ist jedoch, dass trotz hoher Überschuldungsquoten

manche Organisationen aus wirtschaftlichen Gründen diesen Zweig einstellen mussten.² Dies zeigt, dass die alleinige Tatsache, Überschuldung als Problemfeld erkannt zu haben und mit guter Absicht Hilfestellung anzubieten, kein Garant für die Erhaltung von Beratungsstellen darstellt. Soziale Schuldnerberatungsstellen sind einem verstärkten Wettbewerb, Zwang zu Effizienz- und Effektivitätssteigerung und größerem Kosten- und Legitimationsdruck gegenüber Kostenträgern ausgesetzt.

Kundenorientierung und Kundenzufriedenheit gewinnen immer mehr an Bedeutung und die Ausrichtung danach spiegelt sich im ökonomischen Erfolg, in der Kundenloyalität, in der Weiterempfehlung durch die Mund-zu-Mund-Propaganda und in der Qualität der Einrichtung wider. Nun stellt sich die Frage, wer die Kunden der Sozialen Schuldnerberatung sind? Auch wenn der Kundenbegriff als unpassend im sozialen Bereich erscheint, muss dieser bei tiefergehender Auseinandersetzung viel komplexer betrachtet werden. (vgl. 2021, S. 30) Selbst in der betriebswirtschaftlichen Forschung lässt sich überraschenderweise feststellen, dass die Definition des Kundenbegriffs nur wenig Beachtung findet und wenn doch, dann nicht streng auf die Kaufkraft reduziert wird. Meist werden im Rahmen von Untersuchungen zur Kundenorientierung verschiedene Definitionen von Autoren verwendet, die sie der jeweiligen Forschung und Branche anpassen (vgl. Bäuerle, 2000, S. 11). Für diese Forschungsarbeit wird dasselbe Vorgehen gewählt und auf eine Betrachtungsweise des Kundenbegriffs zurückgegriffen, die durchaus in der Sozialen Schuldnerberatung Anwendung findet: Kunden der Sozialen Schuldnerberatung im engeren Sinne sind alle überschuldeten oder von Überschuldung bedrohten Personen, die eine Beratungsstelle aufsuchen und Hilfe in Anspruch nehmen möchten und die im Rahmen der gegebenen Zugangsvoraussetzungen beraten werden können. Es kann zwischen ehemaligen, aktuellen und potenziellen Kunden unterschieden werden. In der Masterarbeit findet eine nähere Ausführung und eine kritische Betrachtung der Begrifflichkeiten statt.

² Als Beispiel kann die Stadt Mannheim dienen. Trotz überdurchschnittlich hoher Überschuldungsquoten und hohem Bedarf an Schuldnerberatungen hat das Diakonische Werk in Mannheim 2021 aufgrund von Sparmaßnahmen diesen Zweig einstellen müssen. Graf, der Direktor der Diakonie, teilte mit, dass sich die Diakonie wirtschaftlich konsolidieren muss, da ansonsten die Zahlungsunfähigkeit droht. (vgl. Südwestrundfunk, 2021).

Die Mitarbeitenden nehmen bei der Orientierung an der Kundenzufriedenheit eine besondere Rolle ein, da sie die gesamte Beratungsstelle und das Angebot personifizieren (vgl. Arnold, 2014 a, S. 608). Ihr kundenorientiertes Verhalten und ihre Einstellungen sind ausschlaggebend für die Zufriedenheit der Kunden (vgl. Arnold, 2014 a, S. 608). Die Rolle, die Haltung und die Handlungen der Führungskraft nehmen ebenso Einfluss auf die Einstellungen innerhalb der Organisation (vgl. Christa, 2010, S. 23). Die in der Masterarbeit vorgestellten Restriktionen in der Steuerbarkeit und Kontrollierbarkeit der Mitarbeitenden und in der Erfassung von Kundenzufriedenheit führen zu einer herausfordernden Aufgabe für die Führungskräfte.

Die Kundenorientierung entspringt den Wesensmerkmalen, den Werten und Haltungen der Sozialen Schuldnerberatungen. Aufgrund der ethisch-moralischen Grundeinstellung, die in solchen Beratungsstellen als gegeben angenommen werden kann, scheinen Instrumente, die sich mit dem Wohlergehen bzw. der Zufriedenheit der Kunden befassen, auf den ersten Blick nicht vonnöten zu sein. Aufgrund des Erkenntnisgewinns der Forschungsarbeit ist es jedoch als utopisch anzusehen, von einer „heilen Welt“ auszugehen, in der es keinerlei Unzufriedenheit der heterogenen Kunden gibt. Aus der Datenerhebung geht hervor, dass die Kundenzufriedenheit entweder als zu selbstverständlich wahrgenommen oder in ihrer Relevanz noch nicht von allen Mitarbeitenden erfasst wird.³ Die Wahrnehmung der Kunden und ihre Zufriedenheit wird kaum in der Praxis thematisiert, obwohl die Qualität und das Ergebnis von Beratungen stark von der Interaktion dieser Koproduzenten abhängig sind. In Anbetracht der Ökonomisierung des Sozialen und des bestehenden, dynamischen Wandels lässt sich feststellen, dass es für Soziale Schuldnerberatungen unumgänglich ist, sich mit perspektivischen Instrumenten zur Erfassung und Generierung von Kundenzufriedenheit auseinanderzusetzen. Das Beschwerdemanagement stellt ein solches Instrument dar. Es kann als alle Anstrengungen definiert wer-

³ Folgende Aussagen wurden genannt: „Ich habe oft den Eindruck, dass die Ratsuchenden so froh und erleichtert sind, Hilfe und Unterstützung zu erhalten, dass die Qualität der Arbeit nicht infrage gestellt wird. Dies führt dazu, dass wir kaum Beschwerden haben“; „Für uns war Kundenzufriedenheit schon immer wichtig. Dennoch meine ich in der Beratungslandschaft einen Wandel wahrzunehmen. Auch die öffentliche Hand denkt mittlerweile um, sodass Landkreise nun verschiedene Institutionen beauftragen und diese auch zu vielen serviceorientierten Aufgaben verpflichten [...]“.

den, die ein Unternehmen in Zusammenhang mit den Beschwerden durchführt.

Teil 2: Empirische Untersuchung

Unter Berücksichtigung der theoretischen Inhalte konnte die Forschungsfrage auch empirisch mithilfe eines vollständig strukturierten Online-Fragebogens erarbeitet werden. Der Fragebogen wurde bundesweit verbreitet und 180 Rückmeldungen von Fachkräften der Sozialen Schuldnerberatungen konnten für die Auswertung herangezogen werden. Durch die gewonnenen Erkenntnisse zu den Beschwerdegründen ist eine praxisnahe Begriffsbeschreibung von Beschwerden entstanden. Für personenbezogene soziale Dienstleistungen, die am ratsuchenden Individuum orientiert sind, ist eine weitläufige Definition von Beschwerden angebracht. Beschwerden können demnach als Unzufriedenheit, die in verbaler oder schriftlicher Form vorliegen, zusammengefasst werden. Dabei muss der Kunde nicht selbst die Begrifflichkeit der Beschwerde verwenden und auch das Ausmaß der Unzufriedenheit ist dabei nicht relevant. Jegliche „[...] Äußerungen, die zeigen, dass Leistungen oder Verhaltensweisen des Unternehmens nicht vollständig den Erwartungen des Kunden entsprechen, [...] stellen in diesem Sinne Beschwerden dar“ (Stauss, Seidel 2014, S.28). Insgesamt wurden 234 Beschwerdegründe von den Teilnehmenden genannt. Dadurch konnten vier Beschwerdekategorien für die Soziale Schuldnerberatung erstellt werden. Bei den Beschwerden ging es vor allem um die Rahmenbedingungen der Beratungsstelle, gefolgt vom Beratungsprozess. Auch die Mitarbeitenden und ihr Verhalten und die eigene Rolle der Kunden als Koproduzenten hingen mit den Beschwerdeäußerungen zusammen.

In einer Aussage der offenen Fragen wurde von einer Fachkraft festgestellt, dass Beschwerden „sich fast ausschließlich auf strukturelle Gegebenheiten, die außerhalb unserer Handlungsmöglichkeiten liegen“, vorhanden sind. So eine Aussage legt nahe, dass die Qualität einer Beratungsstelle ein Produkt der Rahmenbedingungen darstellt. Damit könnte die Suche nach internen Mängeln in den Hintergrund geraten bzw. „in ihrer Bedeutung als sekundär definiert oder gar marginalisiert [werden]“ (Merchel, 2013, S.31). Denn ein Handeln ist dennoch für die Sozialen Schuldnerberatungen möglich, da durch das Erfassen der Beschwerden auf „[...] Mängel

und Missstände in Gesetzgebung und Sozialpolitik [hingewiesen werden kann]“ (Gregor, 2007, S. 176). Ansonsten muss sich Soziale Schuldnerberatung, wie Oetchen schon 1992 beschrieb, „[...] die Frage gefallen lassen, ob sie durch ihre Arbeit nicht in erster Linie Gläubigerdienste leistet, [...] während sie für das Klientel der Überschuldung nur Feuerwehr spielt [...]“ (1992, S.23, zitiert nach Gregor, 2007, S.176). Aufgrund der Wartezeiten, die als Beschwerdegründe immer wieder genannt wurden, scheint die „Feuerwehr“ nicht einmal ein passender Vergleich zu sein. Die Beschwerden zu den Rahmenbedingungen bestätigen die Unterversorgung von Sozialen Schuldnerberatungsstellen, die auch schon seit Jahren von Fachverbänden und zuletzt von der BAG-SB im Jahr 2021 moniert und zum Handeln der Sozialpolitik aufgefordert haben (vgl. ebd.; Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., 2021, S. 1-2).

Für die Erarbeitung der Fragestellung wurden im empirischen Teil zwei Unterthesen formuliert. Bei der Erarbeitung der ersten Unterthese wurde analysiert, ob ein Unbehagen der Mitarbeitenden gegenüber dem Thema Beschwerden besteht. Die Bereitschaft, sich dem Thema zu widmen, zeigte keine grundsätzlich negative Einstellung auf. Jedoch bei der Mehrheit der Teilnehmenden wurde im Rahmen der Antworten unterstellt, dass Unbehagen in unterschiedlichem Ausmaß mit Beschwerden in Verbindung stehen kann und damit wurde die erste Unterthese der Forschungsarbeit verifiziert. Zudem konnte festgestellt werden, dass das Unbehagen gegenüber Beschwerden sich auf das Beschwerdemanagement übertragen kann. Bereits gemachte negative Erfahrungen, wie ein vermutetes misstrauisches Beobachtetwerden, eine fehlende Wahrnehmung über den eigenen Nutzen, eine grundsätzliche Abwehrhaltung gegenüber betriebswirtschaftlichen Impulsen und wenig Beschwerdeaufkommen in den Sozialen Schuldnerberatungen waren Beispiele, die für eine kritische Haltung gegenüber dem Beschwerdemanagement stehen. Dementgegen stehen wohlwollende Einstellungen, wie die Wahrnehmung eines hohen Bedarfs, der Erkenntnisgewinn der eigenen Unwissenheit zu dieser Thematik, die kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeit verbunden mit dem Wunsch des Implementierens eines Beschwerdemanagements sowie Kundenzufriedenheit als Qualitätsmerkmal in der Praxislandschaft festzulegen. Die zweite Unterthese beinhaltete die Behauptung, dass ein funktionieren-

des Beschwerdemanagement in der Praxis nicht vorhanden sei. Dies kann für die Forschungsarbeit mehrheitlich bestätigt werden.⁴ Die Erkenntnisse aus der Forschung zeigen, dass für die meisten Sozialen Schuldnerberatungen geeignete Instrumentarien zum Erfassen und zur produktiven Bewältigung von Beschwerden in der Praxis fehlen oder dass die Thematik in manchen Einrichtungen bisher sogar gar keine Rolle einnimmt. Wenn ein Prozess stattfindet, dann ist dieser in den meisten Einrichtungen von Individualität geprägt und oft von dem einzelnen Ermessen der Akteure abhängig. Allerdings fehlt ein Orientierungsrahmen, um einen qualitativ angemessenen Umgang mit Beschwerden gewährleisten zu können.

Zudem zeigen die Ergebnisse der Forschungsarbeit, Handlungsbedarfe für die Soziale Schuldnerberatung auf. Besondere Bedeutung kommt dem Führungspersonal zu, da es für fachliche Standards sorgen sollte und eine durch „grundsätzliche Wertschätzung geprägte [...] [Fehler- und Vertrauenskultur schaffen muss]“ (Hölzle, 2017, S. 27). Auch für alle einzelnen Phasen des Beschwerdemanagementprozesses konnten Lücken aufgezeigt werden, die im Einzelnen hier nicht nochmals näher aufgeführt werden. Den Forschungsergebnissen kann beispielsweise entnommen werden, dass ein zielgerichtetes Managen von Beschwerden bisher nur teilweise bis eher nicht in den Schuldnerberatungsstellen stattfindet. Zwar wurde mehrfach von Mitarbeitenden betont, dass kaum Beschwerden in den Beratungsstellen eingehen, allerdings herrschen in der Praxis Zustände, die das Wahrnehmen und Erfassen von Beschwerden gar nicht zulassen. Zwar finden teilweise Kundenbefragungen statt, jedoch meist in einem Rahmen, der Unzufriedenheiten gar nicht aufdecken kann und somit zu einer Zufriedenheitsfalle führen. Es wurde offensichtlich, dass neben psychologischen auch organisatorische Beschwerdebarrieren in der Praxis vorhanden sind, sogar bei den Beratungsstellen, die über ein Beschwerdemanagement verfügen – sie gilt es aufzulösen.

Denn Beschwerden können auf Mängel, Lücken und Verbesserungspotenzial im Angebot hinweisen, die durch eine angemessene Bearbeitung zukünftig vermieden werden können. Zudem wurden viele Beschwerdegründe genannt, die darlegen, dass eine intensive Auseinandersetzung mit Beschwerden unumgänglich ist. Soziale Ein-

⁴ Jedoch kann kein Anspruch auf Allgemeingültigkeit erhoben werden.

richtungen können sich nicht nur auf ihr Wesensmerkmal berufen und sich damit dieser Verantwortung entziehen. Gerade Soziale Schuldnerberatungen, deren Entwicklung in der Vergangenheit stark von Veränderungen und Krisen geleitet wurden, sollten gelernt haben, dass Krisen schlechte „Lehrmeister“ sind und dass das Gelernte oft „zu eng auf Krisenbewältigung ausgerichtet ist“ (Willke, 1998, S. 303 zitiert nach Merchel, 2005, S. 143). Die Ursachen werden dabei kaum in ihrer Tiefe analysiert. Ein funktionierendes Beschwerdemanagement kann eine solche tiefe Auseinandersetzung und ein Lernen auf Basis von Reflektion ermöglichen (vgl. Merchel, 2005, S. 143). Zudem kann dadurch eine „feed-forward“-Perspektive eingenommen werden, da die Inhalte, die erfasst werden können, für strategische Planung hilfreich sind. Sie können Chancen und Risiken aufzeigen und als Frühwarnsystem dienen (vgl. Holdenrieder, 2017 S. 221). Spätestens, wenn die Sozialpolitik den Forderungen der Fachverbände nachkommt und mehr Soziale Schuldnerberatungen zulässt und damit Wartezeiten abgebaut werden, werden sich selbst die Skeptiker gezwungen sehen, sich der Kundenzufriedenheit widmen zu müssen. Mehr Auswahl für die Kunden bedeutet, einen größeren Wettbewerb und eine stärkere Ausrichtung auf die Kunden.⁵

Wenn Einrichtungen sich mit dem Managen von Beschwerden auseinandersetzen, kann dadurch nicht nur Unzufriedenheit erkannt werden, sondern zukünftige Unzufriedenheit vermieden werden. Es werden Schnittstellen ersichtlich, die eine Optimierung von Zufriedenheit ermöglichen. Einem gelungenen Umgang mit Beschwerdeführern können positive Effekte, wie Beschwerdezufriedenheit und Kundenloyalität, folgen – auch, wenn den Beschwerdegründen bzw. den Wünschen nicht vollumfänglich oder gar nicht abgeholfen werden kann. Durch

⁵ Aus der Praxis wurden bereits solche Wahrnehmungen erfasst, eine Rückmeldung wies beispielsweise darauf hin, dass es im jeweiligen Landkreis ein „ausreichendes Angebot von hauptamtlichen [...] [Schuldnerberatungsstellen gibt], sodass der Schuldner sich selten beschwert, sondern eher zu einer anderen [...] [Schuldnerberatungsstelle] wechselt“.

⁶ An dieser Stelle werden die Ergebnisse nicht nochmals explizit aufgeführt, sondern können unter den Kapiteln 2.4, 3.2 und 3.3 in der Masterarbeit nachgelesen werden.

⁷ Folgende Rückmeldung kann für die Bereitschaft als Beispiel dienen: „Insgesamt wird eine Beschwerdekultur in jedem Fall der Qualität der Beratungslandschaft guttun, sodass letztlich alle davon profitieren“.

das Engagement der Beratungsstellen für Beschwerden werden die Bedürfnisse und Bedarfe der Kunden mehr in den Fokus der Beratungsstellen gerückt und ein Verständnis für Kundenverhalten und Kundenwünsche gefördert. Dies fördert stabile Kundenbeziehungen und vermeidet Kundenverluste. Das Beschwerdemanagement kann daher als Instrument für Generierung von Kundenzufriedenheit genutzt werden und nimmt eine besondere Rolle in der Kundenorientierung ein.

Fazit

Die vorliegende Untersuchung bestätigt theoretisch wie empirisch, dass das Lernen und Weiterentwickeln der Sozialen Schuldnerberatungen noch nicht gänzlich mithilfe der Beschwerden und der Kundenorientierung erreicht werden. Sie unterstreicht, dass das Vorhandene ausbaufähig ist. Somit kann die These

„Beschwerdemanagement, ein perspektivisches Instrument zur Generierung von Kundenzufriedenheit in der Sozialen Schuldnerberatung“

bestätigt werden. Einrichtungen, die über ein Beschwerdemanagementsystem verfügen, sollten dieses in ihrer Tiefe analysieren und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen. Beratungsstellen, die über keines verfügen, sollten dringend ein passendes System für die eigene Einrichtung implementieren. Die Auseinandersetzung mit dem Beschwerdemanagement setzt eine Offenheit und Veränderungsbereitschaft aller Mitarbeitenden der Einrichtungen voraus. Die Erfahrungen anderer Professionen, wie der Betriebswirtschaft, sollten sich zu eigen gemacht werden und Soziale Schuldnerberatung sollte sich emanzipatorisch ihrer bedienen und innovativ, kreativ auf die eigene Einrichtung übertragen. Die vorliegende Forschungsarbeit kann für die Praxis eine Orientierungshilfe liefern, da sie Impulse für das Handeln der Führungsebene, aber auch für jenes der Mitarbeitenden der Schuldnerberatungsstellen gibt.⁶ Da die Beratungsstellen nur durch die Mitarbeitenden handlungsfähig sind, ist es wichtig, dass die Einstellungen der Mitarbeitenden und die Kultur der Schuldnerberatungsstelle sowie die interne Kommunikation als erste Bausteine angesehen werden. Die Befragung zeigt, dass die Bereitschaft zur Übernahme sozialer Verantwortung und sich dem Thema zu widmen, bei den meisten Mitarbeitenden vorhanden ist.⁷ Zuletzt wird darauf hinge-

wiesen, dass Soziale Schuldnerberatungen trotz vorhandener Auslastung und Erreichung der Belastungsgrenze nicht vergessen dürfen, wofür sie stehen. Sie sollen sich nicht als Lückenbüßer für ein System begreifen, das nicht zu funktionieren scheint. Sie sollten nicht in einer Pfadabhängigkeit von bloßem Abarbeiten von „Fällen“ enden und sich den Sparmaßnahmen der Sozialpolitik unterwerfen. Soziale Schuldnerberatungen sollten sich zum Ziel setzen, Menschen dazu zu befähigen, für die eigenen Bedürfnisse so weit wie möglich – mittels unterstützender Lernprozesse – selbst sorgen zu können. Möglichkeiten zu schaffen, um auf Missstände, Probleme und Unzufriedenheit hinzuweisen und diese ohne Hindernisse den Kunden zugänglich zu machen, sollte daher zum Selbstverständnis der Einrichtungen gehören. In dieser Forschungsarbeit wurde in mehrfacher Hinsicht deutlich, dass Kundenzufriedenheit

und -unzufriedenheit eine Herausforderung für die Sozialen Schuldnerberatungen darstellen. Eine selbstbewusste Soziale Schuldnerberatung sollte sich über die eigenen Stärken und Schwächen bewusst sein und die Orientierung am Kunden als Herausforderung annehmen. Dies wird in der Praxis nicht einfach sein, es wird Spannungen und Widerstände geben – die Einrichtungen werden sich selbst herausfordern müssen. Jedoch kann dies für die eigene Beratungsstelle, für ihre Kunden und die Qualität der Beratungslandschaft nur einen Gewinn darstellen!

Katharina Kalinin, Schuldner- und Insolvenzberaterin und Teamleitung des Teams Finanzen der BASF Stiftung. Zuvor absolvierte Sie den Master Studiengang Sozialmanagement an der Alice Salomon Hochschule und arbeitete bei der ASS Mannheim GmbH

Literaturverzeichnis

ARNOLD, U. (2014 a): Qualitätsmanagement in Sozialwirtschaftlichen Organisationen. S. 585-628. In: Arnold, Ulli; Grunwald, Klaus; Maelicke, Bernd (Hrsg.) (2014 b): Lehrbuch der Sozialwirtschaft. 4., erweiterte Auflage. Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden.

BÄUERLE, T. (2000): Customer Focus Assessment. Kriterien zur Bewertung von Kundenorientierung. Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, und Deutscher Universitäts-Verlag GmbH: Wiesbaden.

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT SCHULDNERBERATUNG E. V. (2021): Zeit zum Handeln! Schuldenberatung ausbauen! Stand 10.08.2021: Berlin. Abgerufen am 16.02.2022 von https://www.bag-sb.de/fileadmin/user_upload/1_Fachverband/Positionen/2021_Positionen/1_Einleger_Zeit_zu_Handeln.pdf.

CHRISTA, H. (2010): Grundwissen Sozio-Marketing. Konzeptionelle und strategische Grundlagen für soziale Organisationen. VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden.

GREGOR, B. (2007): Schuldnerberatung. S. 163-178. In: Beladi, Nando; Akgün, Lale; Gregor, Brigitte; Neef, Reinhold; Pütz, Thomas; Sonnen, Firtz, Rolf (2007): Beratung. Eine sozialpädagogische Einführung. 5. Überarbeitete Auflage. Juventa Verlag: Weinheim, München.

HÖLZLE, C. (2017): Personalmanagement in Einrichtungen der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Instrumente. 2. Auflage. Beltz Juventa: Weinheim, Basel.

HOLDENRIEDER, J. (Hrsg.) (2017): Betriebswirtschaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit. Eine praxisorientierte Einführung. 2., erweiterte und überarbeitete Auflage. W. Kohlhammer GmbH: Stuttgart.

INSTITUT FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGEN E. V. (2016): iff-Überschuldungsreport 2016. Überschuldung in Deutschland: Hamburg. Abgerufen

am 31.01.2022 von https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2019/01/iff_Ueberschuldungsreport_2016.pdf.

INSTITUT FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGEN E. V. (2021): iff- Überschuldungsreport 2021. Überschuldung in Deutschland: Hamburg. Abgerufen am 31.01.2022 von <https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2021/06/iff-ueberschuldungsreport-2021.pdf>.

KNECHT, M. (o. J.): Herausforderungen. Abgerufen am 15.01.2021 von https://www.aphorismen.de/suche?f_thema=Herausforderung.

MERCHEL, J. (2005): Organisationsgestaltung in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Konzepte zur Reflexion, Gestaltung und Veränderung von Organisation. Juventa Verlag: Weinheim, München.

MERCHEL, J. (2013): Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 4. Aktualisierte Auflage. Beltz Juventa: Weinheim, Basel.

SCHONDEMAIER, P./STAHL, T./EICHIN, M. (2012): Arbeitsheft Schuldnerberatung. 8. Auflage. Fachkreis Schuldnerhilfe: Mannheim. Abgerufen am 29.12.2021 von <http://www.sw.hs-mannheim.de/>.

STAUSS, B./Seidel, W. (2014): Beschwerdemanagement. Unzufriedene Kunden als profitable Zielgruppe. 5., vollständig überarbeitete Auflage. Carl Hanser Verlag: München.

SÜDWESTRUNDFUNK (2021): Mannheim. Diakonie stellt Schuldnerberatung ein. STAND 19.03.2021, 14:48 Uhr: Stuttgart. Abgerufen am 07.02.2022 von <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/mannheim/meldung-diakonie-mannheim-schuldnerberatung-ende-100.html>.

THORWART (2000): Vom Motor des Prozesses zur Koordinatorin – Rolle und Erfahrung einer Qualitätsbeauftragten. S. 91-96. In: Schröer, Hubertus; Schwarzmann, Brigitta; Stark, Wolfgang (Hrsg.) (2000): Qualitätsmanagement in der Praxis, Lambertus: Freiburg.

Arno Röder

Basiskonto – Alle Ziele damit erreicht?

Probleme und deren konkreten Lösungen

Als Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberater freue ich mich über die Verpflichtung aller Geldinstitute, ein Basiskonto vorhalten zu müssen. Fast alle Probleme scheinen damit gelöst zu sein.

Anlass: Girokonto Kündigung durch die Deutsche Bank

Aber nicht ganz. Ein aktueller Fall hat mich dazu motiviert, mich etwas intensiver mit dem Basiskonto zu beschäftigen. Ein Ratsuchender legte mir ein Schreiben vor, dass ihm sein „normales“ Girokonto mit Insolvenzeröffnung gekündigt wurde. Natürlich machte ich den Ratsuchenden auf sein Recht auf ein Basiskonto aufmerksam und gab ihm das Formular auf Antrag eines Abschlusses eines Basiskontovertrages nach Anlage 3 des Zahlungskontengesetzes (ZKG) mit. Später meldet sich der Ratsuchende bei mir und berichtete, es sei gar nicht so einfach, Informationen bei den Banken und Sparkassen zu bekommen. So zum Beispiel über die monatlichen Kosten oder ob die Kontoführung nur mit Onlinebanking oder auch mit Filialnutzung möglich ist.

Eigene Übersicht zur Nutzung

Ich schaute nun selbst nach, wie es mit den Angaben zu den Basiskonten bei den Finanzinstituten steht und habe eine Übersicht zusammengestellt. Dabei habe ich Geldhäuser einbezogen, die bundesweit mit Filialen vertreten sind und auch in meiner Region wie die Commerzbank, Deutsche Bank, HypoVereinsbank, Postbank, Santander Consumer Bank und TARGOBANK. Dazu die überregionale Sparda-Bank Berlin in meiner Region, die lokalen Geldhäuser Volksbank Vogtland-Saale-Orla, Volksbank Gera · Jena · Rudolstadt und Sparkasse Gera-Greiz. Ergänzt wird die Übersicht mit drei bundesweiten Direktbanken mit einem kostenlosen Basiskontoangebot von der Consorsbank, DKB und ING-DiBa. Die Einteilung in drei Tabellen hat den Hintergrund, es anderen Beratungskräften zu ermöglichen auch nur Auszüge aus den zu nutzenden Tabellen herauszugeben. Ferner wollte ich unbedingt darauf hinweisen, welche Besonderheiten sich bei den lokalen Zahlungsdienstleistern in meiner Region zeigten, damit auf diese Details auch in anderen Regionen geachtet werden kann.

Übersicht über die

Bundesweite Angebote

Die Sortierung findet nach

Geldinstitut	monatliche Kosten in Euro
DKB ¹	kostenlos
ING-DiBa AG	kostenlos
Consorsbank	kostenlos, wenn mind. 700,- Euro Geldeingang; ansonsten 4,00 Euro
HypoVereinsbank	3,32 Euro (2,90 Euro + 0,42 Euro [5,00 Euro/Jahr Girocard]) 7,90 Euro
Postbank	4,90 Euro
TARGOBANK AG	5,95 Euro
Deutsche Bank AG	6,90 Euro
Commerzbank AG	6,90 Euro
Santander Consumer Bank AG	6,95 Euro

¹ Zu beachten ist, dass nur an 17 Geldautomaten Geld abgehoben werden kann. (https://dok.dkb.de/pdf/i_geldautomaten.pdf, Zugriff 20.04.2022).

Überregionales Angebot in den neuen Bundesländern

Geldinstitut	monatliche Kosten in Euro
Sparda-Bank Berlin eG	4,90 Euro 8,90 Euro

Lokale Angebote

Geldinstitut	monatliche Kosten in Euro
Volksbank Vogtland-Saale-Orla eG	4,50 Euro 7,50 + 0,45 je online Buchung / + 0,50 je SB-Terminal Buchung 9,50
Sparkasse Gera-Greiz AöR	4,00 Euro + 0,60 Euro/Buchung
Volksbank eG Gera·Jena·Rudolstadt	vermutlich zwischen 7,50 Euro und 12,00 Euro

h den monatlichen Kosten statt, ohne die unsicheren Extrakosten für Buchungen.

Filiale/online	Modellbezeichnung	Informationen
nur online	Basiskonto	nicht auf Homepage, nur über Suchmaschine
nur online	Basiskonto	auf Homepage, über FAQ, dann unten zu Basiskonto
nur online	Basiskonto	auf Homepage, sehr leicht zu finden
nur online	HVB BasisKonto Aktiv	auf Homepage, sehr leicht zu finden
Filiale/online	HVB BasisKonto Plus	
Filiale/online	Giro Basis	auf Homepage, bei Girokonto ganz unten
Filiale/online	Basis-Konto	nur über Suchfunktion auf der Homepage
Filiale/online	Basis-Konto	nicht auf Homepage, nur über Suchmaschine
Filiale/online	Basis-Konto	nur über Suchfunktion auf der Homepage
Filiale/online	Basis-Konto	nur über Suchfunktion auf der Homepage

Daher sollte bei der Entscheidung dieser Bank die Nähe des Geldautomaten beachtet werden.

rn

Filiale/online	Modellbezeichnung	Informationen
nur online	DeinKonto	nicht auf Homepage, nur über Suchmaschine
Filiale/online	DeinKonto inkl. + Paket	

Filiale/online	Modellbezeichnung	Informationen
nur online	VR-Basis Direkt	auf Homepage, sehr leicht zu finden
Filiale/online	VR-Basis Individual	
Filiale/online	VR-Basis Komfort	
Filiale/online	Basiskonto	nur über Suchfunktion auf der Homepage
Filiale/online	Basiskonto	auf Homepage, sehr leicht zu finden

Alle Angaben ohne Gewähr.

Auswertung

Im Ergebnis hat sich der Eindruck des Ratsuchenden bestätigt, dass leider nur sehr schwer an Informationen zu den Basiskonten zu kommen ist. Sehr positiv und recht gut allgemein zu finden, waren die Angaben inklusive der Kosten bei der Consorsbank, HypoVereinsbank und Postbank. Bei drei von insgesamt 13 einbezogenen Banken und Sparkassen ein eher nüchternes Ergebnis, wenn die Intention des Zahlungskontengesetzes auch auf mehr Transparenz setzte, wie es im § 14 Abs. 1 ZKG mit „jederzeit leicht zugänglich“ beschrieben wird. Noch recht gut zu finden sind die Nutzungsbestimmungen bei der ING-DiBa. Die Volksbanken haben bei der Darstellung des Basiskontos das gleiche Layout, jedoch werden nicht die Kosten angegeben. Selbst nach schriftlicher und telefonischer Nachfrage bekam ich bei der Volksbank eG Gera · Jena · Rudolstadt keine Auskunft über die Kosten, es sei denn ich brauche wirklich ein Basiskonto, weil ich kein anderes Konto besitze und in die Filiale komme. Diese Art und Weise entspricht aus meiner Sicht nicht der vorgeschriebenen Transparenz.

Nur durch die Suchfunktion auf der Homepage des jeweiligen Anbieters kommt man zumindest noch bei der Commerzbank, Santander Consumer Bank, Sparkasse Gera-Greiz und TARGOBANK an zusätzliche Informationen.

Direkte Informationen auf der Homepage finde ich bei der Deutschen Bank, DKB und Sparda-Bank Berlin nicht. Vielmehr geht es nur über eine Suchmaschine, was eindeutig den Zugang erschwert und nicht transparent ist.

Am Rande sei erwähnt, dass das Formular der DKB für den Antrag eines Abschlusses eines Basiskontovertrages nur über Umwege zu finden ist. Weder auf der Homepage direkt, noch über die Trefferliste einer Suchmaschine wird man fündig. Erst durch weiteres Klicken auf der Seite finanzfluss.de taucht das Formular auf. Damit liegt m. E. ein Verstoß gegen § 33 Abs. 2 Satz 4 ZKG vor.

Kosten ohne Deckel

Zur Anschauung, wie die Kosten ins Ungewisse auflaufen können, dient das Beispiel der Sparkasse Gera-Greiz. Es zeigt, auf was man alles achten sollte. Aus meiner Sicht eignet sich solch ein Konto nur für diejenigen, die nicht

mit der EC-Karte bezahlen und möglichst wenige Buchungen haben. Gehe ich von zehn Buchungen im Monat aus, ist man schon bei 10,- Euro Kosten im Monat, bei 20 Buchungen sogar bei 16,- Euro im Monat. Damit ist dies in meiner Recherche das teuerste Basiskonto.

Fiktionsbescheinigung als weiteres Problem

In einem anderen Fall hatte ich einen Ratsuchenden mit einer Fiktionsbescheinigung. Dieser hatte eine Arbeit und sollte seinen Lohn überwiesen bekommen. Er wurde trotz des o.g. Formulars abgelehnt und eine Eingabe bei der BaFin hat auch nicht geholfen. Mit der Begründung, Menschen mit einer Fiktionsbescheinigung haben kein Recht auf ein Basiskonto.

Mut machen könnte mittlerweile die positive Erfahrung der Kollegen Reiner Saleth und Georg Hegele aus Stuttgart, die ich im Internet gefunden habe. Demnach könnte mithilfe auf die Entscheidung des Ombudsmannes vom Verband der öffentlichen Banken (VÖB), zu denen zum Beispiel die DKB gehört, mit der Vorgangsnummer 79/2021 verwiesen werden.



Details finden Sie beim Infodienst Schuldnerberatung.

Lösungsvorschläge

1. BaFin und Politik informieren

Auf die recherchierten Ergebnisse sollten die Politik und die BaFin hingewiesen werden. Hier sehe ich die BAG-SB als Bundesverband in der Pflicht und möchte als Mitglied mit diesem Beitrag den Aufschlag leisten. Zum einen sollte darauf hingewiesen werden, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen (siehe DKB) nicht erfüllt werden. Weiterhin sollte geprüft werden, ob die Transparenz in Bezug auf Antragsstellung, Kosten und Kontomerkmalen richtig umgesetzt wird bzw. gesetzlich schärfer formuliert werden muss.

Der Grundsatz ist nach § 14 Abs. 1 ZKG, dass alle notwendigen Informationen „jederzeit leicht zugänglich“ auch

tatsächlich bereitgestellt werden müssen. Im heutigen digitalen Zeitalter steht es für mich außer Frage, dass alle Zahlungsdienstleister mit Internetauftritt, diese Informationen nicht nur in den Geschäftsräumen aushängen müssen, sondern dass diese auch auf der Homepage zu finden sind.

2. Fortlaufende aktuelle unabhängige Vergleichsseite im Internet

Meine Übersicht kann nur eine Momentaufnahme sein. Die Kosten können sich immer wieder ändern. Ein Anlauf für eine Vergleichsseite wurde schon unternommen (www.check24.de). Diese war mangelhaft. Die Übergangslösung der Stiftung Warentest (www.test.de/Basiskonten-im-Test-4936098-tabelle, Zugriff 20.04.2022) bietet eine erste Orientierung. Die Internetseite ist leider nach meinen Recherchen nicht mehr aktuell und man kann nicht nach (monatlichen) Kosten für Filiale und Direktbank sortieren lassen. Wünschenswert wäre eine Umkreissuche, nicht nur nach Bundesland.

Mein Vorschlag wäre, dass eine umfassende kostenfreie Vergleichsmöglichkeit im Internet angeboten wird, z.B. über die Verbraucherzentrale oder die Stiftung Warentest. Es sollte eine regelmäßige Aktualisierung geben, zum Beispiel nach drei Monaten.

3. Recht auf Wechsel vom „normalen“ Girokonto zum Basiskonto im ZKG festschreiben

Es sollte das Recht auf Wechsel zu einem Basiskonto gesetzlich bestehen, um wie eingangs beschrieben, eine einfache Kontokündigung der Geldinstitute zu verhindern.

4. Basiskonto auch mit Fiktionsbescheinigung

Geflüchtete Menschen sollten auch mit Fiktionsbescheinigung ein Basiskonto erhalten können. Dieses Recht sollte im ZKG stehen.

Tipp für gerichtliche Schuldenbereinigungspläne

Zum Abschluss noch ein Tipp aus meiner Praxis. Bei bestehenden Kontopfändungen empfehle ich während der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan vom Gericht bearbeitet wird, das Konto zu wechseln. Neue Kontopfändungen habe ich während der Bearbeitung durch das Gericht noch nicht erlebt und es hat den Vorteil, dass nicht noch gewartet werden muss, bis alle Gläubiger die Kontopfändungen nach dem Zustandekommen des Planes zurückgenommen haben. Mithin kann man dann sofort mit den Zahlungen beginnen, sofern natürlich keine Lohnpfändungen vorliegen. Natürlich kann dieser Tipp auch für ein Insolvenzverfahren gesehen werden.

Fazit

Transparenz sieht anders aus und es ist sehr schwer an Informationen zu den Basiskonten zu kommen. Das muss sich ändern. Hier ist die Politik gefragt. Erste Schritte könnte die BAG-SB anstoßen.

Arno Röder, Diplom-Sozialwirt (FH) und Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberater, arbeitet bei der Verbraucherinsolvenzberatungsstelle des Diakonieverein Carolinienfeld e.V. in Zeulenroda und ist stellvertretender Vorsitzender der LAG Schuldnerberatung Thüringen.

Kontopfändung und Gehaltspfändung

am 15. März 2023 oder
 am 20. September 2023
jeweils von 10.00 Uhr bis 17.15 Uhr

Eine Veranstaltung für Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte

in Kooperation
mit dem **fsb** ✓

Unterstützung für Ihren Social-Media-Kanal

Erstes Thema: Heizkosten



TikTok, Instagram, Facebook, Twitter: über Social Media erreichen wir unsere Ratsuchenden. Doch bedeutet ein Social-Media-Kanal viel Arbeit. Und wir haben schon jetzt lange Wartezeiten in unseren Beratungsstellen.

Wir wollen Ihnen diese Arbeit erleichtern.

Dafür erarbeiten wir im Rahmen des BMUV geförderten Projekts „(K)eine falsche Scham“ verschiedene Social-Media-Posts, die gerne von Ihnen auf den eigenen Social-Media-Kanälen genutzt werden dürfen, um möglichst viele Ratsuchende zu erreichen und auf die Angebote Ihrer Beratungsstelle aufmerksam zu machen. Wir wollen Ratsuchende ermutigen, ihre Schuldproblematiken anzugehen und sich Hilfe bei Beratungsstellen zu suchen – bei Ihnen!

Im neuen Jahr werden sich viele Ratsuchende mit dem Thema „Heizkosten“ beschäftigen müssen, wenn die Nebenkostenabrechnung eintrifft. Deshalb haben wir in unserer ersten Social-Media-Vorlage thematisiert, wie Ratsuchende dieses Problem angehen können.



Den Post können Sie hier herunterladen und teilen.
www.bag-sb.de/socialmedia

Auf dieser Seite finden Fachkräfte in der Schuldner- und Insolvenzberatung eine Auswahl an vorgefertigten Beiträgen, die Beratungsstellen für ihre Social-Media-Kanäle nutzen können. Die Beiträge eignen sich sehr gut für das Soziale Netzwerk Instagram, sind aber auch für Facebook, Twitter und andere geeignet.





erläutert kurz und knapp —

Lioba Kraft ist wissenschaftliche Mitarbeiterin
im Schuldnerfachberatungszentrum
der Universität Mainz.



1. Aufrechnung der privaten Krankenversicherung

Ein Klient hat aufgrund seiner in der Vergangenheit gescheiterten Selbstständigkeit hohe Prämienschulden bei seiner privaten Krankenversicherung. Da er gerade 56 Jahre alt geworden ist, ist ein Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung aufgrund der „55er-Regelung“ nicht mehr möglich. Entgegen seinen Erwartungen fand er auch nach Aufgabe seiner selbstständigen Tätigkeit keine neue Erwerbstätigkeit und bezieht seitdem SGB II-Leistungen vom zuständigen Jobcenter. Dieses übernimmt auch die laufenden Prämienzahlungen für den Basistarif der privaten Krankenversicherung. Aufgrund einer Krankheit hat der Klient hohe Arzt- und Arzneimittelkosten, die er zwecks Rückerstattung bei seiner privaten Krankenversicherung einreicht. Er befürchtet nun, dass die Krankenkasse die eingereichten Forderungen mit den Prämienrückständen aufrechnet.

Eine Aufrechnung der Leistungsansprüche des Klienten mit den rückständigen Prämienforderungen ist seitens der privaten Krankenversi-

cherung nicht möglich. Dies ist gesetzlich in § 192 VII 4 VVG festgelegt, der vorschreibt, dass der Versicherer, die private Krankenkasse, nicht mit einer ihm aus der Krankheitskostenversicherung oder privaten Pflege-Pflichtversicherung zustehenden Prämienforderung gegen eine Forderung des Versicherungsnehmers, hier der Klient, aus diesen Versicherungen aufrechnen darf. Die Regelung gilt jedoch nur für Versicherungsnehmer, die im Basistarif nach § 152 VAG oder im Notlagentarif nach § 153 VAG versichert sind.

Diese Vorschrift zum Aufrechnungsverbot wurde im Sommer 2021 eingeführt und dient seitdem dem Schutz der privat krankenversicherten Mitglieder und der Sicherstellung der medizinischen Versorgung bei Prämienrückständen. Auch eine Aufrechnung gegenüber Dritten, bspw. gegenüber den behandelnden Ärzt_innen, ist gem. § 192 VII 5 VVG ausgeschlossen.

2. Pfändung des Taschengeldanspruchs des Ehemanns

Der Klient lebt mit seiner Ehefrau in einem gemeinsamen Haushalt. Die beiden teilen sich die alltäglich anfallenden Arbeiten. Die Ehefrau geht einer Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses nach, während der Klient Arbeiten im und um den Haushalt übernimmt. Eine Gläubigerin des Schuldners versucht seit längerem erfolglos Forderungen gegenüber dem Schuldner zu vollstrecken. Bei der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gab der Schuldner an, dass er von seiner Ehefrau unterhalten werde. Die Gläubigerin ließ daraufhin den angeblichen Anspruch des Klienten gegen seine Ehefrau auf Taschengeld pfänden. Der Schuldner fragt bei Ihnen in der Schuldnerberatung, ob dies möglich sei, da seine Frau ihm niemals eine Art Taschengeld aushändige.

Der Taschengeldanspruch ist Teil des ehelichen Unterhalts, nach dem sich Eheleute gem. § 1360 BGB gegenseitig zur Leistung eines angemessenen Unterhalts verpflichtet sind. Der Klient hat, da er keiner

Erwerbstätigkeit nachgeht, während der Ehe einen Anspruch gegen seine Ehefrau auf Zahlung eines Taschengelds, das ihm für seine persönlichen Bedürfnisse zur Verfügung steht. Dabei ist es unbeachtlich, ob das Taschengeld tatsächlich gezahlt wird, der Anspruch besteht kraft Gesetzes. Die Höhe des Taschengeldanspruchs richtet sich nach den Vermögensverhältnissen des Ehepaars und beträgt ca. fünf bis sieben Prozent des bereinigten Nettoeinkommens der unterhaltspflichtigen Ehefrau. Übersteigt das Taschengeld den pfändungsrechtlichen Freibetrag ist dieses als Unterhaltsrente i. S. d. § 850 b I Nr. 2, II ZPO bedingt pfändbar, soweit die Vollstreckung in das sonstige bewegliche Vermögen des Schuldners nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führt und die Pfändung der Billigkeit entspricht.

Um dem Schuldnerschutz auch in diesem Rahmen angemessen Rechnung zu tragen, ist der Anspruch auf Taschengeld jedoch nur zu 7/10 pfändbar, zu 3/10 verbleibt der Rest beim Klienten.

WICHTIGE HINWEISE: Bitte beachten Sie, dass diese Ausführungen keine Rechtsberatung ersetzen. Es werden Rechtsprechung und Literaturmeinungen wiedergegeben, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Letztlich muss die Beratung stets an den Einzelfall angepasst werden. Es wurde auf Fußnoten verzichtet. Diese können bei Interesse bei der BAG-SB angefordert werden: fachzeitschrift@bag-sb.de.

Dr. Susanne Fairlie-Schade

vzbv: Anbieter täuschte günstiges Darlehen zur Finanzsanierung vor

Landgericht Traunstein, Urteil vom 4. Mai 2022 – 7 O 3505/21, rechtskräftig

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hat erfolgreich gegen irreführende Schreiben der milanda UG geklagt. Das Landgericht Traunstein hat sich der Auffassung des vzbv angeschlossen, dass die Schreiben den irreführenden Eindruck eines Kreditangebots zur günstigen Umschuldung erwecken und daher die weitere Verwendung untersagt.

Der vzbv war durch eine Reihe von Verbraucherbeschwerden auf das Vorgehen des Anbieters aufmerksam geworden. Die milanda UG hatte diverse Verbraucher_innen angeschrieben und sie darüber informiert, dass ihre „Finanzsanierung“ ab sofort zur Verfügung stehe. Es folgten dann die hierfür erhaltenen Konditionen, wozu jeweils die konkrete Schuldensumme benannt und dann die Höhe der Monatsrate und die Laufzeit in Monaten angegeben wurden. Der Vertrag sei bereits „genehmigt“, es müssen nur noch der beigefügte „Kundenauftrag“ unterschrieben werden. Versteckt aus dem zu unterschreibenden Vertragsformular ergab sich dann jedoch, dass es nicht um die Bereitstellung oder Vermittlung eines günstigen Kredits ging, sondern allein um die kostenpflichtige Vermittlung einer Beratung zur Tilgung der Schulden aus eigenen Mitteln. Der vzbv monierte zum einen, dass das Anschreiben bei den Verbraucher_innen den Eindruck erwecke, es läge eine Bestellung vor. Zum anderen werde die Vermittlung eines günstigen Umschuldungsdarlehens vorgetäuscht.

Das Landgericht schloss sich der Auffassung des vzbv an, dass die Anschreiben irreführend waren. Der Verbraucher werde über den tatsächlichen Inhalt der angebotenen Leistung – eine Beratung zur Tilgung seiner Schulden statt eines Umschuldungskredit – in die Irre geführt. Indem mit einer „Finanzsanierung“ geworben und eine genaue Laufzeit und Ratenhöhe benannt werden, werde vom „Durchschnittsverbraucher“ das Schreiben dahingehend verstanden, dass eine Umschuldung zu genau diesen Konditionen angeboten werde. Das Angebot stelle sich zudem als besonders günstig dar, da lediglich die Schuldsumme auf die Raten umgelegt wird.

Die dann in dem beigefügten Vertragsformular gegebenen Hinweise seien allesamt nicht geeignet, diesen Ein-

druck zu verhindern. Insbesondere reicht nach Ansicht des Gerichts der Hinweis nicht aus, dass die Dienstleistung des Partnerunternehmens „der sukzessiven Regulierung von Verbindlichkeiten/Schulden (wie Kredite, Darlehen, Rechnungen, Mahnungen etc.) aus eigenen finanziellen Mitteln des Auftragsgebers“ diene. Damit werde der Verbraucher nicht eindeutig darüber aufgeklärt, dass hier keine Umschuldung angeboten wird. Denn jeder Verbraucher gehe davon aus, seine Verbindlichkeiten aus eigenen Mitteln tilgen zu müssen, daran ändere auch die Aufnahme neuer günstigerer Kredite zur Abzahlung früherer Schulden nichts, so das Landgericht. Auch fehle ein Hinweis darauf, dass die Höhe der angebotenen Raten mangels der milanda UG vorliegenden Informationen lediglich auf der Aufteilung der Schuldensumme auf die vorgesehene Laufzeit beruhe.

Eine Irreführung über das Vorliegen einer Bestellung sah das Gericht in der unbestellten Finanzsanierung jedoch nicht. Dies sei nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur dann der Fall, wenn das Angebot wie eine Rechnung aussähe. Dies sei vorliegend aber nicht der Fall. Weder sei ein Überweisungsträger beigefügt, noch lägen weitere Indizien wie beispielsweise eine durch Fettdruck hervorgehobene Auflistung der „Kosten“ unter Aufschlüsselung in Brutto- und Nettobetrag oder eine Benennung der Bankverbindung vor.



Volltext der Entscheidung

Restschuldbefreiung ist zu versagen bei bekannter, unerwähnter Forderung

LG Düsseldorf, Beschluss vom 2. Dezember 2021 – 25 T 493/21

Der Schuldner beantragte die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Sein vorgelegtes Gläubiger- und Forderungsverzeichnis endete mit einer Endsumme in Höhe von 155.512,87 Euro. Nicht genannt hatte er eine Gläubigerin, die Kreissparkasse, sowie deren ältere Forderung in Höhe von 286.716,04 Euro.

Die Kreissparkasse ihrerseits – so ist es den Gründen der landgerichtlichen Entscheidung zu entnehmen – hatte den Schuldner zuletzt im Jahr 2008 mit ihrer damals noch wesentlich höheren Forderung konfrontiert, vor dem Hintergrund erfolgloser Vollstreckungsversuche aber, weitere, regelmäßig wiederkehrende Vollstreckungsversuche im Laufe der Jahre schlicht unterlassen.

Das Insolvenzverfahren wurde eröffnet. Die Kreissparkasse beantragte die Versagung der Restschuldbefreiung. Beide, sowohl der Schuldner als auch der Insolvenzverwalter, nahmen zum Versagungsantrag der Gläubigerin Stellung. Der Schuldner – so ist es den Gründen der Entscheidung zu entnehmen – war von einer vollständigen Tilgung der Forderung ausgegangen, hatte dies jedoch mit keiner schriftlichen Erklärung der Antragstellerin belegen können.

Das Amtsgericht versagte die Restschuldbefreiung wegen Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten durch die Nichtangabe der Forderung der Kreissparkasse. Es ging dabei von einer grob fahrlässig begangenen Pflichtverletzung des Schuldners aus. Hiergegen wandte sich der Schuldner mit seiner Beschwerde. Das Amtsgericht half nicht ab, sodass das Landgericht über die Beschwerde entscheiden musste. Die Kammer schloss sich den Ausführungen des Amtsrichters an, machte sie sich zu Eigen und bestätigte die rechtsfehlerfrei ergangene Entscheidung.

In der Sache ging es um den Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO.

Anmerkung für die Beratungspraxis

Das Gesetz formuliert im § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO deutlich und klar: Mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder unverzüglich nach diesem Antrag hat der Schuldner unter anderem ein Verzeichnis der Gläubiger und ein Verzeichnis der gegen ihn gerichteten Forderungen vorzulegen. Zusätzlich ist die Erklärung beizufügen, dass die enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind.

Die in der InsO geregelten Versagungstatbestände greifen die zu Beginn des Verfahrens bestehenden Pflichten später im weiteren Verfahren wieder auf: So sanktioniert zum Beispiel der § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO Verletzungen der um den Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Erklärungspflicht. Einem Schuldner soll die Restschuldbefreiung vor Beendigung des Insolvenzverfahrens etwa dann versagt werden können, wenn er Auskunfts- und Mitwirkungspflichten, die nach der Insolvenzordnung bestehen, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Die Nichtnennung der Sparkasse betraf die obige Erklärungspflicht. Zudem darf nicht unerwähnt bleiben, dass eine eingetretene Schädigung der Gläubiger keine Voraussetzung ist! Die Pflichtverletzung liegt bereits dann vor, wenn das Verhalten des Schuldners geeignet war, die Gläubigerrechte zu gefährden. Mit der Nichtnennung eines Gläubigers durch den Schuldner ist natürlich die Gefahr verbunden, dass ersterer das Verfahren „verpasst“.

Im Beratungsalltag kann es durchaus passieren, dass vereinzelt Gläubiger nicht mit erfasst werden. Dies mag unterschiedliche Gründe haben. Entweder lassen sich Gläubiger in schuldnerischen Unterlagen oder der Erinnerung nicht mehr finden. Ebenso kann es Fälle geben, in denen Streit über das (noch) Bestehen der Forderung zwischen Schuldner und Gläubiger herrscht. Wichtig ist immer, die Bedeutung und Wichtigkeit der Nennung aller Gläubiger den Schuldnern zu vermitteln, und dabei die Gefährdung der Erteilung der Restschuldbefreiung aufzuzeigen. Dies gilt auch im Falle streitiger Forderungen: entscheidend ist nicht die Höhe der Forderung, sondern die generelle Nennung des Gläubigers, notfalls auch mit einer Forderung mit einem Erinnerungswert von nur 1 Euro.

Kein Erstattungsbescheid im eröffneten Insolvenzverfahren

LSG Hessen, Urteil vom 4. April 2022 – L 5 R 101/19

- 1. Ergeht nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Erstattungsbescheid über eine Insolvenzforderung, ist dieser rechtswidrig.**
- 2. Die Rücknahme einer Leistungsbewilligung nach Verfahrenseröffnung ist hingegen auch dann zulässig, wenn sie eine Insolvenzforderung betrifft.**

Die Klägerin erhielt von der Beklagten eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Ca. ein halbes Jahr, nachdem über ihr Vermögen das Privatinsolvenzverfahren eröffnet worden war, wurde sie wegen Betrugs verurteilt, weil sie die Erwerbsminderungsrente bezog, ohne ihre Einnahmen aus einem noch betriebenen Reitsporthandel mitzuteilen. In der Folge nahm die Beklagte den Rentenbescheid hinsichtlich der Rentenhöhe zurück und forderte die Erstattung der Überzahlung in Höhe von über 17.000 Euro. Zu diesem Zeitpunkt war das Insolvenzverfahren bereits aufgehoben und die Klägerin befand sich in der Wohlverhaltensphase. Das LSG hielt hier den Erlass des Bescheids, soweit darin ein Erstattungsverlangen geregelt war, für rechtswidrig.

Zunächst: Grundlage für den Bescheid, mit dem hier der Rentenbescheid zurückgenommen wurde, ist § 45 SGB X, wobei die Rücknahme für die Vergangenheit hier wegen fehlenden schutzwürdigen Vertrauens der Klägerin (§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X) in Betracht kam. Hinsichtlich der Festsetzung der Erstattung der Überzahlung war die Grundlage § 50 Abs. 1 SGB X. Fraglich ist aber, ob Rücknahme und Erstattungsverlangen auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens möglich sind.

1. Zulässigkeit eines Erstattungsbescheids im eröffneten Insolvenzverfahren

Nach § 87 InsO können Insolvenzgläubiger ihre Forderungen nur nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren verfolgen. Dabei sind Insolvenzgläubiger diejenigen persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch (= Insolvenzforderung) gegen den Schuldner haben (s. § 38 InsO). Nach der Rechtsprechung der Landesozialgerichte (z. B. LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v.

27.03.2019 – L 13 AS 234/17, BeckRS 2019, 6633; LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 02.07.2020 – L 7 AS 712/20, BeckRS 2020, 15683) und auch des LSG Hessen darf für eine Insolvenzforderung während des laufenden Insolvenzverfahrens ein Erstattungs- oder Leistungsbescheid nicht ergehen. Diese Forderungen sind nämlich gem. § 87 InsO im Insolvenzverfahren entsprechend den dortigen Vorschriften zu verfolgen. Das heißt: Sie sind wie jede andere Insolvenzforderung gem. § 174 Abs. 1 Satz 1 InsO schriftlich beim Insolvenzverwalter zur Insolvenztabelle anzumelden.

Vorliegend war auch von einer Insolvenzforderung (= zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens besteht ein begründeter Vermögensanspruch gegen die Schuldnerin) auszugehen. Allerdings erfolgte zwar die Bewilligung der Erwerbsminderungsrente vor Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens, der Rückforderungsanspruch entstand aber erst danach. Das reicht dem BSG (und vorliegend auch dem LSG) für das Vorliegen einer Insolvenzforderung: Es stellt darauf ab, ob der Rechtsgrund für das Entstehen des Anspruchs bereits vor Insolvenzeröffnung gelegt war, mag die Forderung auch erst nach Insolvenzeröffnung entstehen (BSG, Urt. v. 17.05.2001 – B12 KR 32/00 R, NZI 2001, 609, 611). Und hier gründete sich die Rückzahlungsverpflichtung auf die rechtswidrige Rentengewährung aus der Zeit vor der Verfahrenseröffnung. Damit war der Sozialleistungsträger nicht berechtigt, während des laufenden Insolvenzverfahrens einen Erstattungsbescheid zu erlassen (vgl. dazu aber die Anmerkung).

2. Zulässigkeit eines Aufhebungsbescheids

Voraussetzung dafür, dass ein Erstattungsbescheid ergehen darf, ist aber zunächst, dass entweder die Leistung endgültig festgesetzt wird oder eine Leistungsbewilligung z. B. nach § 48 SGB X aufgehoben oder nach § 45 SGB X zurückgenommen wird. Die Aufhebung/Rücknahme einer Leistungsbewilligung nach Verfahrenseröffnung wird – anders als der Erstattungsbescheid – als zulässig auch dann angesehen, wenn es sich um eine Insolvenzforderung handelt (so etwa LSG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 12.04.2013 – L 5 AS 673/13). Dies wird einleuchtend damit begründet, dass die Aufhebung zwingende Voraussetzung für das Entstehen der Erstattungsforderung ist, die im In-

solvenzverfahren angemeldet wird. Ohne die Aufhebung könnte daher die – dann nicht entstandene – Erstattungs-forderung im Insolvenzverfahren nicht berücksichtigt werden.

Anmerkung

Letztlich hat das LSG Hessen dennoch falsch entschieden: Das Insolvenzverfahren war hier zum Zeitpunkt des Erlasses des Erstattungsbescheids bereits aufgehoben. Gilt die eingangs genannte Rechtsprechung der Landessozialgerichte daher auch für die Wohlverhaltensperiode? Das LSG meint ja, weil „während der Wohlverhaltensphase die Vollstreckungsverbote nach §§ 89, 294 InsO fort“[-bestehen sollen]. Allerdings stellt die Rechtsprechung schon während des Insolvenzverfahrens nicht auf das Vollstreckungsverbot (§ 89 InsO) ab, sondern sie stützt sich (zu Recht) auf § 87 InsO (s. unter 1). Und durch den Erlass eines Erstattungsbescheids wird das Verbot der Einzelzwangsvollstreckung nach § 294 Abs. 1 InsO nicht berührt (LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 27.04.2016 – L 5 R 2004/14, NZS 2016, 507 m. zustimmender Anm. Strüder, VIA 2016, 62). Denn es handelt sich um eine Maßnahme, die eine Vollstreckung lediglich vorbereitet; dagegen schützt § 294 Abs. 1 InsO aber nicht (Uhlenbruck/Sternal, InsO, 15. Aufl. 2019, § 294 Rdnr. 11). Solange nicht vollstreckt wird, ist nämlich der Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger nicht gefährdet (Uhlenbruck/Sternal, § 294 Rdnr. 11). Damit wäre vorliegend – entgegen der Ansicht des LSG Hessen – ein Erstattungsbescheid zulässig gewesen.

Jetzt- schreibe- ich



Das praktische Tool
für Sie und Ihre
Ratsuchenden!

In 10 Klicks zur
fertigen Briefvorlage –
einfach und sicher in
den Gläubigerkontakt.



[www.meine-schulden.de/
jetzt-schreibe-ich](http://www.meine-schulden.de/jetzt-schreibe-ich)

Pfändbarkeit der Energiepreispauschale

Amtsgericht Norderstedt, Beschluss vom 15. September 2022 – 66 IN 90/19

Leitsätze des Gerichts:

1. (...)

3. Ob der Gesetzgeber ganz bewusst keine Unpfändbarkeit der Energiepreispauschale angeordnet hat, lässt sich mit den vorhandenen Materialien nach Ansicht des Gerichts nicht aufklären. Ausschließen lässt sich das aber auch nicht. Möglicherweise wollte der Gesetzgeber lieber Gläubiger als Schuldner entlasten, die ja denselben Preissteigerungen ausgesetzt sind und auch auf die Einziehung ihrer Außenstände angewiesen sein können.

Sachverhalt:

Ein Insolvenzschuldner stellte im eröffneten Insolvenzverfahren einen Antrag auf Freigabe der Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300,- Euro.

Er brachte vor, die EPP sei ihrer Zweckbestimmung nach (Minderung der Belastungen durch die gestiegenen Energiekosten) gem. § 851 ZPO freizugeben. Zudem stellte er einen Antrag auf Vollstreckungsschutz nach § 765 a ZPO zur Sicherung seines Existenzminimums.

Auf seinen Antrag hin forderte das Gericht ihn dazu auf, die Auszahlung der EPP glaubhaft darzulegen sowie eine Begründung für seinen auf § 765 a ZPO gestützten Antrag zu liefern. Der Schuldner kam den Aufforderungen des Gerichts nicht nach, sodass das Amtsgericht den Antrag mangels Glaubhaftmachung und mangels notwendigen Vortrags zurückwies.

Würden die vom Schuldner vorgetragene Gründe glaubhaft dargelegt und vorgetragen werden, so ginge das Gericht aber dennoch von einer Pfändbarkeit der EPP aus. In der Prüfung grenzte es hier zunächst zwischen dem eröffneten und dem beendeten Verfahren ab. Für wie vorliegend bereits eröffnete Verfahren sind die §§ 35, 36 Abs. 1 InsO i. V. m. 850 ff. ZPO maßgeblich.

Eine Anwendung der § 850 ff. ZPO scheidet aus, da diese von Zahlungen als Arbeitseinkommen ausgehen. Ebenso

lehnt das Gericht die Anwendung von § 850 i ZPO ab mit der Begründung, dass die Tatbestandsvoraussetzungen „Vergütungen für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte“ nicht vorlägen. Der Empfänger einer EPP habe sich die Einnahme nicht i. d. S. erwirtschaftet.

Über das Steuerrecht sieht das Gericht ebenso keine Möglichkeit die EPP für unpfändbar zu erklären. Zwar handelte es sich bei der EPP um eine Art der Steuererstattung. Diese sind gem. § 46 Abs.1 AO aber grundsätzlich pfändbar.

Für eine Unpfändbarkeit nach § 54 SGB I fehle es der EPP am Charakter einer Sozialleistung.

Eine Unpfändbarkeit könnte sich nur noch aus § 851 Abs. 1 ZPO ergeben. Hiernach ist eine Forderung nur pfändbar, wenn sie übertragbar ist. In Abs. 2 wird auf § 399 BGB verwiesen. Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann. Hierzu gehören zweckgebundene Forderungen, soweit der Zweckbindung ein schutzwürdiges Interesse zugrunde liegt (BGH, 10.03.2021, VII ZB 24/20).

Das Gericht erachtete die Zweckbestimmung der EPP im Gesetz für unzureichend und bezog sich auf die Formulierung in der Beschlussempfehlung zum Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 11. Mai 2022 (BT.-Drucks. 20/1765, S. 23). Als Zweck wurde die kurzfristige und sozial gerechte Abfederung der sprunghaft und drastisch gestiegenen Energiekosten genannt. Mangels einer geregelten Zweckbindung wie einer Beschränkung oder Rückzahlungsverpflichtung bei zweckfremdem Gebrauch, sähe das Gericht keine Zweckbindung. Von einer Unpfändbarkeit nach § 851 Abs. 1 ZPO könne daher nicht ausgegangen werden.

Anmerkung für die Beratungspraxis

Aller Wahrscheinlichkeit nach werden noch weitere erstinstanzliche Entscheidungen folgen, sodass der Inhalt dieses Beschlusses noch keine abschließende rechtliche Bewertung ist. In einem Beschluss des AG Essen wurde in

einem ähnlich gelagerten Fall die Unpfändbarkeit bereits angenommen (AG Essen, Beschluss vom 17.10.2022, 160 IK 84/22). Ebenso hat sich das AG Hamburg in einem Beschluss gegen die Pfändbarkeit in der Wohlverhaltensperiode entschieden (AG Hamburg, 05.10.2022, 67g IN 106/20).

Bereits vor diesem ersten Beschluss zur Pfändbarkeit der EPP standen bundesweit Schuldnerberater_innen, wissenschaftliche Mitarbeitende und andere Agierende im Bereich der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung über die Unpfändbarkeit der EPP im Austausch (vgl. www.bag-sb.de/energiepreispauschale). Für die Praxis empfehle ich eindringlich auch die Argumente für eine Unpfändbarkeit der EPP von Prof. Dr. Hugo Grote zu studieren und diese gegebenenfalls vorzutragen. Er geht von einer ausreichenden Zweckbestimmung aus. Es handelte sich um eine Zweckverfehlung, wenn die EPP gepfändet werden würde .

Energie- preis- pauschale



Hilfe für Sie
und Ihre
Ratsuchenden

Mit einem Klick
zu geprüften Brief-
vorlagen für einen
Antrag bei Gericht.



[www.meine-schulden.de/
energiepreispauschale](http://www.meine-schulden.de/energiepreispauschale)

Rebecca Viebrock-Weiser

Insolvenzrecht – NJW Praxis, 3. Auflage 2022

von Pape, Reichelt, Schultz, Voigt-Salus

Nachdem die 2. Auflage des von Pape und Uhlenbruck verfasste Standardwerks zum Insolvenzrecht schon über zehn Jahre zurückliegt, war es an der Zeit, eine überarbeitete Neuauflage herauszubringen. Diese erschien als vollständig überarbeitete 3. Auflage 2022 im C.H.Beck Verlag.

Die 932 Seiten inkl. Sachverzeichnis zzgl. Inhaltsübersicht und umfangreichen Inhaltsverzeichnis machen dieses Werk zu einem praxistauglichen Nachschlagewerk. Das Buch selbst ist in sechs Kapitel unterteilt. Die ersten 117 Seiten behandeln die Geschichte, Entwicklung und Bedeutung des Insolvenzrechts. Hier werden auch die volkswirtschaftliche Bedeutung des Insolvenzrechts und die Entwicklung der, der Insolvenzordnung vorangegangenen Konkursordnung mit einem Bogen vom Römischen Reich über das, die Entstehungszeit der Konkursordnung im Kaiserreich, der Deutschen Nachkriegszeit bis in die 1990er Jahre geschlagen. Dieses Kapitel setzt die Geschichte des „Pleitegehens“ – mitunter höchst amüsant – in einen politischen und gesamtwirtschaftlichen Kontext. Die weiteren Kapitel widmen sich den Verfahrensgrundsätzen, dem Insolvenzeröffnungsverfahren, dem eröffneten Verfahren, dem Insolvenzplanverfahren nebst besonderer Verfahren (Verbraucherinsolvenz, Restschuldbefreiungsverfahren) und schlussendlich den besonderen Gebieten und Anwendungsbereichen des Insolvenzrechts.

Die Unterkapitel, hier mit einem §§ Symbol durchnummeriert, verführen zunächst dazu, nach dem gewünschten Paragraphen der Insolvenzordnung zu suchen. Schnell wird man aber feststellen, dass das Werk „nur“ über 45 Paragraphen verfügt.

Über das Sachverzeichnis ist ein unkompliziertes auffinden des gewünschten Sachverhalts erreichbar. Die Kapitel- und Randnummernverweise sind verständlich.

Die Texte selbst verweisen durch zahlreiche Fußnoten auf Fundstellen und Rechtsprechung. Beachtenswert ist, dass die Autoren an vielen Stellen den „gesetzgeberischen Willen“ eingearbeitet haben und es dem interessierten Lesenden so erleichtern, die Sachverhalte im Zusammenhang zu betrachten.

Dem Verbraucherinsolvenzverfahren und dem Restschuldbefreiungsverfahren widmen die Autoren in den Kapiteln § 39 und § 40 rund 150 Seiten. Ebenfalls wird hier zunächst die Entstehungsgeschichte der Restschuldbefreiung für den redlichen Schuldner im Verbraucherinsolvenzverfahren behandelt. Unter den einzelnen Stichworten wird im Folgenden umfangreich und verständlich auf die jeweiligen Sachverhalte eingegangen, die im Zusammenhang mit der Verbraucherinsolvenz und dem Restschuldbefreiungsverfahren stehen.

Fazit

Das Werk verdient nach wie vor den Titel Standardwerk und sollte in keiner Beratungsstelle fehlen. Es dürfte nicht nur langjährigen Kolleg_innen bei der Recherche nützlich sein, sondern eignet sich meines Erachtens auch für neue Beratungskräfte als Nachschlagewerk, um sich schnell und umfangreich fundiertes Wissen zu einzelnen Sachverhalten anzulesen.

Rebecca Viebrock-Weiser ist Gründerin der InsO-bsp, war über mehrere Jahre bei der DRK Bad Arolsen tätig- und arbeitete in der Vergangenheit auch als Autorin und aktuell als Dozentin.

Handbuch für die Budgetberatung

von Bödeker S., Bürkin B., Dörr K., Groh S., Heeren C., Kustermann W., Preuß H., Witt M. (2022)

Verlag Hauswirtschaft und Wissenschaft (70) 2022, ISSN online 2626-0913.

Budgetberatung unterstützt private Haushalte bei der bedarfsgerechten Einkommensverwendung und bei der Sicherung eines finanziellen Gleichgewichts in verschiedenen Lebensphasen. Im neuen Handbuch werden die konzeptionellen und anwendungsorientierten Grundlagen der Budgetberatung für präventive professionelle Hilfeangebote dargestellt. Das Nachschlagewerk bietet haushaltsökonomisches Fachwissen, Übersichten zu Methoden und Instrumenten der Budgetanalyse und Budgetplanung sowie Handlungsleitfäden, Checklisten und Übungsbeispiele zu konkreten Fragen aus der praktischen Arbeit. Zielgruppe des Handbuchs sind Lehr- und Beratungsfachkräfte der haushaltsbezogenen Bildungs- und Beratungsarbeit, der Verbraucherberatung und der Schuldner- und Sozialberatung.

Das Handbuch wird von der DGH als PDF kostenlos zur Verfügung gestellt.



www.haushalt-wissenschaft.de

Insolvenzberatungen lieber in Präsenz

Auswertung der AGSBV Umfrage zur Digitalisierung

Spätestens seit der COVID-19-Pandemie hat sich die Arbeitswelt mit dem Thema der Digitalisierung auseinandersetzen müssen, um Kontaktbeschränkungen und produktives Arbeiten unter einen Hut zu bekommen. Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AGSBV) wollte sich näher mit der Thematik befassen und rief unter anderem in der Sonderausgabe der BAG-SB Informationen dazu auf, sich an der Umfrage zu beteiligen. Für die zahlreiche Teilnahme möchten wir uns herzlich bedanken!

Die Ergebnisse wurden im AK Digitalisierung unter der Leitung von Dorothee Bünner (DiCV Berlin) ausgewertet. Es zeigte sich, dass z.B. einige Beratungsstellen bei der Frage nach zukünftig geplanten Digitalisierungsschritten die Einführung der E-Akte oder auch einer Online-Terminvergabe nannten. Allerdings gaben auch viele Beratungsstellen an, keine weiteren Digitalisierungsmaßnahmen zu planen, da die entsprechende Finanzierung fehlt.

Während Krisen- und Kurzberatungen und P-Konto-Bescheinigungen als Beratungsinhalte benannt wurden, die gut zu digitalisieren bzw. im digitalen Setting (z. B. Videoberatung) umzusetzen sind, wurde gerade die Insolvenzberatung für die Präsenzberatung klar bevorzugt.



Alle Ergebnisse finden Sie unter www.bag-sb.de/arbeitshilfen



Saskia Härtel

Das Geschäft mit den Schulden

Tagungsbericht der 8. Oltner Verschuldungstage

Auch dieses Jahr war es wieder so weit. Zum 8. Mal fanden am 10. und 11. November 2022 die Oltner Verschuldungstage mit dem Tagungsthema „Das Geschäft mit den Schulden“ statt.

Die mehrtägige internationale Fachtagung wird alle zwei Jahre unter der Leitung von Dr. Christoph Mattes (Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, Muttentz) und Prof. Dr. Carlo Knöpfel (Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, Muttentz) in Olten in der Schweiz veranstaltet. Ziel dieser Tagung ist in erster Linie der rege Austausch über verschiedene Themen rund um Ver- und Überschuldung. Fachpersonen der Sozialen Arbeit, Schuldnerberatungen, Inkassounternehmen und Behörden haben hier die Möglichkeit ins Gespräch zu kommen und aktuelle Themen zu diskutieren. Insgesamt nahmen etwa 140 Personen an der Tagung teil. Ihnen bot sich ein umfangreiches Programm mit einer Vielzahl von Hauptvorträgen, einem Fachgespräch, Themenpanels und Workshops. Vor der Tagung und während der Pausen eröffnete der Markt der Möglichkeiten weiteren Zugang zu verschiedenen Angeboten. Hier stellten u.a. verschiedene Anbieter ihre Vorhaben, wie beispielsweise der Verein Jugendlohn (Schweiz) ihre Projekte vor. Die Stiftung Deutschland im Plus informierte über ihre vielfältigen Präventionsangebote und Intrum versuchte, das Inkassobüro und ihre Vorgehensweise attraktiv zu präsentieren. Auch die BAG-SB war mit einem Infostand und der aktuellen Sonderausgabe dabei. Darüber hinaus erhält man länderübergreifend einen Einblick in die zu behandelnden Themen, die verschiedenen Hilfesysteme, Handlungsmöglichkeiten und Lösungsstrategien.

Begrüßt wurde von Annina Grob (AvenirSocial, Bern) die auch die Moderation der Tagung übernahm. Das Geschäft mit den Schulden, so der Einstieg in die Tagung. Aber was heißt das überhaupt? Dr. Carlo Knöpfel, versuchte dieser Frage auf den Grund zu gehen und Antworten zu finden. Dabei wurde überlegt, wer vom Geschäft mit den Schulden am meisten profitiert. Rund um die Schulden gibt es einen lukrativen Markt. Auch der Staat wurde hierbei als Gläubiger genannt. Schulden bei öffentlichen Gläubigern sind keine Seltenheit. In der Schweiz entstehen diese zu meist durch nicht bezahlte Steuerrechnungen oder aus-



Dr. Christoph Mattes freute sich, die „Elefantenrunde“ mit den drei Verbands-Geschäftsführern zu moderieren: Pascal Pfister (Schweiz), Clemens Mitterlehner (Österreich) und Ines Moers (Deutschland),

stehende Krankenkassenprämien oder ganz aktuell durch Rückforderungen von Corona-Hilfen. Auch bei uns in Deutschland ist der Staat ein wichtiger und großer Gläubiger. Jobcenterleistungen, die zurückgefordert wurden oder aber das zu lang gewährte Kindergeld ... Dabei ist es oft der Staat, der in der Verhandlung der härteste Gläubiger ist. Interessant war zudem, dass die wohlhabende Schweiz im Vergleich zu anderen EU-Ländern hoch verschuldet ist. Weniger aber durch Konsumentenkredite, sondern vor allem durch Hypothekenkredite. Zudem entstehen Privatpersonen hohe Kosten, wenn sie ihre Rechnungen nicht begleichen können. Es gibt keine staatliche Deckelung. Nach acht Jahren hat sich eine Forderung verdreifacht. Ein weiterer erschreckender Punkt war, dass Kinder mit dem Eintritt ins Erwachsenenalter die Krankenkassenschulden übernehmen, wenn deren Eltern die Prämien für die Kinder nicht bezahlt hatten. Ein neues Gesetz, das zum 1. Januar 2024 in Kraft treten soll, schützt junge Erwachsene vor der Überschuldung durch nicht bezahlte Krankenkassenprämien.

In Erinnerung des ersten Tages ist mir in erster Linie folgendes Zitat geblieben: „Jemand der das Geld nicht braucht ist kreditwürdig“, aber gerade jene die es vielleicht benötigen, haben oft keine Chance auf einen Kredit. Auch wurde im ethischen Kontext die Aussage getroffen: Du bist ein guter Mensch, wenn du deine Schulden bezahlst. Aber Schulden haben mit Schuld nichts zu tun.



Bild links: Fleißige Geschäftsstellenmitarbeitende: So sieht es aus, wenn der BAG-SB Newsletter #8_2022 direkt von der Tagung versandt wird. Bild rechts: Der Infostand beim Markt der Möglichkeiten wurde in den Pausen viel besucht. Beratungskräfte aus der Schweiz und Österreich berichteten BAG-SB Geschäftsstellenmitarbeiter Patrick Stahl von ihren Erfahrungen mit Scham in der Schuldnerberatung. Fotos (3): BAG-SB



Am Freitag wurde uns die psychologische Perspektive aufgezeigt mit einem interessanten Vortrag über die vielseitigen psychischen Folgen von Überschuldung. Armut führt zu Stress, Angst, Unzufriedenheit, Depressionen und reduzierten kognitiven Fähigkeiten. All dies war mir bekannt, doch was mich überrascht hat, dass die Folgen von Armut und Überschuldung sogar den Intelligenzquotienten um bis zu 13 Punkte mindert. Hier wird nochmal deutlich, wie schwerwiegend eine solche Situation für Menschen sein kann. Ebenso ist das Thema Scham eine große Hürde für Betroffene in Beratungen zu kommen. Bei Menschen, die durch Krisen in eine Überschuldung geraten sind, ist die Scham meist mehr gegeben als bei Armutsschuldner_innen. Dabei wurde die Schuldnerberatung auch als Beratungsraum am irritierten selbst genannt. In den verschiedenen Workshops, die am Freitagvormittag stattfanden, erhielt ich einen umfangreichen Einblick in die Kreditkompetenz von jungen Menschen. Spannend war, dass junge Menschen weniger im Besitz von Krediten sind, sondern in erster Linie über Handyverträge verfügen. Dabei spielt heutzutage das Thema „Buy now, pay later“ eine große Rolle im Konsumverhalten und der Überschuldung von jungen Menschen. Am Nachmittag wurde dann noch das Thema „Bewältigung von Schulden als Geschäft für die Soziale Arbeit“ beleuchtet. Dabei wurde die These aufgestellt, dass auch die Soziale Arbeit von Problemlagen und speziell in der Schuldnerberatung von Überschuldung von Menschen profitiert wird. Doch Hilfe und Unterstützung sind keines-

falls verwerflich. Denn Soziale Arbeit heißt, Menschen, die in Problemlagen stecken, zu unterstützen.

Alles in allem war es eine sehr gelungene Fachtagung mit interessanten informativen Vorträgen und ebenso interessanten Menschen und einem tollen Austausch. Die Stimmung war, als wäre man auf einem Klassentreffen gewesen, herzlich und ausgelassen. Rückblickend war die Tagung für mich sehr gewinnbringend. Vor einigen Jahren hatte ich das Glück, schon einmal bei dieser Tagung dabei sein zu dürfen, damals war ich selbst noch als betroffene Peer-Präventionsanbieterin dabei und hatte noch einen ganz anderen Blick auf die Dinge, deutlich mehr Unsicherheit im Gepäck und natürlich viel weniger Wissen. Durch das aktuelle Studium der Sozialen Arbeit waren die Eindrücke viel näher und eindringlicher, da wir uns im Studium theoretisch schon mit vielen Themen auseinandergesetzt haben. Damals war ich zwar persönlich betroffen, allerdings mit vielen Themen rund um Überschuldung/Insolvenzen/Rechtsgrundlagen (...) noch gar nicht vertraut.

Saskia Härtel ist Studentin der Sozialen Arbeit an der Fachhochschule Ludwigsburg. Aktuell absolviert sie ihr Praxissemester in der Schuldnerberatungsstelle des Vereins für Schuldnerberatung e.V. des Landkreises Tübingen.

Das Geschäft mit den Schulden

Einführungsvortrag zu den 8. Oltner Verschuldungstagen vom 10. und 11. November 2022

„Das Geschäft mit den Schulden“, so lautet das Thema der 8. Oltner Verschuldungstage. Geschäft mit Schulden machen, das tönt zunächst mal nach etwas, was sich nicht gehört. Denn wird hier nicht eine prekäre Lebenslage von Menschen ausgenutzt, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind? Doch so einfach ist es nicht. Erstens, das Geschäft mit den Schulden ist keine kapitalistische Veranstaltung per se. Wie wir bei David Graeber lernen können, sind Schulden ein uraltes Phänomen. „Schulden – die ersten 5000 Jahre“ heißt sein Wälzer. Und weil es Schulden nur geben kann, wo auch Gläubiger sind, dürfen wir vermuten, dass das Geschäft mit den Schulden auch schon sehr, sehr lange betrieben wird. Was wir bei Graeber auch lernen können, ist, dass Schulden handelbar sind. Schuldscheine wurden schon früh verkauft und gekauft. Graeber geht sogar davon aus, dass die handelbaren Schuldscheine die Urform des Geldes darstellen. Wo Schulden handelbar werden, verändert sich auch die Beziehung zwischen Schuldner und Gläubiger. Die verschuldeten Personen bleiben sich gleich, die Gläubiger aber wechseln, und damit verändert sich auch die Beziehung zwischen den Beteiligten. In diesem Kontext wird es zunehmend schwierig, über mögliche Pflichten von Gläubigern zu diskutieren. Die Abtretung von Schulden verändert diesen Kontext. Inkasso-Firmen treten auf, und diese müssen auf die ursprünglichen Kundenbeziehungen wenig Rücksicht nehmen. Das hat Folgen für die Verschuldeten, die sich rasch einem zunehmenden Druck ausgesetzt sehen.

Zweitens, das Geschäft mit den Schulden ist wirklich groß, wo es um öffentliche Schulden, also um Staatsschulden geht. Dazu ist viel mehr geschrieben worden als über private Schulden. Staatsschulden werden immer mal wieder krisenhaft. Es trifft einzelne Länder. So ist Argentinien mehrfach Bankrott gegangen. Es trifft einzelne Weltregionen. So gab es vor geraumer Zeit die Asienkrise, in der beinahe ein ganzer Kontinent kollabiert wäre. Und es gab die Finanzkrise 2008/2009, in der um ein Haar das globale Finanzierungssystem zusammengebrochen wäre. Bei staatlichen Schulden bleiben erstaunlicherweise oft die Gläubiger unerwähnt. Man begnügt sich mit dem Hinweis auf die immer gleichen Akteure an den Finanzmärkten. Dabei gibt es eine Konstellation, die für uns von besonderem Interesse sein könnte. Eine der größten Gläubigergruppen des Schweizer Staates sind wir selbst! Warum? Weil die Pensionskassen „unser“ Geld gerne sicher anlegen. Und was gibt es Besseres, als die „Eidgenossen“, die Obligationen, die der Finanzminister her-

ausgeben lässt? Eine mündelsichere Anlage. Da muss es uns doch alle irritieren, wenn der gleiche Finanzminister darauf beharrt, dass der Staat seine Schulden wieder zurückzahlt. Aus Sicht von uns Versicherten in der Pensionskasse keine gute Idee, oder? Aus Sicht von uns Steuerzahlenden sieht es etwas anders aus. Ein richtig schönes Dilemma.

Drittens, das Geschäft mit den privaten Schulden ist Alltag. Wir alle machen täglich Schulden und solange diese am Ende des Monats bedient werden, wird darüber wenig Erheben gemacht. Kredite werden am Laufmeter vergeben, an Private und Firmen, und solange man sich diese leisten kann, so what? Problematisch wird es dann, wenn Schuldner in eine finanzielle Schieflage geraten und den eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr zeitgerecht nachkommen können. Dann zeigt sich die Schattenseite des Geschäfts mit den Schulden.

Wenn Schulden nicht bedient werden, brauchen nicht nur die verschuldeten Haushalte einen Plan B, sondern auch die Gläubiger. Wie umgehen mit jenen, die Zahlungsausstände haben? Wie groß ist die Auswahl an Vorgehensweisen, die der Gesetzgeber zulässt? Und wer verdient an diesen Ausständen mit?

Das Geschäft mit den Schulden wird von der Gesellschaft mitgestaltet. Wie mein Kollege Christoph Mattes es so schön formuliert: Jede Gesellschaft hat jene Schuldner, die sie will. Man könnte ergänzen, dass dies auch für die Gläubiger gilt. Was heißt das? Der Staat gibt mit seiner demokratisch legitimierten Gesetzgebung und seiner Finanz- und Geldpolitik den Rahmen vor, in dem sich das Geschäft mit den Schulden entwickeln kann. Dabei ist nicht nur an einschlägige Gesetze zur Schuldbetreibung und Konkurs zu denken, sondern zum Beispiel auch an das Steuergesetz oder das Konsumkreditgesetz. Wenn, wie in der Schweiz kein direkter Lohnabzug zur Bezahlung der Steuern vorgesehen ist, dann erhöht dies das Risiko von Steuerschulden und befeuert das Geschäft mit den Schulden. Wenn die Laufzeit von Kleinkrediten wiederholt verlängert wird, dann erhöht dies den Einfluss von unerwarteten Lebensereignissen, die dazu führen, dass der Schuldendienst nicht mehr fristgerecht erbracht werden kann, und das befeuert das Geschäft mit den Schulden! Aktuell diskutieren wir in der Schweiz, und damit ist unser Land mal wieder ein Nachzügler im europäischen Vergleich, darüber, ob ein Restschuldbefreiungsverfahren eingeführt werden soll. Wird diese Maßnahme das Geschäft mit den

Schulden befeuern oder eindämmen? Wenn ich sehe, wie um die Mandate gerungen wird, die in diesem Verfahren vergeben werden müssen, dann lässt sich erahnen, dass auch hier einiges an Geld zu verdienen ist.

Aber nicht nur der Gesetzgeber gestaltet den Rahmen für das Geschäft mit den Schulden, auch die Politik hat ihre Hand im Spiel. Das zeigt sich aktuell bei der Preisentwicklung. Auch die Inflation beeinflusst das Geschäft mit den Schulden. Schulden sind bekanntlich Nominalwerte. Wenn das Einkommen an die Teuerung angepasst wird, relativiert sich die Schuldenlast. Für private Schuldner ebenso wie für die öffentliche Hand. Die Betonung liegt auf dem Wörtchen „wenn“. Das gilt auch für diejenigen, die materielle Leistungen vom Sozialstaat beziehen. Entscheidend ist darum, dass neben den Renten auch die Sozialhilfebeträge und die Ergänzungsleistungen zur Alters- und Invalidenrente der Inflationsentwicklung angepasst werden. Und es gilt für den verschuldeten Staat, der solange von der Teuerung und der Anpassung der Einkommen bei den privaten Haushalten profitiert, wie die kalte Progression nicht ausgeglichen wird oder ausgeglichen werden muss.

Der einstmals breit gefasste gesetzliche Rahmen der Konsumkreditvergabe, so habe ich den Eindruck, trug in vielen Ländern zur Entstehung der Schuldenberatung bei. Unerhört hohe Zinsen brachte eine steigende Zahl von Kreditnehmenden in Not-situationen. Der Ruf nach Hilfe und Beratung wurde von der Sozialen Arbeit aufgegriffen und es kam zur Gründung von eigenständigen Schuldenberatungsstellen und einem Ausbau von Sozialberatungsangeboten Richtung Schuldenberatung. Bemerkenswert dabei: Die einstmals lasche Gesetzgebung, die die Sittenwidrigkeit von hohen Zinsen für Konsumkredite akzeptierte, rief einen neuen Akteur in das Geschäft mit den Schulden, doch dieser Akteur, dessen Wichtigkeit kaum mehr bestritten wird, hat nicht überall, aber in vielen Ländern, die größte Mühe, sich zu finanzieren. Hier wird ein sozialer Ort sichtbar, an dem einmal mehr unerwünschte Kosten sozialisiert werden, indem Schuldenberatungsstellen auf staatliche Mittel oder Zuwendungen aus der Zivilgesellschaft angewiesen sind. Wen wundert es, dass die Schuldenberatung Wege suchte, sich am Geschäft mit den Schulden ins Spiel zu bringen. Auch hier sind Unterschiede zwischen den Ländern zu beobachten. Während sich in der Schweiz die Begleitung von Privatkonkursen in einem wenig lukrativen Rahmen bewegt, hat sich diese Aufgabe für die Schuldenberatung in Österreich zu einem wahren „Goldesel“ gemauert.

Eine weitere Möglichkeit, zu Geld zu kommen, entdeckten die Schuldenberatungsstellen mit dem Stichwort der «financial literacy» und der damit verbundenen Prävention. Heute findet sich eine Vielzahl an Angeboten, finanziert durch die öffentliche Hand oder Stiftungen, die darauf abzielen, die Bürgerinnen und Bürger möglichst früh im Umgang mit Geld zu schulen und sie vor den Folgen überhöhter Schuldenberge zu warnen. Dagegen ist wenig einzuwenden, solange sich nicht auch Akteure aus der Finanzbranche berufen fühlen, hier ebenfalls mitzumischen. Was mir allerdings dabei immer wieder durch den Kopf geht, ist die Frage, warum diese Arbeit so stark auf die Verhaltensprävention konzentriert ist und so wenig Ressourcen für eine Verhältnisprävention aufgebracht werden. Dabei wäre doch zu erwarten, dass die Veränderungen der Rahmenbedingungen im Schuldenmarkt ungleich größere Wirkungen entfalten könnten als der Appell an die potenziell betroffenen Haushalte, in Schuldenfragen vorsichtig zu agieren. Wir sollten uns also an das sozialpolitische Mandat der Sozialen Arbeit erinnern, auch wenn dieses möglicherweise dem Geschäft mit den Schulden abträglich sein könnte.

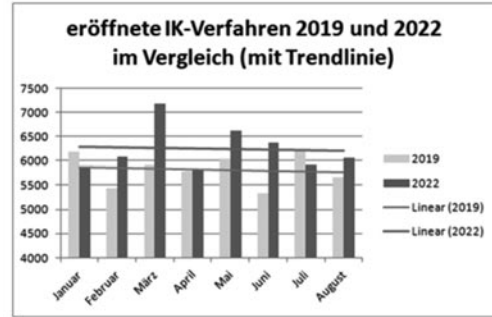
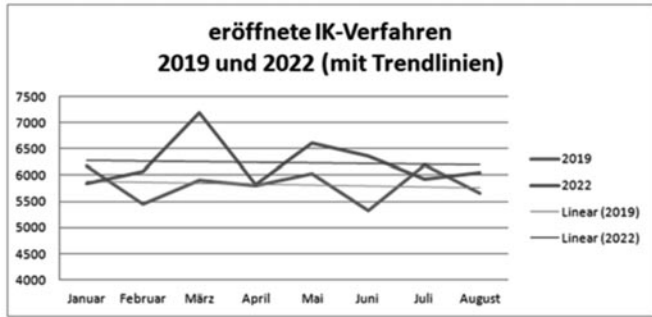
Damit sind wir bei ethischen Fragen an das Geschäft mit den Schulden gelangt. Diese bringen vor allem die Soziale Arbeit in Verlegenheit. Dürfen Schuldenberatungsstellen im Geschäft mit den Schulden mitmischen oder müssen sie sich auf jene beratenden und begleitenden Tätigkeiten zurückziehen, die zwar wichtig, aber wenig ertragsreich sind? Könnte es sein, dass unsere Orientierung am Prinzip der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit moralisch überfrachtet ist? Oder ist es völlig ok, dass es diese Arbeitsteilung zwischen den privatwirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren gibt, solange Finanzquellen erschlossen werden können, die die gesellschaftlich notwendige Schuldenberatung sicherstellen? Fragen über Fragen, auf die Antworten zu suchen und zu geben sind.

Prof. Dr. Carlo Knöpfel ist Doktor der Wirtschaftswissenschaften und Professor an der Fachhochschule Nordwestschweiz für Sozialpolitik und Soziale Arbeit. Von 2002 bis 2012 war er Mitglied der Geschäftsleitung der Caritas Schweiz.

Nicolas Mantseris

Die Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren steigt

Reaktion auf Creditreform Schuldneratlas 2022



Quelle für beide Diagramme: Bundesamt für Statistik, Statistik 52411, eigene Berechnung

Der aktuelle Creditreform Schuldneratlas spricht von sinkender Überschuldung¹. Dies führt mit Blick auf die aktuell verfügbaren offiziellen Zahlen in die Irre.

Bereits im Überschuldungsindex machte ich vor wenigen Monaten auf die aktuell steigende Entwicklung der Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren aufmerksam. Während der Überschuldungsindex 2022, der auf den statistischen Daten der öffentlichen Gerichtsstatistik bis 2021 beruht, in der Tendenz rückläufig war, weisen die monatlich veröffentlichten Daten zum Insolvenzgeschehen für das Jahr 2022 steigende Insolvenzzahlen aus. Das trifft nicht nur für die Unternehmensinsolvenzen zu. Dies gilt insbesondere auch für die eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren. Die Zahl der eröffneten IK-Verfahren (Verbraucher_innen und ehemals Selbstständige im vereinfachten Verfahren) stieg in den ersten acht Monaten des laufenden Jahres im Vergleich zu der Zeit vor Corona im Jahr 2019 um mehr als sieben Prozent.

Aufgrund der bereits im Sommer 2020 angekündigten Reform der Insolvenzordnung mit Verkürzung der Laufzeit des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre, sind die Insolvenzzahlen in den beiden Pandemie Jahren 2020 und 2021 nicht mit anderen Jahren vergleichbar. Lassen wir die Ausnahmejahre 2020 und 2021 außen vor, steigt die Zahl der eröffneten Verfahren erstmals seit 2010 und wird mit rund 75.000 Fällen für das Gesamtjahr 2022 nahezu so hoch liegen, wie zuletzt im Jahr 2017.



Weitere Informationen beim Infodienst Schuldnerberatung.

Auch der Versuch des Schuldneratlas, eine absolute Zahl von überschuldeten Haushalten festzustellen, überzeugt mich nicht. Insbesondere fehlt eine hinreichende Offenlegungen der Annahmen, die der Berechnung der weichen Überschuldungsmerkmale zugrunde liegen. Dass die Verbände der Schuldnerberatung völlig unhinterfragt weiter auf die Daten von Creditreform verweisen, kritisiere ich deutlich. Meine Kritik führte ich im iff-Überschuldungsradar 2022/27 näher aus.



iff Überschuldungsradar 2022/27

¹ <https://www.boniversum.de/aktuelles-studien/schuldner-atlas>.

Stefan Freeman

Leserbrief

Zur Sonderausgabe 2022 der BAG-SB Informationen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in eurem letzten Newsletter habt ihr auf die Sonderausgabe und die darin enthaltene Rahmenordnung aufmerksam gemacht und auch das Angebot zur Rückmeldung wiederholt. Ich habe mir die Ausgabe daraufhin angeschaut und finde es natürlich gut, dass dieses Thema aufgegriffen wird und wohl auch auf eine breite Beteiligungsbasis gestellt wird.

Was mich freilich gewundert hat, ist, dass nicht erwähnt wurde, dass es vor genau 20 Jahren bereits eine von den in der AGSBV beteiligten Verbänden entwickelte Rahmenordnung (mit dazugehörigem Berufsbild – oder andersherum?) gab, die offensichtlich so gut und weitsichtig war, dass einige Passagen daraus wortwörtlich im neuen Rahmenordnungsentwurf auftauchen. Auch entspricht der Umfang der theoretischen Ausbildung exakt dem vor 20 Jahren definierten Umfang.

2002 war die Zeit vielleicht noch nicht reif für Berufsbild und Rahmenausbildungsordnung und daher ist es sicher gut und richtig, das Thema neu aufzugreifen. Auch ist inzwischen vielleicht eine größere Bereitschaft von Weiterbildungsträgern und anderen Beteiligten vorhanden, die Ausbildung auf eine neue professionelle Basis zu stellen – auch als „Gegengewicht“ zu anderen angeblich „zertifizierten“ Ausbildungen und den gewerblichen Anbietern von Schuldenregulierung.

Aber trotzdem: Ich habe mich etwas daran gestört, dass die Erwähnung des Hintergrunds nicht erfolgt ist, auch als nachträgliche Anerkennung der damaligen Leistungen der beteiligten Personen (zu denen ich nicht gehört habe) und Verbände.

Dessen ungeachtet hoffe ich selbstverständlich, dass es gelingt, eine Rahmenordnung für die Aus- und Weiterbildung von Schuldner- und Insolvenzberatungskräften als möglichst „verpflichtenden“ Standard zu installieren.

Antwort der BAG-SB

Auszug aus Newsletter #8_2022 vom 10. November 2022

Entwurf einer Rahmenordnung – Danke!

Neben fachlichem Feedback (vielen Dank!) erreichte uns zur Sonderausgabe auch der Hinweis auf die inhaltlichen Überschneidungen zum Entwurf einer Weiterbildungsordnung von der AGSBV aus dem Jahr 2004 und die Frage, warum diese nur unter den Literaturhinweisen und im Interview mit Roman Schlag und Michael Weinhold Erwähnung findet.

Und wir stellten mit Schreck fest: Was in allen Vorgesprächen und Entwurfsfassungen ausdrücklich betont wurde, ist in den vielen Korrekturrunden der Printausgabe irgendwann zu klein geraten: Unser herzlicher Dank an die AGSBV für die Vorarbeit von 2004, auf der wir den aktuellen Entwurf der Rahmenordnung natürlich aufgebaut haben. Viele Parameter konnten wir 1:1 übernehmen – wohlwissend, dass diese Vorschläge der AGSBV gut begründet und in 2004 bereits ausführlich diskutiert wurden.

Dafür unser herzliches Danke an alle damals wie heute Beteiligten!

Ein BAG-SB Mitglied stellt sich vor

Patrick Klöppel

„Humor in der sozialen Beratungsarbeit“ war das Thema meiner Bachelorthesis an der Hochschule Diakonhjemmet in Oslo. Dieses Werkzeug in meinem Handwerkskoffer für gute und ganzheitliche Beratung hat meine bisherige Arbeit deutlich geprägt. Menschen in schwierigen Lebensphasen beizustehen, zu unterstützen und nach Möglichkeit vielleicht in einer „dunkel“ erscheinenden Zeit Hoffnung zu geben und im besten Fall ein Lächeln ins Gesicht zu zaubern, ist das Leitziel für meine Arbeit. Dies motiviert mich immer wieder, Erstgespräche anzugehen und neue Menschen mit deren „Gepäck“ kennenzulernen.

Nach meinem Studium der sozialen Arbeit durfte ich meine staatliche Anerkennung im Beratungszentrum Diakonisches Werk Bremervörde in der allgemeinen Sozial- und Schuldnerberatung absolvieren. Während dieser Zeit wurde mir bewusst, dass ich gern Menschen in finanziellen Schwierigkeiten unterstützen möchte, Wege aus den schwierigen und oft verzwickten Lebenssituationen zu finden. Aus diesem Grund war ich sehr erfreut über die anschließende Möglichkeit, als gesetzlicher Betreuer beim Betreuungsverein Bremerhaven e.V. meine sozialarbeiterische Tätigkeit zu beginnen, mit der Aussicht darauf, in der Schuldnerberatungsabteilung zu arbeiten, die damals aufgebaut wurde. Der Betreuungsverein hatte die Abteilung Schuldnerberatung ins Leben gerufen, um gerade für Menschen, für die eine gesetzliche Betreuung bestellt wurde, Unterstützung und Hilfe anzubieten. Nach sieben Jahren in der Arbeit als gesetzlicher Betreuer und erfolgreichen Teilnahme eines Zertifizierungskurses an der BAKD Berlin übernahm ich im Jahr 2020 gern die Leitung der Schuldnerberatung.

Doch was ist das Besondere an der Arbeit, wenn ein gesetzlicher Betreuer involviert ist? In der Zeit als rechtlicher Betreuer konnte ich die bestehenden Zusammenhänge von Erkrankung, Behinderung oder psychischer Störung und finanzieller Schwierigkeiten kennenlernen. Mir wurde schnell deutlich, dass die Arbeit mit Menschen, für die ein gesetzlicher Betreuer zur Unterstützung bestellt wurde, facettenreich und speziell ist sowie einiger Besonderheiten unterliegt. Ich konnte als gesetzlicher Betreuer bereits eine Vielzahl an Schuldenberei-



Patrick Klöppel ist Leiter der Schuldnerberatungsstelle des Betreuungsvereins Bremerhaven e.V. Er engagierte sich außerdem in der Kooperation zwischen BAG-SB und IG Metall als Referent und Moderator. Foto: privat

nigungen durchführen, aber auch einige Klienten im Insolvenzverfahren aktiv begleiten.

Als Schuldnerberater habe ich dann eine andere Seite dieser Arbeit kennengelernt. Aus den gemachten Beratungserfahrungen durfte ich feststellen, wie wichtig es ist, sich darüber im Klaren zu sein, was diese „Dreieckskonstellation“ (Betroffener, Betreuer, Berater) für den Beratungsprozess bedeutet. Der gesetzliche Betreuer mit entsprechendem Aufgabenkreis (z.B. Vermögenssorge) kennt den Betroffenen, dessen Umfeld und die finanzielle Situation sehr gut. Dieser stellt mit seinem Wissen und professionellen Ressourcen einen wichtigen Unterstützer in der Arbeit dar, den es zu nutzen gilt. Da Betreuer und auch Berater zum Ziel haben, Schuldenregulierung herbeizuführen, ist gute Kommunikation zwischen allen Beteiligten sehr wesentlich. Die Betroffenen selbst sind dabei aber nie aus den Augen zu verlieren. Die Beratungsarbeit mit den Betroffenen kann aber Schwierigkeiten bergen, die nicht unbeachtet bleiben sollten. Erkrankungen oder Behinderungen, die es den Betroffenen erschweren bzw. unmöglich machen, die eigenen finanziellen Angelegenheiten teilweise oder sogar in Gänze selbst zu besorgen, sind vielfältig. Diese können eine sinnvolle und nachhaltige Schuldnerberatung stark beeinträchtigen. Grundsätzlich ist es daher wichtig, dass die Betroffenen in den Schuldnerberatungsprozess auf bestmögliche Art und Weise einbezogen werden. Dies stärkt die Autonomie der Ratsuchenden und hat vor allem auch eine präventive Wirkung. Mein Lieblingswerkzeug „Humor“ kommt hierbei sehr oft zur Anwendung und hat mir in vielen Fällen geholfen, tragfähige Beratungsbeziehungen zu gestalten.

Die Teilnahme an der Veranstaltungsreihe der BAG-SB in Kooperation mit der IG-Metall war für mich eine erste Möglichkeit, meine in der bisherigen Arbeit gemachten Erfahrungen zu teilen. Ich würde mich freuen, an weiteren Projekten in dieser Art mitwirken zu dürfen.

Wenn ich mir was wünschen dürfte ...

Teil VII

... wäre es „die Umsetzung der Zivilprozessordnung (ZPO) § 904 i.V.m. §§ 902 und 903 ZPO in einfacher Form, d. h. Aufnahme des Passus „Unpfändbarkeit der Leistung, solange nicht wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung der Geldleistungen berücksichtigt wird, gepfändet wird“ in den Bewilligungsbescheid.

Nachzahlung von Leistungen

§ 904 Abs 1 ZPO: Werden laufende Geldleistungen zu einem späteren Zeitpunkt, als dem Monat auf den sich die Leistungen beziehen, ausbezahlt, so werden sie von der Pfändung des Guthabens nicht erfasst, wenn es sich um eine Geldleistung gem. § 902 Satz 1 Nr. 1 b, c oder Nr. 4-6 ZPO handelt.

§ 903 Abs. 1 ZPO: Das Kreditinstitut kann aus Guthaben, soweit es als Erhöhungsbetrag unpfändbar ist, mit befreiender Wirkung gegenüber dem Schuldner an den Gläubiger leisten, bis der Schuldner nachweist, dass es sich um Guthaben handelt, das nach § 902 ZPO nicht von der Pfändung erfasst wird. Der Nachweis ist zu führen durch Vorlage einer Bescheinigung 1. der Familienkasse, ...

§ 903 Abs. 3: Jede der in ... genannten Stellen, ... , ist verpflichtet, auf Antrag des Schuldners eine Bescheinigung nach Abs. 1 Satz 2 über ihre Leistungen auszustellen...

Begründung:

In meiner Tätigkeit als Schuldnerberaterin habe ich oft mit Fragen von Schuldnern zum Thema Pfändungsschutzkonto zu tun. Im Rahmen unserer gesetzlichen Möglichkeiten versuchen wir zu helfen, indem wir entsprechende Bescheinigungen ausstellen oder aber an zu bescheinigende Stellen verweisen.

Vor einiger Zeit erhielt ich von einem Bürger eine Anfrage zur Bescheinigung einer Nachzahlung von Kinderzuschlag. Es handelte sich um eine Nachzahlung für drei Kinder für sechs Monate (in einem vierstelligen Bereich). Nach Prüfung des Sachverhalts teilte ich dem Be-

troffenen mit, dass eine entsprechende Bescheinigung von der Familienkasse auszustellen sei. Der Schuldner entgegnete, dass er bereits Kontakt zur Familienkasse aufgenommen habe, ihm dort aber mitgeteilt wurde, dass entsprechende Bescheinigungen nicht ausgestellt werden würden. Bei schriftlicher Anfrage habe er mit einer Bearbeitungszeit von bis zu einem halben Jahr zu rechnen. Irritiert durch diese Aussage habe ich selbst Kontakt zur Familienkasse aufgenommen. Noch irritierter habe ich die Bestätigung der Aussage zur Kenntnis genommen. Sämtliche Hinweise auf die sich aus der ZPO ergebenden Verpflichtungen wurden mit der Aussage „wir stellen solche Bescheinigungen nicht aus“ ignoriert.

Mein Fazit:

Der Umgang mit dem Anliegen von Bürgern kann nicht einfach durch Aussitzen erledigt werden. Wenn Behörden ihrer Pflicht nach der ZPO nicht nachkommen können oder wollen, muss eine andere Lösung gefunden werden.

Das Problem der Behörde kann nicht zu einem weiteren Problem des Antragstellers werden. Für alle Beteiligten einfacher wäre es, die Behörden selbst würden tätig werden. Um entsprechende Bescheinigungen zu umgehen und einen weiteren Arbeitsaufwand für die Behörden zu vermeiden, könnten die bewilligten Leistungen im Bescheid direkt als unpfändbar ausgewiesen werden. Antragsteller wären nach langen Bearbeitungszeiten und der Ungewissheit der Zahlung auf der sicheren Seite und müssten keinen weiteren Beratungsmarathon mit offenem Ergebnis bestreiten.

Beate Böskén ist als Schuldnerberaterin in der Stadt Datteln tätig.

Welche Änderung würden Sie sich wünschen und warum?

Zur Fortsetzung dieser Reihe freuen wir uns auf Ihre Zuschriften für die kommenden Ausgaben: an fachzeitschrift@bag-sb.de.

Schuldnerberatung: Kostenlos, für alle, jetzt!

Immer mehr Menschen in Deutschland schaffen es derzeit nicht mehr, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, weil Energie- und Lebenshaltungskosten massiv steigen. Doch vielerorts haben überschuldete Menschen kaum Zugang zur Schuldnerberatung. Das muss sich ändern!



Schätzungsweise sechs Millionen Menschen in Deutschland sind überschuldet, häufig wegen Arbeitslosigkeit, Krankheit oder geringer Einkommen. Nicht einmal zehn Prozent von ihnen erhalten Hilfe in einer Schuldnerberatung. Das liegt auch daran, dass Beratungsangebote für viele Geld kosten. Dabei ist klar: Überschuldete Menschen schreckt naturgemäß wenig mehr als die Aussicht auf weitere Ausgaben, die ihre Schulden dann womöglich noch vergrößern. Die Schuldnerberatung in Deutschland kommt einem föderalen Flickenteppich gleich. Anspruch auf Beratung hat in jedem Fall, wer Sozialhilfe bezieht. Die Kommunen entscheiden, wer darüber hinaus kostenlose Beratung erhalten kann. Außen vor bleiben oft Erwerbstätige, Studierende oder Rentner.

Doch gerade in Zeiten massiv steigender Lebenshaltungskosten ist es wichtig, durch frühzeitige Beratung eine drohende Überschuldung bei Privathaushalten abzuwehren.

Wir fordern:

Recht auf kostenlose Schuldnerberatung für alle! Es sollte nicht sein, dass vielerorts überschuldete Menschen für die Schuldnerberatung zahlen müssen. Egal ob selbstständige Bäckerin, Rentnerin mit kleiner Rente oder angestellter Friseur: Wer Schuldnerberatung braucht, muss sie kostenlos bekommen können – egal wo. Deswegen fordern wir ein Recht auf kostenlose Schuldnerberatung für alle!

Jetzt handeln! Wir brauchen Veränderung jetzt. Aktuell rutschen immer mehr Menschen wegen stark steigender Lebenshaltungskosten unverschuldet in finanzielle Not-situationen. Je länger wir tatenlos zusehen, desto mehr Menschen drohen hinten herunterzufallen. Das darf nicht sein! Wir fordern die Bundesregierung auf, schnellstmöglich zu handeln.

Die Bundesregierung muss liefern! Im Koalitionsvertrag verspricht die Bundesregierung, die Schuldnerberatung auszubauen. Eine wichtige Zusage – und leider hochaktuell: Selten war es drängender, den steigenden Bedarf für Schuldnerberatung zu decken. Wir fordern die Bundesregierung auf, ihr Koalitionsversprechen jetzt einzulösen. Aufbauend darauf sollte sie bundesweit eine kostenlose Schuldnerberatung für alle ermöglichen und auf ausreichende Kapazitäten und gesicherte Qualität hinwirken.

Die Lage ist ernst

Die Überschuldungsrisiken wachsen rasant. Die Kreditauskunftei schufa verzeichnete bereits für August und September einen Anstieg nicht gezahlter Rechnungen von 20 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Ob Inflation, Energiekrise oder Zinsanstieg – viele Haushalte stehen derzeit vor enormen finanziellen Herausforderungen.

Gleichzeitig mangelt es an Beratung für Menschen in finanziellen Nöten. Schon vergangenes Jahr betrug die Wartezeiten stellenweise durchschnittlich knapp vier Monate. Derweil steigt die Nachfrage, bei jeder fünften be-

fragten Beratungsstelle sogar um über 30 Prozent. Um schnellen Zugang zur Beratung für alle sicherzustellen, sollte die Bundesregierung auf ausreichend Beratungskapazitäten hinwirken.

Nicht nur Unternehmen brauchen jetzt einen Schutzschirm. Die Bundesregierung steht in der Verantwortung, in der Krisenbekämpfung überschuldete Menschen gezielt zu unterstützen. Die Forderung nach einem Recht auf Schuldnerberatung ist keinesfalls neu. Politischen Rückenwind gibt es von Länderseite seit 2020 sowie derzeit von EU-Ebene. Doch die Umsetzung steht aus.

Schuldnerberatung hilft

Soziale Schuldnerberatungen unterstützen Menschen in finanziellen Schwierigkeiten. Aus Scham oder Nichtwissen kommen viele oft erst in akuten Notsituationen wie drohendem Wohnungsverlust. Solchen Verläufen kann eine frühzeitige Beratung vorbeugen. Kurzfristig hilft sie, die wirtschaftliche Existenz überschuldigter Menschen zu sichern. Langfristig vermittelt sie neue Perspektiven.

Schuldnerberatung zahlt sich auch gesamtgesellschaftlich aus. Erfolgreiche Beratungen entlasten den Staat in Form gesparter Sozialleistungen, Verwaltungs- und Verfahrenskosten. Eine Untersuchung für die Stadt Hamburg ergab, dass jeder in die Schuldnerberatung investierte Euro die öffentliche Hand konservativ gerechnet um die doppelte Summe entlastet.

Das zeigt: Für die Gesellschaft ist es teurer, nichts zu tun, als überschuldeten Familien frühzeitig durch gute Beratung zu helfen. Schuldnerberatung vermeidet damit nicht nur soziale Notlagen und Verzweiflung. Sie ist auch eine Investition, die sich rechnet.

**BAG
SB**

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Finden Sie alle Dokumente online unter
www.bag-sb.de/positionen

• Positionspapier

**BAG
SB**

Sie kennen den
passenden Weg raus
aus den Schulden.

**ÜBERPRÜFEN
Sie Ihre Angaben**



Hier gelangen Sie direkt zur
Beratungsstellensuche



[www.meine-schulden.de/
beratungsstellen](http://www.meine-schulden.de/beratungsstellen)

Aus dem Verein

BAG-SB e.V.

Berliner Gespräche mit Dr. Susanne Berner

NIVD – Neue Insolvenzrechtsvereinigung Deutschlands e.V.

Dr. Susanne Berner ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Insolvenz- und Sanierungsrecht, Fachanwältin für Steuerrecht, Insolvenzverwalterin, ist Partnerin der bundesweit tätigen Kanzlei Dr. Berner & Partner Rechtsanwälte PartG mbB mit Hauptsitz in Berlin. Sie ist langjährige Vorsitzende der NIVD – Neue Insolvenzrechtsvereinigung Deutschlands e.V., Vorsitzende des Fachwaltsausschusses für Insolvenzrecht der Rechtsanwaltskammer Berlin, Mitglied des Fachausschusses Sanierung der Bundesrechtsanwaltskammer und durch zahlreiche Veröffentlichungen und Vorträge zu insolvenzrechtlichen Themen ausgewiesen.



■ **BAG-SB: Liebe Frau Dr. Berner, gleich zu Beginn dürfen wir Ihnen herzlich gratulieren: vergangenen Monat feierte der NIVD sein 15-jähriges Jubiläum mit einer großen Tagung in Berlin. Wie haben Sie den Geburtstag erlebt und was waren die Themen der Jubiläumsveranstaltung?**

Dr. Berner: Vielen Dank! Der 15-jährige Geburtstag und unsere Jubiläumsveranstaltung waren natürlich etwas ganz Besonderes und hat meinen Vorstands- und Beiratskolleginnen und -kollegen gezeigt, dass wir seit vielen Jahren erfolgreiche Verbandsarbeit leisten, die bei unseren rund 350 Mitgliedern und in der Branche sehr gut ankommt. Unsere Jubiläumstagung hat sich mit einem breiten Themenpotpourri beschäftigt, u.a. mit Vorträgen und Podiumsdiskussionen zu den Auswirkungen der Energiekrise auf die Restrukturierungspraxis, mit dem Berufsrecht der Insolvenzverwalter und anderen Fachthemen.

■ **BAG-SB: Sie waren Gründungsmitglied und sind seit 2007 im Vorstand des Verbands junger Insolvenzverwalter, wie der NIVD damals noch hieß. Inzwischen hat sich der Verband umbenannt in Neue Insolvenzrechtsvereinigung Deutschlands e.V. und gewinnt jährlich neue Mitglieder hinzu. Was hat sich außer dem Namen in der Zeit Ihrer Vorstandstätigkeit im Verein geändert?**

Frau Dr. Berner: Bei unserer Gründung im Jahr 2007 waren wir sieben junge Verwalterinnen und Verwalter aus Berlin und Hamburg und haben unseren Fokus in den Anfangsjahren vor allem auf die Förderung junger Insolvenzverwalter gerichtet. Mit Inkrafttreten des ESUG im Jahr 2012 und der Änderung unseres Namens haben wir den Mitgliederkreis geöffnet. Damit hat unser Verband eine neue

Blickrichtung und unsere Mitglieder eine hervorragende Plattform zum Netzwerken, immer orientiert an unserem Ziel der bestmöglichen Unternehmenssanierung, erhalten. Außerdem hat sich die Zusammenarbeit mit den Vertretern des Bundesjustizministeriums im Laufe der Jahre intensiviert, sodass wir eine immer stärkere Stimme in der Restrukturierungsbranche und eine feste Größe bei Gesetzgebungsverfahren und Verbändeabstimmungen geworden sind.

■ **BAG-SB: Auf welche Erfolge der Verbandsarbeit waren Sie besonders stolz und welche Entwicklungen hätten Sie sich anders gewünscht?**

Frau Dr. Berner: Besonders stolz sind wir auf Gesetzgebungsvorhaben, bei denen unsere Vorschläge aufgegriffen wurden. Die mit dem SanInsFOG zum 1. Januar 2021 in Kraft getretene Reform der Insolvenzverwaltervergütung basiert beispielsweise in großen Teilen auf unseren Vorschlägen, die wir gemeinsam mit den Vertretern des VID entwickelt haben. Aber auch andere Regelungen, etwa im ESUG oder StaRUG, sind mit unserer Mitwirkung entstanden. Stolz sind wir auch auf den uns häufig attestierten „frischen Wind“ und die Dynamik, die mit uns verbunden wird und insbesondere auf unseren Veranstaltungen zu spüren ist.

■ **BAG-SB: Ihre Mitglieder sind seit der Namensänderung nicht mehr auf (junge) Insolvenzverwalter limitiert, sondern auch für andere Berufsgruppen, die mit dem Insolvenzverfahren zusammenhängen, offen. Welche Berufsgruppen sind seither beigetreten? Sind dabei bestimmte Berufsgruppen besonders stark neu hinzugekommen oder**

gibt es Berufsgruppen, die Sie gern erreichen würden, aber bisher nicht zu Ihren Mitgliedern zählen? Und gibt es auch Schuldnerberatungskräfte unter Ihren Mitgliedern?

Frau Dr. Berner: In unserem Mitgliederkreis finden sich Restrukturierungsberater, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Gläubigervertreter, Justizangehörige und – vereinzelt – auch Schuldnerberatungskräfte. Besonders stark sind – neben dem Kreis der Insolvenzverwalter_innen – die beratenden Kolleginnen und Kollegen vertreten, die unser Netzwerk sehr schätzen.

■ **BAG-SB:** Wir stellen uns vor, dass es durch die Öffnung auf weitere Berufsgruppen und die damit entstehende Vielfalt an Mitgliedern schwierig sein kann, konkrete Positionen zu beziehen. Gibt es Grundwerte des Vereins, auf die sich die verschiedenen Mitglieder geeinigt haben? Oder wie kommen Sie zu einer NIVD Meinung, z. B. in Stellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren?

Frau Dr. Berner: Bisher war es erfreulicherweise trotz teilweise unterschiedlicher Ausrichtungen unserer Mitglieder möglich, gemeinsame Stellungnahmen zu entwerfen. Wir erörtern Gesetzesentwürfe und andere Vorschläge in unseren Gremien. Da uns das Interesse an der Bearbeitung von Restrukturierungsmandaten verbindet und wir uns gemeinsam für eine bestmögliche Praxis zur Sanierung von Unternehmen einsetzen, finden wir regelmäßig übereinstimmende Ansätze, die wir unseren Stellungnahmen zugrunde legen. Wenn eine Fragestellung beispielsweise nur Verwalterinteressen betrifft, diskutieren wir diese vorrangig mit den Verwaltern in unseren Gremien, nehmen aber alle anderen Mitglieder auf dem Weg mit.

■ **BAG-SB:** Und dann gibt es da ja auch noch einen weiteren Verband für Insolvenzverwalter – den VID. Wie unterscheiden sich NIVD und VID in ihren Positionen oder Mitgliedern?

Frau Dr. Berner: Wir bieten mit dem NIVD einen Verband, der die Interessen der am Sanierungsprozess beteiligten Personengruppen vereint – wir arbeiten innerhalb unseres Verbandes wie in der Praxis gemeinsam. Im Mitgliederkreis des VID finden sich ausschließlich Insolvenzverwalter und andere Amtsträger. Wir stimmen unsere Positionen häufig miteinander ab und stehen in regelmäßigem Austausch, auch mit den Vertreter der ARGE Insol-

venzrecht und Sanierung im DAV und des Gravenbrucher Kreises.

■ **BAG-SB:** Lässt sich sagen, wie viele Verwalter_innen in den Verfahren für natürliche Personen eingesetzt werden und wie viele Verwalter_innen sich rein auf Unternehmensinsolvenzen spezialisiert haben?

Frau Dr. Berner: Hierüber liegen uns leider keine Kennzahlen vor. Da ein Ziel der Arbeit des NIVD die bestmögliche Sanierung von Unternehmen ist, beschäftigen sich viele unserer Mitglieder in ihrer Praxis mit Unternehmensinsolvenzen. Gleichwohl werden auch Fragestellungen, die Verfahren für natürliche Personen betreffen, bei Bedarf, auch im Rahmen von Vorträgen, erörtert.

■ **BAG-SB:** Als Fachverband der Schuldnerberatungspraxis haben wir vielleicht manchmal einen anderen Blick oder einen anderen Fokus auf bestimmte Themen als Insolvenzverwalter. Dabei denken wir z. B. an die Problematik der Verstrickung im Insolvenzverfahren und die Freigabe von Konten. Um konkret dieses Beispiel aufzugreifen: Gibt es eine Position oder Empfehlung des NIVD, wie Verwalter_innen in solchen Fällen vorgehen sollen?

Frau Dr. Berner: Wir haben hierzu bislang keine verbindlichen Positionen oder Empfehlungen abgegeben, regen aber ausdrücklich den Austausch mit den Vertretern der Schuldnerberatungsstellen an, wenn es zu Problemen in den von Ihnen geschilderten oder auch in anderen Fällen kommt. Themen bei der Bearbeitung von Insolvenzverfahren natürlicher Personen sind in der Vergangenheit häufig bei unseren Veranstaltungen referiert und diskutiert worden.

■ **BAG-SB:** Ein anderes Thema, das vermutlich am ehesten für die Beratungskräfte in Hamburg, München oder Berlin interessant ist, ist die Frage nach dem Umgang mit Genossenschaftsanteilen im frisch eröffneten Insolvenzverfahren. Denn gerade in diesen Städten mit relativ großem genossenschaftlichen Wohnungsbestand kann es sein, dass kurz nach Insolvenzeröffnung ein Umzug des/der Schuldners/in erfolgt und dann (meist durch ein Darlehen beim Jobcenter) neues Vermögen erworben wird. Haben Sie oder der NIVD hier eine Meinung oder eine Empfehlung zum Vorgehen für Verwalter_innen?

Frau Dr. Berner: Hierzu haben wir weder eine NIVD-Position noch ich persönlich eine Empfehlung ...

■ **BAG-SB:** Ein Problem, dass vermutlich unsere beiden Professionen gerade enorm umtreibt, ist die Personalsituation in den Büros. In der Schuldnerberatung verzeichnen wir bundesweit steigende Nachfrage und einen anstehenden Generationenwechsel, müssen jedoch feststellen, dass es kaum qualifizierte Beratungskräfte gibt, die sich auf die freien Stellen bewerben. Bei den Verwalterbüros dürften sich einschneidende Veränderungen durch die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens (und damit geringerer Vergütungen) sowie die Aussetzung der Insolvenzpflcht ergeben haben. Stimmt unsere Vermutung, dass viele Verwalterbüros in diesem Zuge Personal abbauen mussten? Oder wissen Sie, wie die Büros mit den Änderungen sonst umgegangen sind?

Frau Dr. Berner: Auch die Verwalter müssen leider feststellen, dass sich die Suche nach qualifiziertem Personal in den letzten Jahren deutlich erschwert hat. Einen nennenswerten Personalabbau haben Verwalterbüros nach unserem Eindruck trotz der Aussetzung der Insolvenzantragspflichten und der Verkürzung des Restschuldbefreiungszeitraums bislang nicht vorgenommen, möglicherweise, um Personal für kommende Zeiten mit wieder stärkerem Arbeitsanfall vorzuhalten, das anderenfalls schwer zu ersetzen wäre.

■ **BAG-SB:** Im September wurde ja die erste Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro an Arbeitnehmende ausgezahlt. Wir waren entsetzt, als wir sahen, dass die Politik dabei die überschuldeten Haushalte wieder einmal vergessen hatte und die (Un)Pfändbarkeit nicht geklärt war. Die zweite EPP für Rentner und Studierende ist nun klar als unpfändbar im Gesetzentwurf definiert. Dennoch scheinen viele Insolvenzverwalter die erste EPP einzuziehen und berufen sich dabei auf Wipperfürth und Ahrens. Wie ist Ihre Einschätzung dazu?

Frau Dr. Berner: Wir haben innerhalb des NIVD hierzu bislang keine abschließende Position erarbeitet. Uns ist bewusst, dass eine Pfändung der EPP viele Schuldner vor große Herausforderungen stellt. Wir würden uns deshalb eine zügige klare Regelung hierzu wünschen.

■ **BAG-SB:** Was sind für Ihren Verband die wichtigsten aktuellen Themen?

Frau Dr. Berner: Wir beschäftigen uns aktuell vor allem mit der Auswirkung der Energiekrise auf die Restrukturierungspraxis, mit dem Berufsrecht der Insolvenzverwalter und den Entwicklungen im europäischen Insolvenzrecht. Diese Fragestellungen beschäftigen uns intensiv, teilweise schon seit längerer Zeit, und fordern eine intensive Zusammenarbeit von NIVD-Vorstand und Beirat.

■ **BAG-SB:** Gibt es Themen, bei denen Sie sich eine engere Zusammenarbeit mit der Schuldnerberatung vorstellen oder wünschen würden?

Frau Dr. Berner: Wir empfinden die Zusammenarbeit mit den Vertretern der Schuldnerberatungen regelmäßig als offen und konstruktiv und schätzen den Austausch untereinander. Eine Abstimmung, etwa bei schwierigen Pfändungsthemen, sollte im Einzelfall angestrebt werden, findet aber nach meinem Eindruck in einer Vielzahl der Fälle schon statt.

■ **BAG-SB:** Eine letzte Frage haben wir noch: Wenn Sie sich eine Änderung im Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsrecht wünschen dürften: Welche wäre das?

Frau Dr. Berner: Eine abschließende und selbstverwaltende Lösung zum Berufsrecht der Insolvenzverwalter würde mich nach langjährigen Diskussion sehr freuen.

■ **BAG-SB:** Wir bedanken uns für das Interview und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

Hinweis: Das Interview wurde schriftlich per E-Mail geführt. Die Fragen seitens der BAG-SB stellten Patrick Stahl und Ines Moers.

Hamburg beschließt Härtefallfonds für Energieschulden

Schuldnerberatung in entscheidender Rolle

Die Stadt Hamburg stellt 15 Millionen Euro zur Verfügung, um Bürger zu unterstützen, die ihre Energiekosten durch die Preissteigerung nicht mehr alleine stemmen können. Die Beantragung der Mittel soll über Schuldnerberatungsstellen laufen, um andere bisher nicht genutzte Ansprüche zuvor zu überprüfen. Die Rechnungen sollen da-

bei zu einem Teil von der Stadt übernommen werden, die Energieversorger sollen aber auch auf einen Teil der Forderung verzichten.

Laut NDR sollen im Zuge dessen auch die Schuldnerberatungsstellen in Hamburg personell verstärkt werden.

Berliner Beratungskräfte zu Gast im Abgeordnetenhaus

Auf Einladung der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V. trafen sich am 16. September 2022 Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen des Berliner Abgeordnetenhauses, um über den Beratungsalltag in der Schuldnerberatung zu sprechen.

Gerade vor dem Hintergrund steigender Energiepreise und entsprechend steigender Nachfrage zeigte sich die Politik interessiert an den Möglichkeiten, die Beratungsangebote passend aufzustellen und notwendige Bedarfe zu identifizieren.

LAG Niedersachsen äußert sich zur Sonderfinanzierung

Die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Niedersachsen e.V. begrüßt die Stärkung der 69 sozialen Schuldnerberatungsstellen in ganz Niedersachsen. „Diese Initiative des Landes, die Schuldnerberatungsstellen zu stärken und zusätzliche Kapazitäten zu schaffen, sehen wir sehr positiv und freuen uns über diese Sonderförderung.“ Dennoch gibt es Kritik, dass auch die Insolvenzberatungsstellen einen höheren Finanzierungsbedarf haben. Bei diesen wird weiterhin nur die Beratung für Ratsuchende

mit einer Verschuldung über 2.000 Euro finanziert. Die LAG Niedersachsen geht davon aus, dass Ratsuchende auch unter 2.000 Euro Verschuldungssumme vermehrt Hilfe suchen und Beratungsstellen kontaktieren.

Durch die Energiekrise beschleunigt, gehen wir von einem erheblichen Anwachsen des Beratungsbedarfes aus. Diesen Beratungsbedarf werden Soziale Schuldnerberatungsstellen nicht allein bewältigen können.

Landtagsdebatte in Brandenburg

Antrag „Insolvenz- und Schuldnerberatung stärken“

Im Brandenburger Landtag brachte Die Linke aufgrund der aktuellen Krisen einen Antrag zur personellen und finanziellen Stärkung der Insolvenz- und Schuldnerberatungsstellen mit dem Titel „Insolvenz- und Schuldnerberatung stärken – Menschen vor der Armutsspirale bewahren“ ein. Die Regierungsparteien SPD, CDU und Bündnis 90/die Grünen wollen die finanzielle Ausstattung

in den nächsten Haushaltsverhandlungen besprechen. BVB/Freie Wähler halten die Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, Inflation und niedrigen Einkommen für eher zielführend. Die AfD sieht die „Beratungsindustrie“, also DRK, AWO und ASB als Nutznießer des Antrags. Dies helfe den Menschen nicht und koste nur Geld. Der Antrag der Linken wurde abgelehnt.



Kampagnenupdate – (K)eine falsche Scham

Was bei der Energiepreispauschale erreicht wurde und wie es weitergeht

Seit Anfang des Jahres läuft das BMUV geförderte Projekt „(K)eine falsche Scham“. Ziel ist, durch eine Informations- und Aufklärungskampagne multimedial Aufmerksamkeit für das Thema Schulden und Schuldnerberatung zu schaffen und damit Zugangsbarrieren abzubauen. Das zu erreichen, gelingt am besten gemeinsam. Daher möchten wir Sie regelmäßig auf den neusten Stand bringen und Teil der Umsetzung werden lassen.

(Un)pfändbarkeit der Energiepreispauschale

Als erstes widmeten wir uns dem Thema Energie und den Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung. Wir nahmen die Energiepreispauschale in den Fokus. Wir veröffentlichten entsprechende Beiträge in den BAG-SB Informationen, stellten auf der Seite www.meine-schulden.de/energiepreispauschale den Ratsuchenden und auf der Vereinsseite www.bag-sb.de/energiepreispauschale den Fachkräften Informationen bereit, veröffentlichten eine Pressemitteilung und gaben Interviews. Mit Erfolg! Unsere Kritik an der fehlenden Regelung zur (Un)pfändbarkeit wurde von den Medien, der Öffentlichkeit und der Politik gehört. Wir schafften Aufmerksamkeit für die Situation der Überschuldeten. Und: Weitere Entlastungsmaßnahmen (wie die EPP für Rentnerinnen und Rentner) sind nun eindeutig im Gesetz als unpfändbar definiert. Dieses Thema ist nun nahezu abgeschlossen. Die beiden Internetseiten werden wir weiter aktuell halten, aber uns in der Kampagne nun dem nächsten Thema widmen:

Scham in der Schuldnerberatung

Schuld und Scham sind in der Schuldnerberatung regelmäßig präsent und eng miteinander verwoben, wie Dr. Kerstin Herzog jüngst bei den Oltener Verschuldungstagen aufgezeigt hat. Beide Gefühle können dafür sorgen, dass Ratsuchende den Weg in die Beratungsstelle scheuen. Während Schuld oft nur eine einzelne Handlung betrifft, richtet sich Scham gegen das Selbstbild, gegen die Eigenwahrnehmung der ganzen Person.

Genau deshalb steht die Scham der Bewältigung des Schuldenproblems so oft im Weg. Wer sich schämt, wird nur ungern über die eigene finanzielle Situation sprechen, sich ungern Hilfe suchen und das Problem eher verdrängen. Wer sich schämt, zweifelt an der eigenen Person. Und ob bewusst oder unbewusst: Es gibt Rahmenbedingungen (oder Annahmen über) unsere Beratungsstellen, die Ratsuchende zusätzlich beschämen können

(„Ich wollte immer ein guter Christ sein. Jetzt zahle ich seit Jahren keine Kirchensteuer und war ewig nicht in der Kirche. Ich schäme mich, dies in einer Beratungsstelle der Caritas oder Diakonie zugeben.“)

Die gute Nachricht ist, dass allein die „Normalisierung durch An- und Aussprechen“ zur Überwindung der Scham beitragen kann. So schreibt die Literaturnobelpreisträgerin Annie Ernaux in ihrem autobiografischen Werk „Die Scham“: „...seit ich es geschafft habe, davon zu erzählen, habe ich den Eindruck, es handle sich um einen banalen Vorfall, um etwas, das in viel mehr Familien vorkommt, als ich dachte. Vielleicht macht das Erzählen, egal in welcher Form, jede beliebige Tat, sogar die dramatischste, zu etwas Normalem.“

Teilen Sie Ihre Erfahrungen

Wir wollen deshalb mit unserem zweiten Fokusthema zum An- und Aussprechen einladen. Vor allem der Perspektive der Ratsuchenden möchten wir mehr Gehör verschaffen. Schon jetzt finden sich auf der Seite www.meine-schulden.de/erfolgsgeschichten Beispiele von Menschen, die sich nicht geschämt haben, eine Beratungsstelle aufzusuchen. Wir wollen diese Seite aktualisieren und um vielfältige erfolgreiche Beratungsgeschichten ergänzen. Statt „Beratungsgeschichten“ wollen wir „Erfolgsgeschichten“ erzählen. Statt Scham sollen Stolz, Mut, Erleichterung und Freude die Assoziationen mit der Schuldnerberatung bilden.

Unsere Frage an Sie:

Haben Sie Ratsuchende, die uns ihre Geschichte (auch anonym) erzählen würden? Und auch Ihre Perspektive interessiert uns. Schildern Sie uns Ihre Erfahrungen mit dem Thema Scham. Wie gehen Sie allgemein mit dem Thema Scham in der Beratung um? Hatten Sie in der Vergangenheit Ratsuchende bei sich, bei denen das Thema Scham eine besonders große Rolle spielte? Haben Sie sich selbst im Beratungssetting schon einmal geschämt? Wie konnten Sie das Schamgefühl auflösen?



Jegliche Ideen sind herzlich willkommen – senden Sie mir eine E-Mail: patrick.stahl@bag-sb.de

Im Gespräch mit der Politik

AG Verbraucherpolitik der SPD

Die SPD-Fraktion im Bundestag hat eine Arbeitsgruppe Verbraucherpolitik eingerichtet, die dem Querschnittcharakter des Themas entsprechend aus Abgeordneten verschiedener Ausschüsse besteht. Im Sechs-Wochen-Abstand findet dort ein Austausch statt, jeweils mit externen Gästen.

Bei der Sitzung am 21. November 2022 hatten Vertreter der BAG-SB Gelegenheit, das Arbeitsfeld Schuldnerberatung und die zentralen Forderungen der letzten Jahre kurz vorzustellen:

- Recht auf Schuldnerberatung
- Ausbau der Finanzierung durch Gläubigerbeteiligung
- Anpassung der Verhandlungsbereitschaft öffentlicher Gläubiger
- Fachkräftemangel entgegenwirken
- Aufhebung der künstlichen Trennung von Schuldner- und Insolvenzberatung.



Die verbraucherpolitische Sprecherin der SPD, Nadine Heselhaus (rechts), im Gespräch mit BAG-SB Vorstandsmitglied Thomas Seethaler (mitte) und BAG-SB Geschäftsführerin Ines Moers (links) nach der Sitzung der AG Verbraucherpolitik. Foto: BAG-SB

Viele der anwesenden Abgeordneten traten 2021 ihre erste Amtszeit im Bundestag an, sodass sie zwar die Arbeit der Schuldnerberatung aus ihren Wahlkreisen vor Ort kennen, aber mit den bundesweiten Gegebenheiten eher wenig vertraut waren. So kam es zu einem interessierten und interessanten Austausch und der klaren Zusage der Abgeordneten, die Themen der Schuldnerberatung auch auf Bundesebene weiter zu verfolgen und sich für die Beratungskräfte und die Ratsuchenden einzusetzen.

Orientierung für überschuldete Gewerkschafter

Die Kooperation von IG Metall und BAG-SB

Die aktuellen Krisen gehen gerade an Arbeitnehmenden nicht spurlos vorbei – auch nicht an den sonst weniger existenzgefährdeten Gewerkschaftsmitgliedern. Gewerkschaften wie die IG Metall übernehmen es, mit Arbeitgebern über höhere Löhne zu verhandeln. Einen weiteren Weg schlug die IG Metall ein, um ihre Mitglieder zusätzlich vor überfordernden finanziellen Situationen zu schützen: Die Gewerkschaft sprach schon früh die BAG-SB an, um zusätzliche, neue Hilfsangebote für ihre Mitglieder zu schaffen, um diese mit Informationen und praktischen Hinweisen vor einer Überschuldung zu schützen. Die IG Metall legte damit den Grundstein für eine gelungene Kooperation: Im Oktober und November 2022 führten wir zehn zweistündige Informationsveranstaltungen für Gewerkschaftsmitglieder und zwei ganztägige Veranstaltungen für Vertrauenspersonen durch.

In den Informationsveranstaltungen konnten sich betroffene Gewerkschaftsmitglieder kostenlos und komplett anonym zuschalten. Damit dennoch Raum für Fragen blieb, konnten sie anonym Nachrichten und Fragen an die Moderation schicken, die dann direkt vom Referierenden beantwortet wurden. Nicht selten wurde ein kurzer Sprung von den Präsentationsfolien hinein in den Browser genutzt, um den Teilnehmenden verschiedene Online-Hilfsangebote live zu demonstrieren. Thematisch wurde ein erster Einblick in die Schuldnerberatung gegeben. Behandelt wurden Wege/Abgleiten in die Überschuldung, verschiedene Beratungsangebote für Arbeitnehmende, der Ablauf einer Schuldnerberatung, das Beratungsstellenverzeichnis auf www.meine-schulden.de, Pfändungsfreigrenzen und die Möglichkeit der Privatinsolvenz.

In den Veranstaltungen für Vertrauenspersonen wurden darüber hinaus auch Gesprächsführung und Praxissituationen angesprochen, denn oft sind es ja die Vertrauenspersonen, die das schwierige Thema Geld im direkten Kontakt mit ihren Kolleginnen und Kollegen ansprechen. Wir haben uns besonders gefreut, dass sich als Referierende und Moderierende insgesamt dreizehn Mitglieder der BAG-SB engagierten und so unterschiedliche Erfahrungen aus dem gesamten Bundesgebiet und der vielfältigen Trägerlandschaft einbringen konnten. Eine Kooperation mit Vorbild-Charakter, die wir in Zukunft gern fortführen!

Präsenz-Veranstaltung

- Persönliches Treffen und regionale Vernetzung
 - Maximal 20 Teilnehmende
 - Imbiss und Getränke inklusive
- Hygienekonzept: Es gelten die Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes.
 - Die Einhaltung wird von uns oder unseren Kooperationspartnern sichergestellt.
- Anmeldeschluss: vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Digital-Veranstaltung

- Keine Reisezeiten
- Fachkundige Moderation
- Maximal 100 Teilnehmende
- Optionaler Techniktest im Vorfeld
- Kurzfristige Anmeldungen möglich
- Technischer Support bei Fragen oder Problemen
- Kostengünstig, da ohne Reise- und Unterkunftskosten
- Videoaufzeichnung aller Beiträge, welche aufgezeichnet werden und ein Jahr lang online verfügbar sind

Das ist immer inklusive

- Qualifizierte Referierende
- Konsequenter Praxisbezug
- Netzwerken und Fachaustausch
- Individuelle Teilnahmebestätigung
- Skript oder Handout der Referierenden



Alle Termine
auf einen Blick

in Kooperation mit dem FSB Bremen

Webinarreihe: Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung

Inhalt:

Wer die Rubrik Gerichtsentscheidungen in den BAG-SB Informationen mag, wird diese Online-Veranstaltungsreihe lieben!

Mit dem ausgewiesenen Experten im Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht konnten wir RA Frank Lackmann vom fsb als Referenten für diese regelmäßige Reihe gewinnen. Seit Sommer 2020 stellt er quartalsweise die wichtigsten Urteile für die Schuldner- und Insolvenzberatung vor und bringt sie im Live-Stream zu Ihnen an den (Heim-)Arbeitsplatz.

Noch nie war es leichter, das eigene juristisches Fachwissen so einfach und kostengünstig zu aktualisieren. Neue Inhalte einmal pro Quartal – eine ideale Ergänzung zur Lektüre juristischer Fachzeitschriften.

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 48,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
oder FSB-Mitglieder
60,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: RA Frank Lackmann

Ort: Die Veranstaltung wird
online via zoom ausgerichtet.

W 1315 Digital-Veranstaltung

Termin: 15. Februar 2023

W 1324 Digital-Veranstaltung

Termin: 23. September 2023

W 1333 Digital-Veranstaltung

Termin: 22. November 2023

Exklusive Veranstaltungsreihen für BAG-SB Mitglieder nennen wir



Vereinsvorteil

Denn die Praxis weiß am besten, was die Praxis wissen muss!

Es gibt Themen, die sind nicht einfach zu vermitteln. Da geht es nicht um einen bestimmten Paragraphen oder ein bestimmtes Formular, sondern um Abwägungen, Haltungen und Positionen. Das sind die Themen, die am besten gemeinsam diskutiert werden und in denen wir gut voneinander lernen können. Diesen Themen wollen wir uns in unserer Veranstaltungsreihe Vereinsvorteile widmen.

Jedes Quartal laden wir eine Person für ein fachliches Input ein und bieten anschließend allen Teilnehmenden die Möglichkeit, gemeinsam zu diskutieren und in die praktische Umsetzung zu gehen. Teilnehmen können nur BAG-SB Mitglieder – egal ob als natürliche Person oder als Vertreter einer juristischen Person. **Die Veranstaltungen aus der Reihe „Vereinsvorteile“ sind für Mitglieder der BAG-SB immer kostenfrei.**

Anwendung Visual P-Konto Simulator

W 1310 Digital-Veranstaltung

Termin: 12. Januar 2023

Umfang: 3 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Projektmittel einwerben – so finden Sie Ihren Förderer

W 1314 Digital-Veranstaltung

Termin: 7. Februar 2023

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Tagung: Wir bringen Licht ins Dunkel

W 1320 Hybrid-Veranstaltung

Termin: 3.-5. Mai 2023

Umfang: 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Fachliteratur nutzen im Beratungsalltag

W 1326 Digital-Veranstaltung

Termin: 11. September 2023

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Mitgliederversammlung der BAG-SB

W 1328 Präsenz-Veranstaltung

Termin: 25. September 2023

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Nö – schöner nein sagen

W 1334 Digital-Veranstaltung

Termin: 6. Dezember 2023

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Wissens Nuggets

Es gibt Themen, die sind regelmäßig Gegenstand der Fachberatung – weil sie selten vorkommen, kompliziert sind oder nicht eindeutig zu beantworten. Und auch wenn wir erfahrenen Beratungskräfte natürlich wissen, wo wir die Antworten auf unsere Fragen theoretisch nachschlagen können, macht es doch deutlich mehr Spaß, sie in unserer Veranstaltungsreihe mit den kompetenten Fachberater_innen vom FSB zu besprechen und mit anderen Kolleg_innen zu diskutieren.

In dieser Veranstaltungsreihe frischen Sie Ihr Wissen auf – und werden auf einige Tricks und Kniffe hingewiesen, die im Beratungsalltag vielleicht sonst untergehen.

Input: Frank Lackmann, Julia Braun und Sandra Gillert

Moderation: Fachzentrum Schuldenberatung im Lande Bremen e.V.

Kosten: 192,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB und des FSB
240,00 Euro für Nichtmitglieder

Ort: Die Veranstaltung wird online via Zoom durchgeführt.

Fünf Themen, fünf Termine ein Preis.

Verjährung

W 1312 Digital-Veranstaltung

Termin: 8. Februar 2023

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten



Krankenkassenschulden

W 1312 Digital-Veranstaltung

Termin: 10. Mai 2023

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten



Pfändbare Gegenstände im Insolvenzverfahren

W 1312 Digital-Veranstaltung

Termin: 12. Juli 2023

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten



Ausgenommene Forderungen

W 1312 Digital-Veranstaltung

Termin: 13. September 2023

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

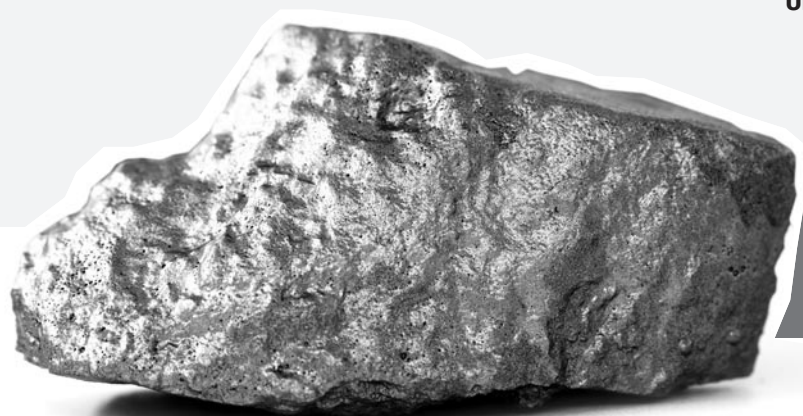


P-Konto Bescheinigungen

W 1312 Digital-Veranstaltung

Termin: 8. November 2023

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten



Die Veranstaltungsreihe ist nur im Paket – alle Termine zusammen – buchbar.

Visual P-Konto Simulator 3.0

Grundfreibetrag, erhöhter Freibetrag, Ansparguthaben, Sonderleistung: Das Pfändungsschutzkonto kann ganz schön kompliziert sein. Gerade wenn pfändbare Beträge eingehen oder Ratsuchende schwankendes Einkommen haben, ist es ratsam, die Auszahlungen der Bank zu kontrollieren.

Der pensionierte Programmierer Bernd Schiffers hat mit dem Visual P-Konto-Simulator 2.0 ein kostenfreies Tool entwickelt, um mit vergleichsweise wenigen Eingaben den Auszahlungsverlauf eines P-Kontos in vielfältiger Form grafisch und in Tabellen darzustellen. Das Programm richtet sich vor allem an Fachleute, die dann die Berechnungsergebnisse bewerten und mit den Ratsuchenden besprechen können.

Da das Berechnungstool eine aufwendige Excel-Kalkulation ist, bieten wir mit dieser Veranstaltung eine Einführung in die Funktionen und Nutzungsmöglichkeiten des Programms mit dem Programmierer an. Als Referent glänzt er dabei nicht nur mit technischen Tricks, sondern vor allem mit einem breiten Fachwissen zum Pfändungsschutz und Zwangsvollstreckungsrecht.

In der Veranstaltung wird die neue Version 3.0 vorgestellt, die seit Dezember 2022 verfügbar ist. Mit angepasstem Design und neuen Funktionen.

- Umfang:** 3 Unterrichtseinheiten
zu je 45 Minuten
- Preis:** 72,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
90,00 Euro für Nicht-Mitglieder
- Referent:** Bernd Schiffers

W 1311 Online-Veranstaltung



- Termin:** 18. Januar 2023
- Ort:** Die Veranstaltung wird online
via zoom ausgerichtet.

InFobiS

Diakonisches Institut für Information
Fortbildung und Supervision

Diakonie

Diakonisches Werk
Berlin Stadtmitte e.V.

Fortbildungen in Berlin Schuldner- und Insolvenzberatung

Wir bieten unsere Seminare im 2-Phasen-Modell an.

1. Phase: Vier Wochen vor Seminarbeginn senden wir Ihnen Schulungsmaterialien zum Selbststudium zu.

2. Phase: Die Vorträge, Diskussionen und praktischen Übungen finden in einer Online- oder Präsenzveranstaltung statt.

Die Präsenzveranstaltungen führen wir in einem großzügigen Seminarraum in Berlin-Kreuzberg unter Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Sicherheitsregeln durch.



Sie können bei uns das beliebte Abschlusszertifikat „Schuldner- und Insolvenzberater*in“ erwerben.

Unser aktuelles Programm mit weiteren Infos und Online-Anmeldung finden Sie unter www.infobis.de

Buchen Sie jetzt!

Unser Seminarangebot

Grundlagenseminar Schuldnerberatung	3 Tage
Aufbauseminar Schuldnerberatung	3 Tage
Seminar Schuldnerberatung im Strafvollzug	2 Tage
Seminar Schuldenprävention	2 Tage
Seminar Beratung von Selbständigen	2 Tage
Seminar Die Immobilie in der Krise	2 Tage
Einführungsseminar SGB im Beratungsalltag	2 Tage
Vertiefungsseminar SGB im Beratungsalltag	2 Tage
Seminar Unterhalt und Überschuldung	2 Tage
Einführungsseminar Verbraucherinsolvenz	2 Tage
Vertiefungsseminar Verbraucherinsolvenz	2 Tage
Praxisseminar Verbraucherinsolvenz	2 Tage
Seminar Insolvenzplan	2 Tage

Unsere Referent*innen:

Barbara von Salessoff, Christian Herberg, Susanne Vetter, Josefa Fernandez, Synnöve Krumpolt, Michael Weinhold, Martin Schübler, Ines Moers, Inge Reichert, Bettina Heine, Barbara Kroll, Lisa Schreiter, Wolfgang Schrankenmüller, Sylvia Pfeiffer, Ulf Claus, Dirk Meißner, Frank Wiedenhaupt.

44. Verbraucherinsolvenzveranstaltung



Deutscher **Anwalt** Verein

Am 20. Januar 2023 findet die 44. Verbraucherinsolvenzveranstaltung der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung im DAV in Köln statt. Richter am Amtsgericht Köln Dr. Peter Laroche wird die wichtigste Rechtssprechung des Jahres 2022 vorstellen.

Weitere Referenten sind unter anderem:

- Rechtsanwältin Simone Lersch,
- Rechtsanwalt Frank Lackmann,
- Prof. Hugo Grote und
- Richter am Amtsgericht a. D. Prof. Ulrich Heyer.

Die Themen sind unter anderem:

- Die zwölf wichtigsten Entscheidungen der letzten zwölf Monate zu Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung
- Vorstellung und Diskussion weiterer möglicher Änderungen der Verfahren mit Restschuldbefreiung
- Verstrickung des schuldnerischen Kontos durch vorinsolvenzliche Pfändungen – Problemlösung in Sicht?
- Die aktuellen Änderungen von InsO und ZPO mit Bezug zu den Insolvenzverfahren der natürlichen Personen einschl. erster Rechtsprechung
- Einziehung von Taterträgen und Pandemiestrafrecht – aktuelle strafrechtliche Entwicklungen

Termin: 20. Januar 2023, Tagesveranstaltung

Ort: Hotel Mondial am Dom,
Kurt-Hackenberg-Platz 1,
50667 Köln



Zur Anmeldung geht es hier entlang.
www.anwaltakademie-event.de/2082

in Kooperation mit der LAG Hessen

Beratungshilfe bei Energieschulden

Die Energiekrise beherrscht die Medien, viele Menschen haben Sorgen, wie sie ihre Rechnungen bezahlen sollen. Nun treffen die ersten Abrechnungen bei den Ratsuchenden ein und vermehrt kommen Menschen zu uns in die Beratung, bei denen die Energieabrechnung die einzigen Schulden sind.

Im ersten Teil zeigen wir, ...

- welche Möglichkeiten es gibt, damit eine öffentliche Stelle Nachzahlungsbeträge darlehensweise übernimmt.
- welche Rolle es spielt, ob Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen werden und ob auch Ratsuchende, die keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, Darlehen erhalten können.
- warum es wichtig ist, die Energierechnung zu prüfen, bevor sie bezahlt wird.
- welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, bevor es die Energiezufuhr eingestellt werden darf.
- ob das Energieunternehmen Ratenzahlungen akzeptieren muss und welche Alternativen es gibt.
- wie die Rolle der Grundversorger ist und
- was passiert, wenn die Energiezufuhr tatsächlich eingestellt wird?

Im zweiten Teil gehen wir auch auf eher präventive Aspekte ein, die für Beratungskräfte ebenso wichtig sind:

- Wann rate ich einem Klienten und wie unterstütze ich einen Klienten beim Anbieterwechsel?
- Welche Beratungshilfen (Stromsparmcheck etc.) kann ich empfehlen?
- Hinweis auf finanzielle Unterstützung beim Austausch energieintensiver Haushaltsgeräte durch energiesparende

Umfang: 4 Unterrichtseinheiten
zu je 45 Minuten

Preis: 96,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
und der LAG Hessen
120,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Thomas Zipf

W 1313 Online-Veranstaltung

Termin: 2. Februar 2023

Ort: Die Veranstaltung wird online
via zoom ausgerichtet.



in Kooperation mit der LAG NRW

Bürgergeld, Entlastungspakete, Wohngeld PLUS – Neues im SGB II und XII

Die Bundesregierung hat große Sozialrechtsreformen angekündigt – und beschlossen. Wir geben einen Überblick über die wichtigsten Änderungen rund um Bürgergeld, Entlastungspakete und Wohngeld PLUS.

Schwerpunkte

- Welche neuen staatlichen Leistungen gibt es?
Welche alten Leistungen fallen weg?
- Was verändert sich neben der Leistungshöhe (Mitwirkungspflichten etc)?
- Vorrang verschiedener Leistungen untereinander
- Antragstellungen: wo, wie, wann für welche Leistung?
- Einmalige Leistungen und dauerhafte Leistungen:
Was sollten Fachkräfte in der Beratung auf dem Schirm haben?

- Umfang:** 4 Unterrichtseinheiten
zu je 45 Minuten
- Preis:** 96,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
und der LAG Schuldner-
beratung NRW e.V.
120,00 Euro für Nicht-Mitglieder
- Referent:** Florian Schilz, Tacheles e.V.
Christoph Zerhusen, VZ NRW

W 1316 Online-Veranstaltung

Termin: 10. März 2023

Ort: Die Veranstaltung wird online
via zoom ausgerichtet.



Fachbereich Sozialwesen

SW

Schuldnerberatung

Berufsbegleitend weiterbilden



Basisqualifizierung für den Einstieg in das Berufsfeld

- ↳ Berufsbegleitende Weiterbildung in sechs Bausteinen
- ↳ Abschluss: Hochschul-Zertifikat (10 ECTS)
- ↳ Nächster Start 17. März 2023

Vertiefungsbausteine für erfahrene Beratungskräfte

- ↳ Öffentliche Gläubiger:
Start 02. Dezember 2022
- ↳ Insolvenzrecht und Alternative Sanierungsmodelle:
Start 12. Januar 2023
- ↳ Psychosoziale Beratungskompetenz für die Schuldnerberatung:
Start 20. Januar 2023

Information und Anmeldung

- ↳ Hochschule Fulda, Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung
- Telefon +49 661 9640-7414
E-Mail weiterbildung@hs-fulda.de
Internet hs-fulda.de/schuldnerberatung

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences



in Kooperation mit der LAG Hessen

Regulierung unregulierbarer Schulden

Immer wieder haben wir es mit Gläubigern zu tun, die einer Einigung nicht zustimmen. Dies sind in der Regel Staatsanwaltschaften, Hauptzollämter bzw. deren auftraggebende Behörden sowie Forderungsinhaber der öffentlichen Hand, z. B. aus Förderkrediten oder Unterhaltsvorschussleistungen. Dies geschieht teils mit Verweisen auf gesetzliche Vorgaben oder auf die Nichterfassung der jeweiligen Verbindlichkeit von der Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren.

Anhand von Rechtsprechung und einschlägigen Gesetzestexten werden unterschiedliche Wege für Vergleiche, Niederschlagung, Erlass und das Insolvenzverfahren aufgezeigt. An Fallbeispielen können die Teilnehmenden die Inhalte in Gruppenarbeiten vertiefen.

In dieser Veranstaltung werden die unterschiedlichen Gläubiger sowie die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben beleuchtet. Die oft zu kurz greifenden Argumente der Gläubiger werden entkräftet und eine Regulierung dieser ansonsten nicht regulierbaren Verbindlichkeiten kann so – (mindestens teilweise) ermöglicht werden.

Kursmaterialien

Sie erhalten im Vorfeld ein Workbook, das am Seminartag ausgedruckt vorliegen sollte.

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten
zu je 45 Minuten

Preis: 168,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
und der LAG Hessen
210,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: Rebecca Viebrock-Weiser

W 1317 Online-Veranstaltung

Termin: 14. März 2023

Ort: Die Veranstaltung wird online
via zoom ausgerichtet.



in Kooperation mit FSB

Kontopfändung und Gehaltspfändung

In der Schuldner- und Insolvenzberatung begegnen wir zahlreichen Vollstreckungshandlungen der Gläubiger. Zu den häufigsten Zwangsvollstreckungen zählen die Lohn- und Gehaltspfändung sowie die Kontopfändung. Die Berater haben hierbei eine Vielzahl von Themen zu berücksichtigen.

In der Veranstaltung sollen sowohl Grundlagen als auch Vertiefungen vermittelt werden. Die Inhalte werden praxistauglich vermittelt und ein Erfahrungsaustausch ist gewünscht.

Schwerpunkte:

Gehalts-/Lohnpfändungen

- Pfändungsfreigrenzen
- Unpfändbare Gehaltsbestandteile
- Naturalbezüge wie Firmenwagen
- Auskunftspflichten uvm.

Kontopfändungen

- P-Konto und die Bescheinigung
- Freigabeanträge bei Gericht.
öffentlich rechtlichen Gläubiger
- Informationspflichten wie
Herausgabe von Kontoauszügen u. v. m.

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten
zu je 45 Minuten

Preis: 168,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
und des FSB
210,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: Julia Braun

W 1318 Online-Veranstaltung

Termin: 15. März 2023

Ort: Die Veranstaltung wird online
via zoom ausgerichtet.



W 1327 Online-Veranstaltung

Termin: 20. September 2023

Ort: Die Veranstaltung wird online
via zoom ausgerichtet.



in Kooperation mit der LAG Hamburg

Regionale Bündnisse gegen Überschuldung – Entwicklung und Umsetzung von Präventionsprojekten

Schuldnerberatung soll auch präventiv der zunehmenden Überschuldung der Privathaushalte entgegenwirken. Doch soll sie sich immer nur auf verhaltenspräventive Angebote konzentrieren, um Mitglieder bestimmter Risikogruppen zu einem „besseren“ Umgang mit Geld zu befähigen? Oder können wir auch verhältnispräventiv arbeiten und mehr auf die Veränderung der Umstände einwirken, die strukturell die Überschuldung der Privathaushalte verursachen? Wie können wir zum Beispiel regionale Bündnisse gegen Überschuldung aufbauen, in denen wir nicht mehr nur allein gegen Überschuldung kämpfen? Die Teilnehmenden erhalten auf Wunsch von den Kursleitenden ein Feedback zu Förderanträgen oder Präventionskonzepten.

Schwerpunkte am 23. März 2023:

Präventionskonzepte erarbeiten und umsetzen:

- Welche verhaltens- und verhältnispräventiven Ansätze sind sinnvoll?
- Wie erarbeite ich ein Konzept?

Schwerpunkte am 25. Mai 2023:

Feedback, Reflexion zu den ausgearbeiteten Konzepten:

- Erfolge und Misserfolge bei Förderanträgen
- Erfahrungen bei den ersten Umsetzungsschritten
- Was sind die Stolpersteine und Gelingensfaktoren?

Umfang: Die beiden Termine bauen aufeinander auf und sind nicht einzeln buchbar. Die zweitägige Veranstaltung umfasst insgesamt zehn Unterrichtseinheiten (10 UE) mit je 45 Minuten. Es wird ausreichend Pausen geben.

Preis: 240,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB und der LAG Schuldnerberatung Hamburg e.V.
300,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Dr. Christoph Mattes

W 1321 **Online-Veranstaltung**

Termine: 23. März 2023 und am 25. Mai 2023

Ort: Beide Veranstaltungen werden online via zoom ausgerichtet.



SAVE THE DATE:

INTERNATIONALE KONFERENZ ZU FINANZDIENSTLEISTUNGEN

22. / 23. Juni 2023

HAMBURG | Rudolf Steiner Haus

Anerkennung für Fachanwalt Bank- und Kapitalmarktrecht gem. § 15 FAO möglich

Bis zum 31.01.2023 können Sie sich als „early bird“ über reduzierte Konferenzpreise freuen.

Mehr Informationen unter: www.iff-hamburg.de/hamburg-2023



institut für
finanzdienstleistungen e.V.
wissenschaftlich | interdisziplinär | gemeinnützig



Save the Date

für die BAG-SB
Mitglieder-
versammlung
am 25.09.2023

als Präsenzveranstaltung



Aktuelles Betreuungsrecht und Schuldnerberatung: Praxisaustausch

Wann macht eine Betreuung Sinn und wie kann sie die Ratsuchenden bei der Überwindung ihrer Schwierigkeiten unterstützen? Wie gelingt eine gute Zusammenarbeit von Schuldnerberatung und rechtlicher Betreuung? Was ist im Rahmen des gerichtlichen Insolvenzverfahrens bei einer eingerichteten Betreuung zu beachten? Im Seminar werden einleitend die Grundlagen des Betreuungsrechts und die Neuerungen der im Januar 2023 in Kraft getretenen Reform, das gerichtliche Betreuungsverfahren und die Aufgaben und Arbeitsweisen der Betreuer_innen vorgestellt.

Anschließend sollen im Rahmen eines offenen Austauschs Fallkonstellationen aus der Praxis besprochen werden. Reichen Sie hierzu gern vorab Ihre Fragen und Fallbeispiele ein.

Umfang: 4 Unterrichtseinheiten
zu je 45 Minuten
Preis: 96,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
und der LAG Berlin
120,00 Euro für Nicht-Mitglieder
Referent: Pablo Vondey

W 1319 Online-Veranstaltung



Termin: 29. März 2023
Ort: Die Veranstaltung wird online
via zoom ausgerichtet.

Am Einzelfall durchgerechnet – kostenfreie Online-Tools für die Beratung

Ein Bild sagt mehr als tausend Worte. Und eine individuelle Proberechnung verdeutlicht mehr als viele theoretische Erläuterungen. Nutzen wir also die zahlreichen kostenlosen Tools, die es online inzwischen gibt, um unsere Beratungsgespräche anhand ganz konkreter Beispiele, Visualisierungen oder Proberechnungen auf den Einzelfall anzupassen. Wir konzentrieren uns auf den hilfreichen praktischen Einsatz von Online-Tools zu Beginn des Beratungsprozesses. Gerade Beratungsstellen, die (noch) nicht mit einer spezialisierten Software arbeiten, können so die Einzelfallberatung methodisch deutlich aufwerten. Doch auch erfahrene Beratungskräfte erhalten hier spannende Tipps für ihre tägliche Arbeit.

Schwerpunkte:

Anwendungsgebiete und Beispiele

von kostenlosen Tools:

- Staatliche Unterstützungsleistungen
(z. B. Wohngeldrechner)
- Gläubigerrecherche
(z. B. SCHUFA App)
- Gläubigerkorrespondenz
(Tool „Jetzt schreibe ich“ auf www.meine-schulden.de)
- Pfändungsfreibeträge
(P-Konto-Simulator)

Methodischer Austausch

- Beratungstools kennen lernen und deren sinnvollen methodischen Einsatz im Beratungsgespräch
- Selbst rechnen (als Beratungskraft im/vor dem Beratungsgespräch)
- Auswertungen im Gespräch nutzen –
welche Aussage will ich treffen?

Umfang: 5 Unterrichtseinheiten
zu je 45 Minuten
Preis: 120,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
150,00 Euro für Nicht-Mitglieder
Referentin: Annett Postel

W 1323 Online-Veranstaltung



Termin: 13. Juni 2023
Ort: Die Veranstaltung wird online
via zoom ausgerichtet.

in Kooperation mit der LAG Niedersachsen

Zwischen Familien-, Unterhalts-, Sozial- und Insolvenzrecht den Überblick behalten

Trennung und Scheidung zählen seit jeher zu den „Big Five“ der Überschuldungsgründe. Der Schnittstelle zwischen Insolvenz- und Familienrecht kommt daher in der Schuldnerberatung eine besondere Bedeutung zu: Nur wer weiß, was bei einer wirtschaftlichen Schieflage eines Beteiligten zu tun ist, kann z. B. Fehler im Insolvenzverfahren aufgrund von Regressfällen vermeiden, weiß mit dem Verfahrenskostenvorschuss eines Ehepartners der/des Überschuldeten aus § 1360 a Abs. 4 BGB umzugehen, der in vielen Fällen abgewehrt werden kann und kann erfolgreich auf eine vorsatzdeliktische Unterhaltsforderung nach § 302 Nr. 1 InsO und den weiteren Verfahrensgang nach einem Widerspruch des Schuldners gegen eine solche Anmeldung reagieren. Es werden auch konkrete Beratungssituationen „durchgespielt“, z. B. Verhandlungen mit dem Jugendamt über eine Unterhaltsherabsetzung.

Schwerpunkte:

- typische Unterhaltskonstellationen
- verschärfte Unterhaltspflicht
- bevorrechtigte Pfändungen
- Unterhaltsberechtigter und P-Konto

Besprechung der „Spezialprobleme“

- insbesondere Verfahrenskostenvorschuss
- Abgrenzung Insolvenzforderung/Neuverbindlichkeit
- deliktische Forderungen
- unterhaltsberechtigter Personen mit Einkommen
- übergegangene Forderungen

Umfang: Die zweitägige Veranstaltung umfasst insgesamt 10 Unterrichtseinheiten (10 UE) mit je 45 Minuten.

Preis: 240,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB und der LAG Niedersachsen e.V.

300,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: Prof. Dr. Gabriele Janlewing

W 1322 Online-Veranstaltung

Termin: 19. Juni 2023 und am 21. Juni 2023

Ort: Beide Veranstaltungen werden online via zoom ausgerichtet.



Weiterbildung

wissenschaftlich · berufsbegleitend · interdisziplinär

Schuldnerberatung



Nächster Durchgang
der Weiterbildung
Ende März 2023

Zielgruppe

Sozialpädagog_innen, Sozialarbeiter_innen,
Rechtsanwält_innen, Casemanager_innen,
Quereinsteiger_innen im Arbeitsfeld der Schuldnerberatung

Aufbau und Dauer

- 7 Module über 9 Monate, „Blended Learning“
jeweils 1,5 Tage Präsenzveranstaltung an der HS Koblenz
sowie Onlinelehre via Lernplattform OLAT
- Abschlussprüfung

Anmeldung

Die Anmeldung zur wissenschaftlichen Weiterbildung „Schuldnerberatung“ kann unter www.ifw-anmeldung.de erfolgen.

Infos gibt es unter

Institut für sozialwissenschaftliche Forschung
und Weiterbildung

Julian Keitsch

Telefon 0261 9528 239,

E-Mail keitsch@hs-koblenz.de

Web www.hs-koblenz.de/ifw

Konrad-Zuse-Straße 1, 56075 Koblenz

Lassen wir Bilder sprechen! Beratungsinhalte gekonnt visualisieren

Sie möchten professionelle Flipcharts gestalten, komplexe Beratungsinhalte verständlich darstellen und zudem Ihre Ratsuchenden und Veranstaltungsteilnehmenden begeistern?

Wir zeigen Ihnen, wie das geht! In der Veranstaltungsreihe „Hier ich – da draußen Viele“ durften viele Beratungskräfte bereits erste einfache und sehr wirkungsvolle Techniken kennenlernen, um Beratungsinhalte zu visualisieren. Denn Bilder erhöhen die Aufmerksamkeit und fördern das Behalten von Beratungs- und Lerninhalten. Bilder und Visualisierungen unterstützen die Lern- und Dialogprozesse im Beratungsgespräch. Und darum lernen Sie in dieser Veranstaltung nach einer kurzen Wiederholung der Grundtechniken, Ihr visuelles Denken zu trainieren, eigene Bildmotive zu entwickeln, Schrift wirkungsvoll zu gestalten und Ihr Equipment an Farben, Effekten und Schriften zu erweitern.

Umfang:	7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten
Preis:	168,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB und der LAG Schuldner- beratung NRW e.V. 210,00 Euro für Nicht-Mitglieder
Referent:	Jörg Schmidt

W 1325 Online-Veranstaltung



Termin:	4. September 2023
Ort:	Die Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.

Die Immobilie in der Schuldnerberatung – Grund- und Aufbauseminar

Immer häufiger tauchen Immobilien in der Schuldner- und Insolvenzberatung auf. Dabei ist egal, ob es sich um eine sogenannte Schrottimmoblie, das aktuell selbstgenutzte Haus oder eine fremdvermietete Eigentumswohnung handelt. In der Regel ist dieses Thema mit vielen Fragen vonseiten der Verschuldeten sowie einer erhöhten Aufmerksamkeit vonseiten der Beraterinnen und Berater verbunden. In diesem Grund- und Aufbauseminar vermittelt und vertieft Mark Schmidt-Medvedev Wissen, welches bei der Bearbeitung von Fällen in der Schulden- und Insolvenzberatung mit Immobilien zu beachten ist.

Schwerpunkte:

- Finanzierungsmodelle
- Kreditverträge und andere Unterlagen
in der Immobilienfinanzierung
- das Grundbuch
- Sicherungsrechte und Rangfolgen
- Verwertung und Zwangsversteigerung
- mit der Immobilie ins Insolvenzverfahren

Im Rahmen einer praxisorientierten Vermittlung werden sich die Teilnehmenden ein fundiertes Wissen erarbeiten, welches dann in der Beratung in nachhaltiger und belastbarer Weise seine Anwendung finden wird.

Umfang:	Die beiden Termine bauen aufeinander auf und sind nicht einzeln buchbar. Die zweitägige Veranstaltung umfasst insgesamt zehn Unterrichtseinheiten (10 UE) mit je 45 Minuten. Es wird ausreichend Pausen geben.
Preis:	240,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB und der LAG Schuldner- beratung Thüringen e.V. 300,00 Euro für Nicht-Mitglieder
Referent:	Mark Schmidt Medvedev

W 1329 Online-Veranstaltung



Termin:	9. Oktober 2023 und am 16. Oktober 2023
Ort:	Beide Veranstaltungen werden online via zoom ausgerichtet.

Forderungsprüfung – gezahlt wird, was berechtigt ist

Vor jeder Regulierung steht die vollständige Erfassung der Schulden und die Überprüfung auf Verjährung, Berechtigung und Rückzahlungsverlauf. Die Prüfung verlangt juristischen Sachverstand, kaufmännisches Gespür und sozialarbeiterische Praxiserfahrung. Die gewissenhafte Forderungsprüfung unterstützt Schuldner_innen in der Wahrnehmung ihrer Rechte und bietet Möglichkeiten für gelingende Vergleichsquoten. Und weil zunehmend Forderungen von Inkassodienstleistern geltend gemacht werden, bilden die Inkassokosten den Schwerpunkt dieser Veranstaltung.

Schwerpunkte:

- Außergerichtliche Regulierungen: Wann lohnt sich die Forderungsprüfung? Praxisbeispiele und typische Konstellationen
- Das Inkassogewerbe: Registrierung als Inkassodienstleister, Unterscheidung Inkasso/Factoring, Forderungsinhaber und Rechtliche Gestaltung zw. Inkasso und Gläubiger
- Schadenminderungspflicht der Gläubiger § 254 BGB: Anzahl und Art der Beitreibungsmaßnahmen, Einigungsgebühren, Kosten-Doppelung
- Rechtmäßige und Unrechtmäßige Forderungen: z. B. § 138 Abs. 2 BGB (Wucher), § 355 BGB (Widerruf), § 123 BGB (arglistige Täuschung),
- Zahlung durch Schuldner
- Argumentationshilfen und Musterschreiben

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten
zu je 45 Minuten

Preis: 168,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
210,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Thomas Seethaler

W 1330 Online-Veranstaltung

Termin: 26. Oktober 2023

Ort: Diese Veranstaltung wird online
via zoom ausgerichtet.



LAG
Schuldnerberatung
Nordrhein-Westfalen e.V.

2023 Fortbildungen

Modulare Online-Seminarreihe

mit Rebecca Viebrock-Weiser

Modul 5 – Regelinsolvenzantrag

am 31. Januar 2023

Modul 6 – Gutachten, Eröffnungsverfahren und Betriebsfortführung

am 14. Februar 2023

Modul 7 – Organisation und Voraussetzung der Schuldnerberatung bei ehemals Selbständigen

am 28. Februar 2023

Online-Grundlagenseminar

mit RAin Katja Immel

Teil 1 – Einführung in die Insolvenzberatung

am 5. Juni 2023

Teil 2 – Die rechtssichere Erstellung von Insolvenzanträgen

am 26. Juni 2023

Aktuelle Rechtsprechung

mit RA Matthias Butenob am 14. Juni 2023

von 10.00 bis 16.00 Uhr im Reinoldinum in Dortmund

und in Kooperation mit der BAG-SB e. V.

Bürgergeld – mit Florian Schilz vom Tacheles e. V
und Christoph Zerhusen von der VZ NRW

Methodik – mit Jörg Schmidt

Anmeldung und weitere Informationen:
www.nrw-schuldnerberatung.de

Erste Hilfe – Klienten in Erst- und Notfallgesprächen zielführend und empathisch leiten

Ver- und Überschuldungsverläufe dauern häufig viele Jahre – doch irgendwann gibt es den einen Punkt, an dem sich eine Person Hilfe sucht, weil sie allein nicht weiter weiß. In dieser emotional aufgewühlten Situation (Scham, Druck, Verzweiflung) ist es entscheidend, als Beratungskraft die richtige Ansprache zu finden.

Nach dem Konzept der lösungsorientierten Beratung werden Ratsuchende befähigt, ihre Kräfte zu nutzen, statt von Schwierigkeiten und Problemen überwältigt zu werden. Aufgabe der Beratungskräfte ist es dabei, Ratsuchende durch gezielte Fragen zu unterstützen, die jeweils passende Lösung selbst zu finden und nicht – wie in anderen Beratungsansätzen – die passende Lösung vorschlagen zu müssen. Wir lernen die Grundzüge der lösungsorientierten Beratung kennen und erlernen erste Gesprächsführungstechniken anhand praktischer Fallkonstellationen.

Inhalt:

- Joining/Rahmen der Beratung:
Wer sitzt vor mir und was braucht die Person?
- Lösungsorientierte Grundannahmen
- Ressourcenorientiertes Fragen: Wie geht das?
- Spezifische Fragen: zur Auftragsklärung, zum Einstieg in den Prozess, zum (Zwischen-)Bilanz ziehen, zur Stärkung der Ratsuchenden, zum Prozessabschluss
- Struktur/Roter Faden eines Beratungsgesprächs ggf. anhand praktischer Fallbeispiele
- kleine Übungseinheiten

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten
zu je 45 Minuten

Preis: 168,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
210,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: Nina Lubarski

W 1331 Online-Veranstaltung



Termin: 7. November 2023

Ort: Diese Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.

(K)eine falsche Scham – Jetzt Schuldnerberatung aufsuchen!

Ob Pandemie, Energiekrise, angespannter Wohnungsmarkt oder prekäre Beschäftigungsverhältnisse: viele Menschen können derzeit ihre Rechnungen nicht bezahlen. Es folgen Mahnungen und Inkassoschreiben und nicht selten auch Streit und Stress.

In diesem zweistündigen Webinar erfahren Mitarbeitende der Sucht-, Wohnungslosen-, Straffälligen-, oder Jugendhilfe, wie die gemeinnützige Schuldner- und Insolvenzberatung helfen kann. Wir geben eine Übersicht über das Hilfesystem zu Schulden in Deutschland, einen Einblick in die Arbeitsweise der Beratungsstellen, erläutern einzelne rechtliche Aspekte zum Pfändungsschutz und Privatinsolvenzverfahren und geben vor allem viele praktische Tipps für Gespräche mit Ratsuchenden. Vorwissen ist nicht notwendig, es handelt sich um eine kurze und einführende Basisveranstaltung.

Schwerpunkte:

- Hauptgründe für Überschuldung
- Übersicht der Beratungsangebote
- Ablauf einer „typischen“ Beratung
- Einblick in die Privatinsolvenz und andere Möglichkeiten der Schuldenregulierung
- Was kann oder sollte schon vor der Beratung angegangen werden?
- Wann lohnt sich ein eigener Regulierungsversuch und auf was ist dabei zu achten?
- Fallbeispiele und gemeinsamer Austausch

Umfang: 3 Unterrichtseinheiten
zu je 45 Minuten

Preis: Diese Veranstaltung ist für Mitglieder sowie Nichtmitglieder kostenfrei.

Referentin: n. n.

W 1332 Online-Veranstaltung



Termin: 17. November 2023

Ort: Diese Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.



Wir bieten Ihnen potenzielle
1.350 Teilnehmende
für Ihre Veranstaltung

Wie das?

Die BAG-SB Informationen liefert in jeder Ausgabe den Veranstaltungskalender für das aktuelle Jahr. Mit einer Auflage von 1.350 Exemplaren und 1.200 Versandexemplaren erreichen wir die Schuldnerberatungskräfte bundesweit. Auch unser BAG-SB Newsletter wird von über 2.000 Empfänger bundesweit gelesen.

Buchen Sie jetzt Ihre Anzeige in der Zeitschrift und im Online-Kalender – **schon ab 125 Euro**. Eine zusätzliche Bekanntmachung im BAG-SB Newsletter gibt's **kostenlos** dazu.

Bonus: Mitglieder der BAG-SB erhalten **50 % Rabatt auf alle Anzeigen**, Kooperationspartner erhalten 25 % Rabatt.



Alle Informationen zu Anzeigenpreisen und -größen gibt es hier.
www.bag-sb.de/mediadaten

Schuldnerhilfe Köln

2023

WEITERBILDUNGEN

- 16.3.** **Fit im Kopf – Fit im Job!**
Gedächtnistraining für Berufstätige
Onlineseminar mit Katja Widmann
- 25.4.** **Trennung und Scheidung**
Herausforderung Immobilienbesitz
Onlineseminar mit Mark Schmidt-Medvedev
- 11.5.** **SpeedReading**
Schneller lesen mit Köpfchen
Onlineseminar mit Katja Widmann
- 24.8.** **Einfach.behalten**
In Rekordzeit zum fotografischen Gedächtnis
Onlineseminar mit Katja Widmann
- 24.10.** **Motivierende Gesprächsführung
in der Schuldnerberatung**
Präsenzseminar mit Johannes Ketteler
- 26.10.** **Zeitmanagement und
Selbstorganisation**
Onlineseminar mit Katja Widmann
- 7.11.** **Immobilie in der Schuldner-
und Insolvenzberatung**
Teil 1 – Basisseminar
Onlineseminar mit Mark Schmidt-Medvedev
- 14.11.** **Immobilie in der Schuldner-
und Insolvenzberatung**
Teil 2 – Aufbauseminar
Onlineseminar mit Mark Schmidt-Medvedev
- 21.11.** **Kommunikation mit psychisch
auffälligen Ratsuchenden in der
Schuldnerberatung**
Präsenzseminar mit Johannes Ketteler

Schuldnerhilfe Köln gGmbH

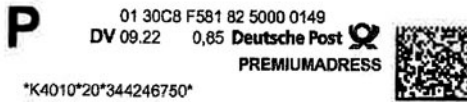
Gotenring 1 · 50679 Köln

Telefon 022134614-0

www.schuldnerhilfe-koeln.de

Hier kommt der Gläubiger zu Wort

AKKURAT INKASSO GmbH, Laasener Straße 2, 07545 Gera
Telefon 0365 20206-0, Fax 0365 20206-60
info@akkurat-inkasso.de, www.akkurat-inkasso.de



Aktenzeichen:
Gera, 13.09.2022

**Vertretung der Quelle GmbH i. I.
ursprüngliche Forderung der Quelle GmbH i. I.
Zahlung der Energiepreispauschale im September 2022**

Sehr geehrte

schon gewusst? Jetzt im September 2022 erhalten Sie mit Ihrer Gehaltszahlung 300 € extra ausgezahlt.

Gern räumen wir Ihnen die Möglichkeit einer Sondertilgung auf Ihre bei uns laufende Ratenzahlung ein! Jeder Euro, den Sie im September mehr zahlen können, tilgt die offene Restforderung und verringert so die von Ihnen zu zahlenden Zinsen. Nutzen Sie diese tolle Gelegenheit!

Einfach die gewünschte Sondertilgung in den Überweisungsvordruck eintragen und ab zur Bank damit.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Winkelmann, Geschäftsführer
AKKURAT INKASSO GmbH
Registrierter Rechtsdienstleister und
Mitglied im Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.



Mitglied des
BDIU
Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen

Geschäftsführer
Irena Aust, Frank Winkelmann
Handelsregister HRB 208145, Amtsgericht Jena
Steuernummer 161/105/09360, Finanzamt Gera

Zweigniederlassung
Hatzfelder Straße 1
33104 Paderborn
Telefon 05254 66265-28

VIELEN DANK FÜR IHRE ZAHLUNG

Volksbank eG Gera · Jena · Rudolstadt
IBAN DE14 8309 4454 0363 5757 06
BIC GENODEF1RUJ

Wir bedanken uns bei Aurelius Rudloff von der AWO Schuldnerberatung in Dresden für die Zusendung dieses „kreativen“ Eintreibungsversuchs. Sie erreicht ebenfalls besondere, lustige, ärgerliche irgendwie auffallende Gläubigerpost? Wir freuen uns über Zuschriften an: fachzeitschrift@bag-sb.de

Aufnahmeantrag

in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



juristische Personen

Name der Institution:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter_innen

 Hauptamtliche Ehrenamtliche

- Wir sind eine anerkannte Stelle im Sinne von § 305 InsO.
- Wir sind als gemeinnützig anerkannt.

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB):

- als Vollmitglied
- als Fördermitglied
Nachweise liegen bei (vgl. § 4 Beitragsordnung)
- Ich/Wir erkenne/n die Satzung und die Beitragsordnung der BAG-SB an.
- Ich/Wir betreibe/n keine gewerbliche Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste.
- Ich/Wir verpflichte mich/verpflichten uns zur Anerkennung der Grundsätzen guter Schuldnerberatung.
- Die Hinweise zum Datenschutz habe/n ich/wir gelesen und erkläre/n mich/uns damit ausdrücklich einverstanden.

SEPA Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Gläubiger-ID DE76ZZZ00000832801, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. **Die Erteilung des SEPA-Mandats ist zur Einziehung der fälligen Mitgliedsbeiträge verpflichtend.**

IBAN:

D E

Ort, Datum:

Unterschrift:

Optional

- Ich/Wir beziehe/n bereits die Zeitschrift BAG-SB Informationen und möchte/n mein/unser Abo zum Beginn der Mitgliedschaft kündigen. **Kundennummer:**
- Der Mindestbeitrag für natürliche Personen beträgt jährlich 90 und für juristische Personen 250 Euro. Ich/Wir bezahle/n einen Beitrag in Höhe von Euro.

BAG-SB Intern

Entscheidung vom .. : Aufnahme Ablehnung

Entscheidung vom .. : Aufnahme Ablehnung

Beitragsordnung

der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Satzung beinhaltet in §5 jedoch eventuell ergänzende Regelungen (z. B. zum SEPA-Verfahren).

2. Mitgliedsbeiträge

Die jährlichen Beiträge für die Mitgliedschaft in der BAG-SB betragen für

a) Vollmitgliedschaft

natürliche Personen mindestens	90,00 Euro
juristische Personen mindestens	250,00 Euro

b) Fördermitgliedschaft

natürliche Personen mindestens	45,00 Euro
juristische Personen mindestens	125,00 Euro

3. Ermäßigungen

Es werden keine Ermäßigungen auf die Mitgliedsbeiträge gewährt. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

4. Fördermitgliedschaft

Ein Wechsel vom Vollmitglied zum Fördermitglied oder umgekehrt erfolgt auf schriftlichen Antrag des (Förder-)Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Der Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftsart ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die Fördermitgliedschaft richtet sich im Bereich der natürlichen Personen insbesondere an Rentner_innen, Studierende, Transferleistungsempfänger_innen und bei juristischen Personen insbesondere an Institutionen, die weniger als zwei hauptamtliche Mitarbeiter_innen beschäftigen. Bei der Beantragung sind entsprechende Nachweise beizulegen (Studierendenbescheinigung, Nachweis Arbeitslosigkeit etc). In Einzelfällen, insbesondere aus sozialen Gründen, kann der Vorstand auch ohne Nachweis über den Wechsel beschließen.

5. Landesarbeitsgemeinschaften

Landesarbeitsgemeinschaften genießen die Rechte und Pflichten eines Vollmitglieds. Landesarbeitsgemeinschaften sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

6. Besondere Konditionen für Mitglieder

Für Mitglieder der BAG-SB ist der Bezug der Fachzeitschrift BAG-SB Informationen kostenfrei. Mitglieder, die juristische Personen sind, erhalten regelhaft zwei Exemplare der Zeitschrift zugesandt.

Die BAG-SB bietet Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen an, bei denen Mitgliedern ein Rabatt auf die Teilnahmegebühr gewährt wird. Für juristische Personen gelten teilweise abweichende Bestimmungen (z. B. Gruppentarife).

Bestehen weitere Rabatte (z. B. auf verlagseigene Produkte oder die von Kooperationspartnern), sind diese jeweils einzeln gekennzeichnet.

7. Vereinskonto

Ist das Mitglied von der Zahlung per SEPA-Lastschrift befreit (§5 der Satzung), sind Zahlungen nur auf das folgende Konto zulässig:

Sparkasse Kassel

IBAN: DE16 5205 0353 0011 8166 78

BIC: HELADEF1KAS

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

8. Fälligkeit des Beitrags

Die Mitgliedsbeiträge werden unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins (DE76ZZZ00000832801) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 15. Februar eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

9. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Bürgergeld, Entlastungspakete, Wohngeld PLUS

Neues im SGB II und XII



10. März 2023, 10.00 bis ca. 13.30 Uhr



Input: Florian Schilz, Tacheles e.V. Wuppertal, **Moderation:** Christoph Zerhusen, Verbraucherzentrale NRW

Beratungshilfe bei Energieschulden

2. Februar 2023, von 10.00 bis 13.15 Uhr



Hier gehts direkt zur Anmeldung.



**BAG
SB**

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Sie suchen den besten Newsletter für
die Schuldner- und Insolvenzberatung?

Den haben wir für Sie.



Melden Sie sich direkt an – www.bag-sb.de/mitgliedschaft/newsletter
und verpassen Sie keine Ausgabe mehr im Jahr 2023.



Rasant wachsender Beratungsbedarf

109.031 Menschen benötigten 2021 juristischen Beistand



NomosKOMMENTAR

Henning | Lackmann | Rein [Hrsg.]

Privatsolvenz

Insolvenzverfahren mit
Restschuldbefreiung

Handkommentar

2. Auflage

 Nomos

 BAG
SB

Privatsolvenz

Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung
Handkommentar

Herausgegeben von RA Kai Henning, FAInsR,
RA Frank Lackmann und Prof. Dr. Andreas Rein

2. Auflage 2022, 1.712 S., geb., 129,- €

(Sonderpreis für Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V. 109,- €)

ISBN 978-3-8487-8873-6

Das Verbraucherinsolvenzverfahren unterliegt vielen eigenen Regeln. Die in sich geschlossene, vernetzte Kommentierung führt alle im Verfahren relevanten Vorschriften mit praxisnaher Schwerpunktsetzung zusammen. Zeitraubende Suchen in unterschiedlichen Werken mit fehlenden Querverbindungen werden überflüssig. Kommentiert werden die einschlägigen Vorschriften der InsO nebst Vergütungs- und FormularVO, ZPO (Zwangsvollstreckung) und zahlreichen weiteren Gesetzen.

Besonders praxisnah mit zahlreichen zusätzlichen Praxishinweisen und Arbeitshilfen zur Aufrechnung/Verrechnung, Pfändung im Sozialrecht und zum Steuerrecht.

Besonders aktuell

- Neukomentierung der Vorschriften zum Pfändungsschutzkonto (§§ 850k, 899 ff. ZPO)
- Berücksichtigung aller Änderungen durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens (z.B. §§ 35, 287, 295, 295a, 300 InsO) und durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts

- Änderungen in den Pfändungsschutzvorschriften für Arbeitseinkommen durch das Gerichtsvollziehereschutzgesetz (z.B. §§ 850a, 851c ZPO) und das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (§§ 850 c, 850f ZPO) bzw. zur Unpfändbarkeit von Sachen und Tieren in § 811 ZPO erläutert

»Für eine verlässliche Recherchebasis ist der NomosKommentar zur Privatsolvenz erste Wahl. Als besonders praxisnah zu werten ist, dass zahlreiche zusätzliche Arbeitshilfen und Kommentierungen zur Aufrechnung/Verrechnung, zur Pfändung im Sozialrecht und zum Steuerrecht im Kommentar enthalten sind.

RA Thomas Wuschek, Forderungspraktiker 1-2/2021, 39, zur Voraufgabe

... hervorragend gelungen. Als Resümee ist festzuhalten: Die Autorinnen und Autoren legen den Nutzern für die bedeutsamen Bereiche der Privatsolvenz einen zuverlässigen Lotsen vor. Die Beiträge sind für den Einsatz in der Praxis geschrieben. Die eingestreuten Praxistipps sind wirklich hilfreich.

VRIBGH Prof. Dr. Godehard Kayser, NJW 2020, 3644, zur Voraufgabe«

Bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei online unter [nomos-shop.de](https://www.nomos-shop.de)

Bestell-Hotline +49 7221 2104-260 | E-Mail bestellung@nomos.de | Fax +49 7221 2104-265

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos